

Geschäftsbericht

des Jugendamtes

2017



Impressum

Landratsamt Ravensburg
Jugendamt
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg

Druck

Landratsamt Ravensburg
Auflage 150 Stück

März 2018

© Landratsamt Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

1. Wir über uns.....	3
1.1 Das Jugendamt	3
1.2 Organigramm Jugendamt	4
1.3 Organisationsentwicklung.....	5
1.4 Der Jugendhilfeausschuss.....	6
2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2017	8
2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht	8
2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben	8
2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung	13
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2017	17
3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €.....	17
3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen	18
3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe.....	23
4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE	24
4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen	24
4.2 Jugendhilfeplanung	25
4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII	27
4.4 Familienförderung „fit for family“	28
4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	29
4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern.....	34
4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien TANDEM plus.....	37
4.8 Familienbildung	39
4.9 Schulsozialarbeit	40
4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen.....	42

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE	43
5.1 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Landkreis Ravensburg.....	43
5.1.1 Jugendarbeit: Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos für junge Leute“	44
5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg	45
5.1.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	46
5.1.4 Projekte.....	47
5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen.....	48
5.3 Beratung der Sozialen Dienste	51
5.3.1 Jugendberatung des Sozialen Dienstes	51
5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch den Sozialen Dienst	52
5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste	53
5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige	54
5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	60
5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst.....	61
5.7 Kinderschutz und Frühe Hilfen	64
5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	66
5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	67
5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer	68
6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE	71
6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften	71
6.2 Adoptionsvermittlung	76
6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen	77
6.4 Jugendgerichtshilfe.....	80
6.5 Familiengerichtshilfe.....	81
6.6 Unterhaltsvorschusskasse.....	82
6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe	83

1. WIR ÜBER UNS

1.1 Das Jugendamt

Sie erreichen uns:

Gartenstr. 107
 88212 Ravensburg
 Tel.: 0751/85-3210
 Fax: 0751/85-3205
 E-Mail: ju@landkreis-ravensburg.de
 Internet: www.landkreis-ravensburg.de

Außenstelle Bad Waldsee
 Robert-Koch-Str. 52
 88339 Bad Waldsee
 Tel.: 07524/9748-3410
 Fax: 07524/9748-3405
 E-Mail: jubw@landkreis-ravensburg.de

Außenstelle Wangen
 Liebigstr. 1
 88239 Wangen
 Tel.: 07522/996-3720 oder 3740
 Fax: 07522/996-3705
 E-Mail: juwg@landkreis-ravensburg.de

Durchwahl	Name	Funktion/Aufgabe
0751/85-3200	Konrad Gutemann	Amtsleiter
0751/85-3211	Winfried Wiedemann	Stellvertretender Amtsleiter Sachgebietsleiter Sonderdienste und Jugendhilfeplanung
0751/85-3221	Thomas Waggerhauser	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental Süd
0751/85-3241	Edwin Hess	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental Nord
07524/9748-3420	Gerold Schmucker	Sachgebietsleiter Sachgebiet Landkreis Nord-West
07522/996-3721	Dorothea Cour	Sachgebietsleiterin Sachgebiet Allgäu-Süd
07522/996-3741	Gerald Pohnert	Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Nord
0751/85-3261	Matthias Reichle	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Schussental und Nord-West
0751/996-3761	Max Vogler	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Allgäu

1.2 Organigramm Jugendamt

Sozialdezernat 3 Raedler Diana							
Amtsleitung Jugendamt Gutemann Konrad							
Gesamtverantwortung Grundsatzfragen und Jugendhilfeausschuss							
Zentralsekretariat Haberhauer Petra							
I. SG/Region Schussental-Süd	II. SG/Region Schussental-Nord	III. SG/Region Lkr. RV Nord-West	IV. SG/Region Allgäu Süd	V. SG/Region Allgäu Nord	VI. SG BPV/UHV Schussental und Nord-West	VII. SG BPV/UHV Allgäu	VIII. Stv. AL Jugendhilfeplanung Sonderdienste
SGL Waggershauser Thomas	SGL Hess Edwin	SGL Schmucker Gerold	SGL Court Dorothea	SGL Pohnert Gerald	SGL Reichle Matthias	SGL Vogler Max	SGL Wiedemann Winfried
Vertiefungsgebiete Haushalt/Finanzen zentr. Rechtsstelle Qualität WJH Controlling UMA-Koordination	Vertiefungsgebiete Familiengerichtshilfe § 50 Sorge- und Umgangsrechtsberatung	Vertiefungsgebiete Jugendhilfe/Psychiatrie Schule und Beruf Familienaktivierender Dienst	Vertiefungsgebiete Projekt Beitreibung Widersprüche HzE Sonderaufgaben	Vertiefungsgebiete Jugendarbeit Erz. Kinder- und Jugendschutz § 14	Vertiefungsgebiete Beistandschaften Unterhaltsfragen Unterhaltsvorschuss	Vertiefungsgebiete Pflegschaften Vormundschaften Sonderaufgaben	Vertiefungsgebiete Qualität HzE und SD Jugendhilfeplanung Sonderaufgaben Projekte Förderprogramme
VWS	VWS	Sekretariate (VWS)	VWS	VWS	VWS	VWS	VWS
SD	SD	Soziale Dienste (SD) allgemeine Beratung sonstige Beratungsangebote Jugendberatung Jugend- und Familiengerichtshilfe Hilfe zur Erziehung HzE - unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) Trennungs- und Scheidungsberatung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche Hilfe für junge Volljährige	SD	SD	Sachbearbeitung Beistandschaften Pflegschaften Vormundschaften unbegleitete minderjährige Ausländer	Sachbearbeitung	Adoption
WJH	WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	WJH	WJH	Unterhaltsvor- schusskasse (UHV)	UHV	Familienbildung PEBB/Stärke
							Projekt KiP

1.3 Organisationsentwicklung

Das Jugendamt ist nach dem Sozialraumprinzip in acht Sachgebiete (Kap. 1.2) aufgliedert. Der Leistungsbezug der sozialpädagogischen Hilfen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sind ganzheitlich in fünf Sozialräumen und Sachgebieten (SG I. bis V.) aufgeteilt. Das Leistungsfeld Beistand-/Pfleg-/Vormundschaften (BPV) und der Unterhaltsvorschusskasse (UHV) sind in zwei Sozialräume (SG VI. und VII.) aufgeteilt. Im SG VIII. sind die Jugendhilfeplanung-Sonderdienste wie z.B. Adoptionsvermittlung, Familienbildung, Familienförderung Frühe Hilfen, Kindergartenfachberatung, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinderschutz, Kindertagespflegevermittlung.

Im Sozialraumkonzept ist die Lebensweltorientierung das wichtige Handlungsprinzip. Der Zusammenhang von sozialen Bindungen (soziale Lebenslage) und (nah) räumlicher Umwelt (Lebensraum) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituation, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) von Menschen sind im Beratungs- und Hilfekonzept im besonderen Fokus. Dadurch wird das Ziel erreicht, dass ein enger Kontakt zum Antragsteller, seiner Familie und sozialen Umfeld entsteht. Eine wesentliche Grundlage um den Hilfebedarf ganzheitlich, bedarfs- und zielorientiert in einem gemeinsamen Prozess zu ermitteln ist eine gestaltende und steuernde Unterstützung/Hilfe. Die Sozialraumorientierung besteht seit der Neuorganisation des Jugendamtes im Jahr 2003.

Die fachliche Entwicklung aufgrund neuer gesetzlicher oder/und neuer fachlicher Entwicklungen wird in einzelnen Qualitätszirkeln (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste, Jugendgerichtshilfe, Pflegestellenwesen, § 8a Schutz des Kindeswohls, Beistand-/Pfleg-/Vormundschaften) sichergestellt. In dieser fachlichen Entwicklung ist die Jugendhilfeplanung immer mit eingebunden. Dadurch besteht die Möglichkeit schnell auf neue Bedarfssituationen und fachpolitische Veränderungen zu reagieren. Die prozess- und ergebnisorientierte Jugendhilfeplanung (JHP) hat sich sehr bewährt.

Fortbildungen bilden eine wichtige Grundlage in der Personalführung zu einer qualifizierten Sachbearbeitung und dienen zur Motivationserhöhung der MitarbeiterInnen.

In Inhouse-Seminaren werden spezielle und aktuelle Querschnittsthemen und Grundhaltungen gebildet und weiterentwickelt. Die Förderung der Beratungskompetenz, spezifische Fragen der WJH und BPV wurden in Inhouse-Seminaren angeboten, auch mit dem Ziel eine einheitliche Haltung in der Arbeitsphilosophie im Jugendamt zu entwickeln.

Stellenumfang (lt. Stellenplan)	2013	2014	2015	2016	2017
Verwaltung, VWS	38,63	38,53	38,53	39,81	45,06
Soziale Dienste	38,90	37,90	36,65	38,15	41,15
Gesamtstellen Jugendamt	77,53	76,43	75,18	77,96	86,21

Anmerkungen:

- ✓ Die Kinderschutzstelle ist durch Mittel des Bundes zu 100 % finanziert und wurde im Stellenplan als zusätzliche Stelle berücksichtigt.
- ✓ Stellenänderungen mit KW-Vermerk:
 - 3,00 Soziale Betreuung UMA
 - 0,25 Sachbearbeitung WJH UMA/Fallzahlenentwicklung
 - 2,00 Vormundschaften UMA
 - 2,00 Sachbearbeitung WJH Kindertagesbetreuung
 - 0,50 Projekt KiTa-Einstieg: Finanzierung mit Mittel des Bundes über 3 Jahre

1.4 Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Aufgrund der Neuwahlen des Kreistags am 25.05.2014 wurde für dessen Amtszeit der Jugendhilfeausschuss in der Kreistagssitzung am 24.07.2014 neu gebildet.

Stimmberechtigte Mitglieder

a) Kreisräte

Mitglieder

Forderer Josef, CDU
Hämmerle Rudolf, CDU
Müller Gisela, SPD
Pfluger Liv, GRÜNE
Schmidinger Roland, FWV
Schmidt Dr. Wolfgang, ÖDP
Spieß Oliver, FWV
Steiner Daniel, CDU
Stützele Robert, CDU

pers. Stellvertreter

Haberkorn Josefine, CDU
Höflacher Dr. Ulrich, CDU
Röllli Jürgen, SPD
Fiegel-Hertrampf Hildegard, GRÜNE
Stierle Christa, FWV
Aicher Julian, ÖDP
Künst Hans-Peter, FWV
Buemann Elmar, CDU
Wurm Josef, CDU

b) Vertreter der Jugendverbände

Mitglieder

Diez Martin
Rau Evelyn
Sautter Joachim

pers. Stellvertreter

Otto Michael
Fesseler Franz
Halder Daniel

c) Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrt

Mitglieder

Kohler Ewald
Krayss Gerhard
Manz Friedemann

pers. Stellvertreter

Stumpf Kathrin
Ramm Irmhild
Dietz Wolfgang

Beratende Mitglieder

Mitglieder

Brennecke Ralf
Daasch Simone
Föll Dr. Michael
Grewe Matthias
Krause Heike
Schrimpf Michael
Widenhorn Amelie

pers. Stellvertreter

Haar Friederike
Wöhrle Edgar
Meiners Simone
Warbinek Marion
Barber Bettina
Harder Jürgen
Groll Philipp

Im Jahr 2017 fanden insgesamt vier Sitzungen (30. März, 01. Juni, 12. September, 07. Dezember) des Jugendhilfeausschusses statt.

Inhaltliche Schwerpunkte waren:

- ✓ Aktuelle Entwicklungen in der Adoptionsvermittlung
- ✓ Bericht der Polizei zur Entwicklung der Jugendkriminalität im Landkreis Ravensburg
- ✓ Bericht zum neuen Rahmenvertrag der Jugendhilfe
- ✓ Bericht zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes nach § 72a in Vereinen am Beispiel der Sportvereine
- ✓ Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ - Umsetzung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Empfehlungen der Expertenkommission zum Fall des zu Tode gekommenen Kindes Alessio – Erkenntnisse für den Landkreis Ravensburg Fach- und Strategieplanung für den Jugendhilfeausschuss – Bericht
- ✓ Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familie:
 - Antrag des Arkade e.V. auf Weiterförderung des Projektes KiP (Kinder psychisch kranker Eltern)
 - Sachstandsbericht
 - Unterstützung für Kinder substituierter Eltern
- ✓ Förderprogramm Schulsozialarbeit: Entwicklung der Förderung
- ✓ Geschäftsbericht des Jugendamtes 2016
- ✓ Haushalt Jugendamt 2018 (Vorberatung)
- ✓ Interreg-Programm KIG – Kinder im seelischen Gleichgewicht
- ✓ Jugendberufshilfe – Projekt „Wege in die Ausbildung (WegA)“
- ✓ Kreisjugendring – Geschäftsbericht 2015/16
- ✓ Neues Unterhaltsvorschussgesetz ab 01.07.2017 – Auswirkungen auf den Landkreis Ravensburg
- ✓ Sprachförderung im Kindergarten – Projekt KoBS – Fortsetzungsantrag auf Förderung für das Kindergartenjahr 2018/2019
- ✓ Tätigkeitsbericht des Jugendinformationszentrums „aha“ – Tipps und Infos für junge Leute
- ✓ TAG-Bericht 2017 zum Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Trennungs- und Scheidungsberatung im Landkreis Ravensburg bei hochstrittigen Themen und aktuelle rechtliche Entwicklungen
- ✓ Zukunftsplan Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg – aktueller Entwicklungsstand

2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2017

2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger über das verantwortliche Leistungsspektrum nach dem Sozialgesetzbuch VIII des vergangenen Jahres. Der Geschäftsbericht 2017 gibt Auskunft über die Organisationsstruktur, die Leistungen, Förderungen sowie andere Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes.

Die Gliederung des Geschäftsberichtes ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben

Im Jahr 2017 war die Fallzahlenentwicklung in den verschiedenen Leistungsbereichen relativ unverändert oder in einem normalen Schwankungsbereich. Diese Entwicklung ist auch darauf zurückzuführen, dass die Falleingangsberatung intensiv geführt wird. Dadurch konnte teilweise eine Unterstützung der Hilfesuchenden durch die Beratung selbst, eine andere Hilfe- oder vorrangige Leistungsform befriedigt werden. Die Komplexität und Problemlagen im familiären Zusammenleben sind unverändert intensiv und für alle Beteiligten zum Teil extrem herausfordernd. Im Geschäftsbericht 2016 wurde darauf näher eingegangen.

Im Bereich der Kostenentwicklung ist der Nettoaufwand der Jugendhilfe 2017 fast unverändert gegenüber dem Rechnungsergebnis 2016. Dieser Umstand ist zurückzuführen auf die Entwicklung im Bereich der kostenintensiven Fälle in der stationären Jugendhilfe und die Kostenneutralität durch die Kostenerstattung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).

Die Umschichtung der Haushaltsmittel hin zur Prävention und ambulanten Hilfe ist eine seit mehreren Jahren beobachtbare und geplante Entwicklung. Im Geschäftsbericht 2017 werden wir daher einen fokussierten Blick auf diese Entwicklung nehmen.

Hilfe zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (HjV) nach §§ 27-41

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes (Kap. 5) den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** (Kap. 3.2 Abs. D) im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 41 Hilfe für junge Volljährige) im Jahr 2017 betrug 5.083.888 € gegenüber 5.517.635 € im Vorjahr.

Damit sank der Nettoaufwand im Jahr 2017 für die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) um 433.747 € (-7,86 %).

Die **Fallzahlen** (Kap. 5.4) haben sich geringfügig um 39 (-5,51 %) auf 669 Fälle reduziert.

Die Fallzahlen- und Kostenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle, ohne unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), entwickelte sich in abgeschwächter Form entgegen dem Landes- und Bundestrend, wie in den vergangenen Jahren.

Die seit über 15 Jahren gegenläufige Tendenz im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) und Hilfe für junge Volljährige (§ 41) im Landkreis Ravensburg ist aufgrund der langjährigen Entwicklung einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Die Entwicklung der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige seit dem Jahr 2003 im Landkreis Ravensburg

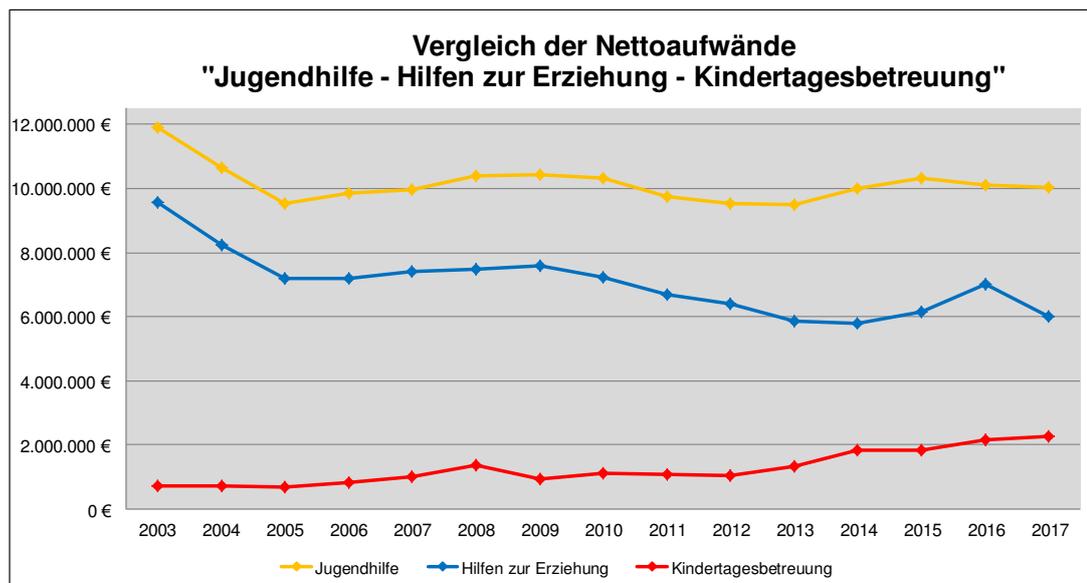
Im Bereich der Leistungs- und Haushaltsentwicklung war bis zum Jahr 2003 mit dem Nettzuschuss von 11,9 Mio. € (davon 9,53 Mio. € HzE, § 35a, HjV), nach einem über 5-jährigen stetigen Anstieg der Jugendhilfekosten, ein Umdenkungsprozess angezeigt. Auf diese Entwicklung hin wurde das Jugendamt sozialräumlich mit neuen Handlungsprinzipien umorganisiert und weitere Präventionsmaßnahmen, wie das Förderprogramm Prävention und der Familienbericht „fit for family“, initiiert.

Ein Paradigmenwechsel wurde eingeführt, „in dem die Fachkräfte nicht mehr „gestörte“ Kinder vor ihren pathologischen Eltern retten, sondern Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Fachkräfte darin unterstützen, ein Team zu bilden, das an einem gleichen Strick in die gleiche Richtung (mit verschiedenen Professionen) zieht, um Kinder und Jugendlichen und ihren Familien die entsprechende Beratung, Begleitung und Unterstützung zu geben um zu wachsen, zu reifen und Probleme selbst zu bewältigen.

Die Entwicklung zeigte, dass zwar die Fallzahlen gesamt relativ unverändert blieben, aber erhebliche qualitative Veränderungen sich entwickelten (Vergleich Berichterstattung Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) von Herrn Dr. Bürger „Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2011“, „KVJS Bericht der Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel-Fortschreibung 2015“, sowie die „Fach- und Strategietagung für den Jugendhilfeausschuss“ mit Herrn Dr. Bürger am 06.04.2016).

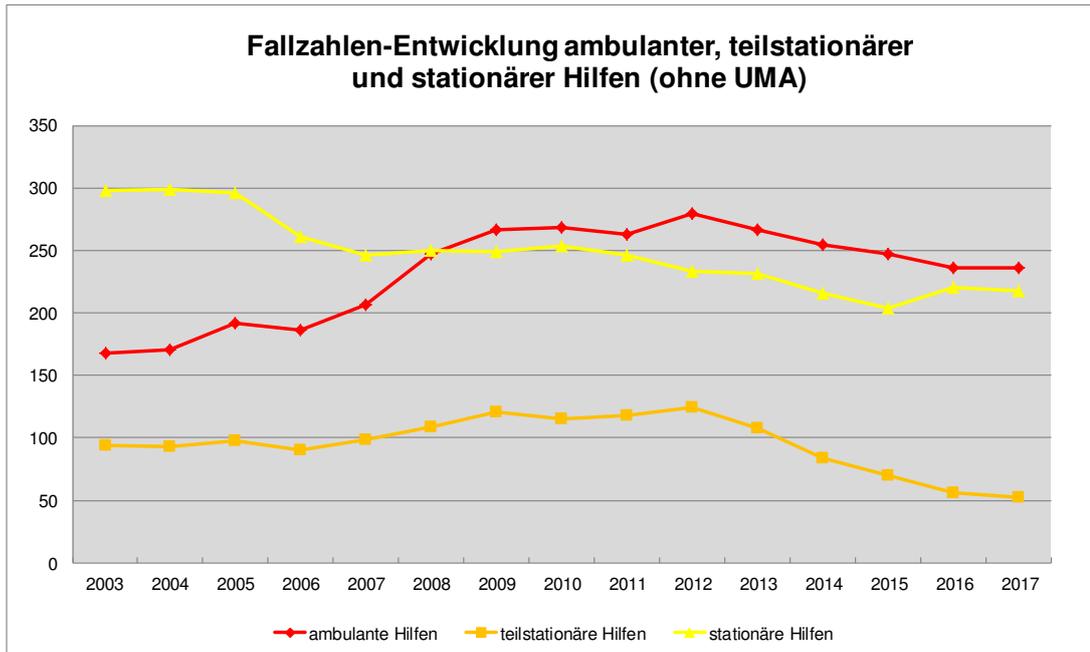
Eine Abnahme der kostenintensiven familienersetzenden Hilfen in den Produkten 36.30 seit dem Jahr 2003 um 4,4 Mio. € auf 5,08 Mio. € im Jahr 2017 war insbesondere zu verzeichnen.

Im Landes- und Bundesvergleich ist diese Entwicklung total gegenläufig. Dort waren immer jährliche Zuwachsraten im Durchschnitt von 5 % bis 10 % zu verzeichnen.

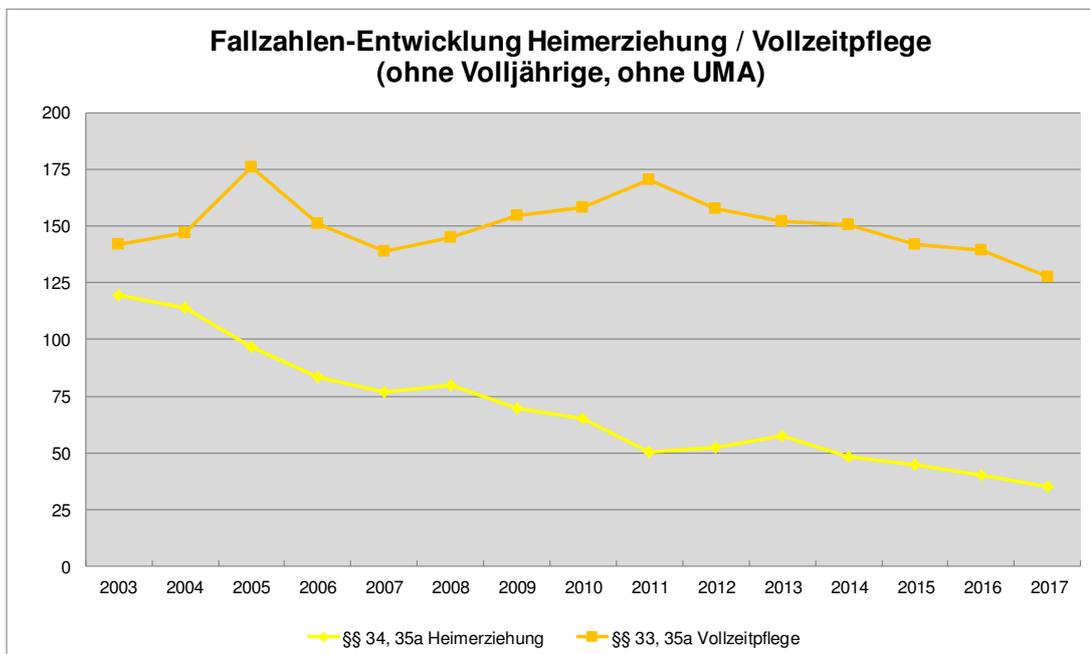


Wesentliche Merkmale der Leistungs- und Haushaltsentwicklung:

- ✓ Gute **soziodemokratische Infrastruktur** mit geringer Jugendarbeitslosigkeit und mittleren soziodemografische Daten von Alleinerziehenden, SGB II-Empfänger, Scheidungsrate etc. Es wird jährlich im Geschäftsbericht Kap. 4.1 berichtet.
- ✓ **Sozialraumorientierung in der Arbeit der Sozialverwaltung – Fälle verwalten versus Fälle gestalten.** Umsetzung der Prinzipien der Sozialraumorientierung mit Unterstützung von Prof. Dr. Wolfgang Hinte, Universität Essen, in den Jahren 1999 bis 2004.
- ✓ **Organisationsentwicklung des Jugendamtes hin zu einer sozialräumlichen Organisationsstruktur ab dem Jahr 2003** mit den Zielen (Geschäftsbericht JU 2003 Kap. 1): Lebensweltorientierung, Dienstleistungsorientierung, Bürgernähe, Gemeinwesenorientierung, Hilfe aus einer Hand, Präventiv ambulante vor stationärer familienersetzender Hilfe, Ressourcenorientierte Kinder-/Jugend- und Familienhilfe
- ✓ **Sozialraumorientierung, Casemanagement, ressourcenorientiertes Arbeiten und ein systemisch familienorientierter Ansatz in allen Leistungsarten des Jugendamtes.** Fachdienste wurden aufgelöst. MitarbeiterInnen wurden intensiv geschult.
- ✓ Seit dem Jahr 2003 **regelmäßige Schulungen der MitarbeiterInnen des Jugendamtes** durch das *Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung der Universität Duisburg-Essen (ISSAB) jetzt LüttringHaus - Institut für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case-Management*
- ✓ Entwicklung von **Qualitätsstandards** und interne Fallablaufprozesse in Form von Arbeitshilfen, Dienstanweisungen und Wissensbanken.
- ✓ Umsetzung **Aktionsprogramm zur Stärkung der Familien** im Landkreis Ravensburg beginnend im Jahr 2004 mit weiteren präventiven Programmen (Kap. 4)
- ✓ Projektstelle **Heimrückführung/familienaktivierender Dienst** (Kap 5.6) und **Beitreibung** ab dem Jahr 2004
- ✓ Die **MitarbeiterInnen** haben in hervorragender Weise die Veränderungsprozesse mitgetragen, gestaltet und umgesetzt. Dies war nur möglich durch eine relativ homogene Mitarbeiterschaft.



- ✓ Im Jahr 2008 gibt es erstmalig mehr **ambulante Hilfen** wie außerfamiliäre Hilfen. Die Leitlinie ambulant vor stationär zeigt hier Wirkung.
- ✓ Der **familienaktivierende Dienst** (Kap. 5.6) hat durch die sozialraum- und familienorientierte Hilfen verstärkt die Familien in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt.
- ✓ Der Fallverlauf der teilstationären und stationären Hilfen verdeutlicht diesen Paradigmenwechsel.



Die qualitative Verschiebung der außerfamiliären Unterbringung hin zur Stärkung der Vollzeitpflege wird hier aufgezeigt. In den einzelnen Sachgebieten bestehen Vertiefungsgebiete Vollzeitpflege nach § 33, die für fallunspezifische Tätigkeiten (Akquirierung, Werbung, fachliche Standards, Fortbildung etc.) zuständig sind, aber das Fall-Casemanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst verbleibt. Dadurch wird

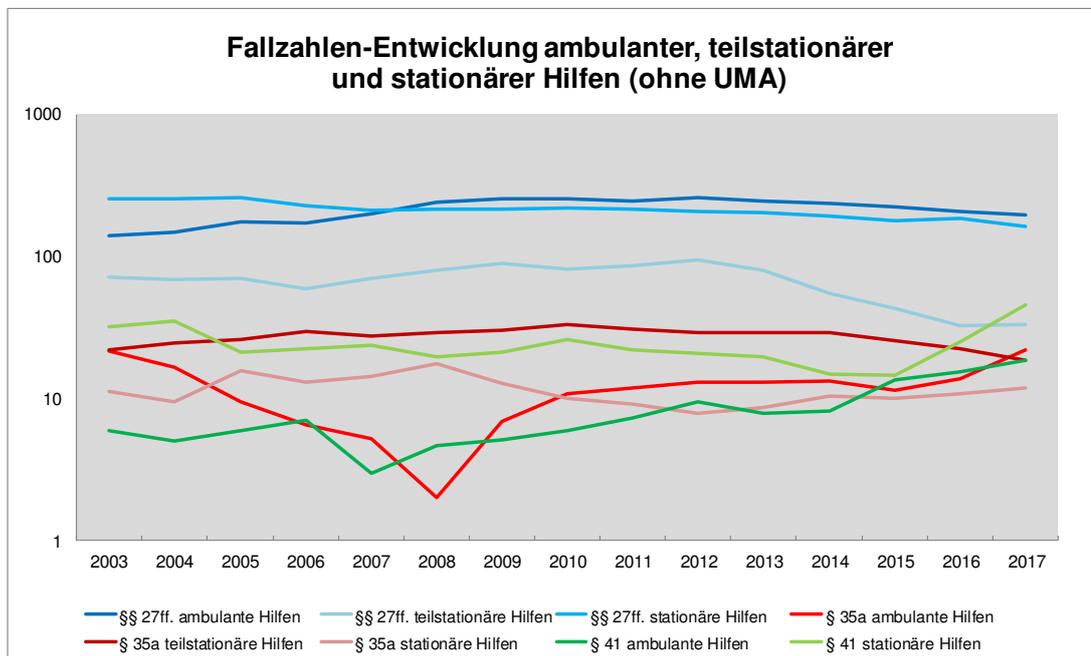
ein ganzheitlicher Hilfevollzug zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie im Sinne der Familienorientierung fachlich am wirkungsvollsten gewährleistet.

Erster „Baustein“ in der modifizierten Entwicklung des Jugendamtes im Landkreis Ravensburg war, die sozialräumliche Struktur- und Organisationsentwicklung in der Zeit vom Jahr 1999 bis zum Jahr 2004 mit Prof. Dr. Wolfgang Hinte von der Uni Esen.

Der **zweite „Baustein“** ab dem Jahr 2003, war die fachliche Stärkung der Ablauforganisation des Jugendamtes in der Fallbearbeitung, kollegialen Beratung und der Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste. Das Institut ISSAB-Lüttringhaus lieferte hierzu die fachlichen Grundlagen und bildet regelmäßig seitdem im Jugendamt aus.

Ab dem Jahr 2014 folgte der **dritte „Baustein“** die Beratungsqualität durch sozialpädagogische und sozialpsychologische Inhalte auf der Grundlage der Systemtheorie durch interne Schulungen zu verbessern. Insbesondere war und ist das Konzept von Herrn Dr. Biene der „Systemischen Interaktionsberatung“ bedeutsam und wirksam. Die MitarbeiterInnen in der Fall- und Beratungsarbeit werden im Grundmodul ausgebildet. Eine gemeinsame Haltung ist dadurch entstanden.

Die „Systemische Interaktionsberatung“ ist ein Modell zur Aktivierung von Systemkräften und zum Aufbau von Selbsthilferessourcen in der Arbeit mit Familien. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Unterstützungsstrategien bzw. Hilfeleistungen, die sich auf die ganze Familie, insbesondere auf die Eltern beziehen, um auf diesem Weg den Kindern bzw. Jugendlichen eine in ihr soziales Umfeld **integrierte, nachhaltige und effektive Hilfe** zu bieten.



Das Ordnungsschema der Jugendhilfe und -planung (Pyramide) im Landkreis Ravensburg konnte zusammen mit freien Trägern, Kommunen, Kirchen und Anderen umgesetzt werden mit dem Ziel hin zur Stärkung der Prävention und unterstützenden Maßnahmen nach einer vom SGB VIII geforderten Lebenswelt-, präventiven- und ressourcenorientierten Kinder- und Jugendhilfe (§§ 1-10 SGB VIII).

Insbesondere ist im Fokus der Jugendhilfeplanung die Übergänge der individuellen und familiären Entwicklung wie vom Paar zu Eltern, entwicklungspsychologische Übergänge, Schnittstelle Kindergarten-Schule, Schule-Beruf, präventive Hilfen-

Hilfen zur Erziehung. In Übergängen kommen neue Anforderungen und Probleme vermehrt und intensiver zum Vorschein. Durch präventive unterstützende Hilfen wird eine Chronifizierung einer Krise bzw. eines Problems verhindert. Positive Lebens-, Bildungs- und Familienbiografien werden dadurch gefördert. Die präventive Jugendhilfe, die überwiegend eine „freiwillige Leistung“ des Landkreises Ravensburg ist, war nur durch die Unterstützung des JHA und des Kreistages möglich.

Ein wesentlicher präventiver Bestandteil der Unterstützung und Förderung von Familien und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der Bereich der Kindertagesbetreuung (Kap. 5.2):

Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen (§§ 22-26)

Im Leistungsabschnitt 36.50 **Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen** hat sich der Fallzahlenanstieg um 143 Fälle (+8,18 %) auf 1.890 Fälle erhöht.

Die Nettogesamtkosten im Jahr 2017 sind im Vergleich zum Vorjahr um 97.395 € (+4,48 %) auf 2.270.616 € gestiegen.

Gründe hierfür sind der Rechtsanspruch ab 01.08.2013 auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sowie verstärkte Übernahme der Kosten der Kindertageseinrichtungen für Eltern, denen der Kindertagesstättenbeitrag nicht zuzumuten ist. Neben den erweiterten neuen rechtlichen Leistungstatbeständen potenzierten die steigenden Fallzahlen Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Diese haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und deren Kindergartenbeiträge werden ebenfalls vom Jugendamt übernommen.

Im Bereich der übernommenen Kindertagesstättenbeiträge ist zu erkennen, dass die Städte und Gemeinden die Beiträge in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben haben und folglich die durchschnittlichen Übernahmebeträge pro Fall stark angestiegen sind.

Mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg besteht eine intensive Zusammenarbeit und jährlich erfolgt eine ausführliche Berichterstattung (TAG-Bericht) über die Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg.

2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung

Vorbemerkung

Die in diesem Geschäftsbericht enthaltenen Daten zur finanziellen Entwicklung im Jahr 2017 wurden zum Stand 19. Februar 2018 der Finanzbuchhaltung entnommen. Aufgrund dessen kann es in einigen Produktbereichen, wie auch dem Gesamtergebnis, noch zu Abweichungen zwischen dem Geschäftsbericht 2017 und dem endgültigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2017 kommen.

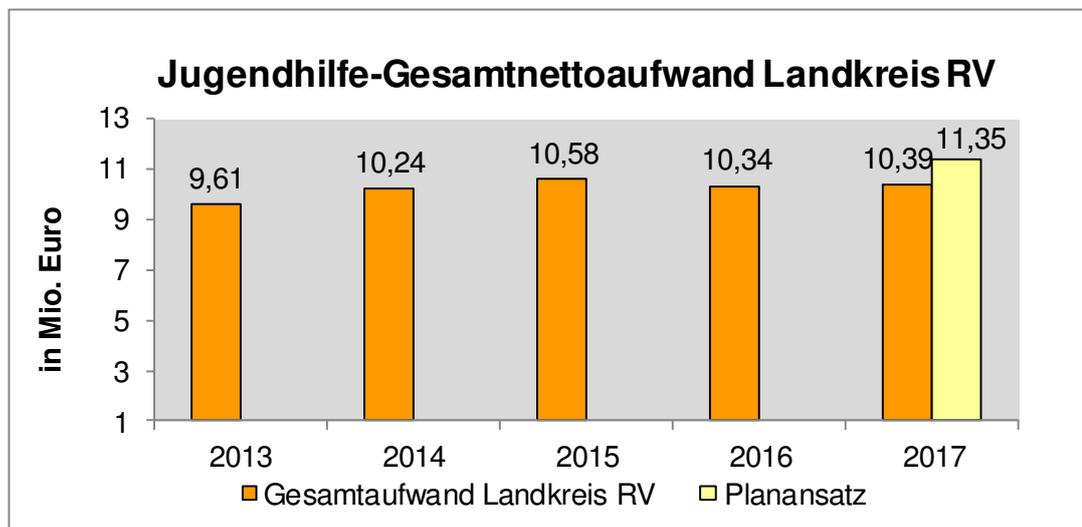
Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHV).

Das Geschäftsjahr 2017 des Jugendamtes war im Bereich der Einnahmen und Ausgaben weiterhin geprägt von den Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Dieser Personenkreis war auch in den Vorjahren in den Ausgaben und Einnahmen enthalten, da dieser Personenkreis nach dem Musterbuchungsplan für den Sozialhaushalt in Baden-Württemberg keiner buchhalterischen Trennung unterliegt. Die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für UMA erfolgt analog der Ausgaben und Einnahmen für Kinder- und Jugendliche aus dem Landkreis Ravensburg. Nachdem es sich bis Anfang des Jahres 2015 jedoch nur um einzelne Personen handelte, hat dies in den Vorjahren zu keinen nennenswerten Verschiebungen im Haushalt geführt.

Grundsätzlich ist jedoch zu den Aufwendungen für die UMA auf § 89d SGB VIII hinzuweisen. Gemäß § 89d SGB VIII werden die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer vom überörtlichen Träger, seit 01.11.2015 das Land Baden-Württemberg, erstattet, so dass die erhöhten Aufwendungen auch wieder zu erhöhten Einnahmen führen. In Folge dessen können die Ausgaben für diesen Personenkreis als Kostenneutral für den Landkreis Ravensburg angesehen werden.

Jugendhilfe-Gesamtnettoaufwand

Der **Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive Unterhaltsvorschuss (UHV)** belief sich im Jahr 2017 auf 10.385.861 €. Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2016 bedeutet dies eine minimale Erhöhung der Nettoaufwendungen um 45.325 € (+0,44 %). Der Netto-Planansatz von 11.345.903 € wurde somit um 960.042 € (-8,46 %) unterschritten.

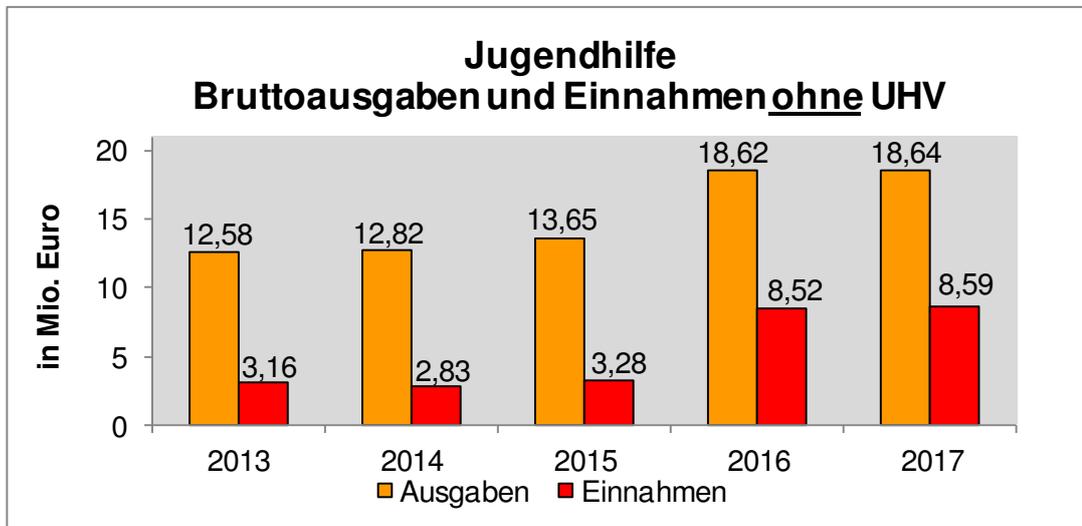


Bruttoausgaben und Einnahmen ohne UHV

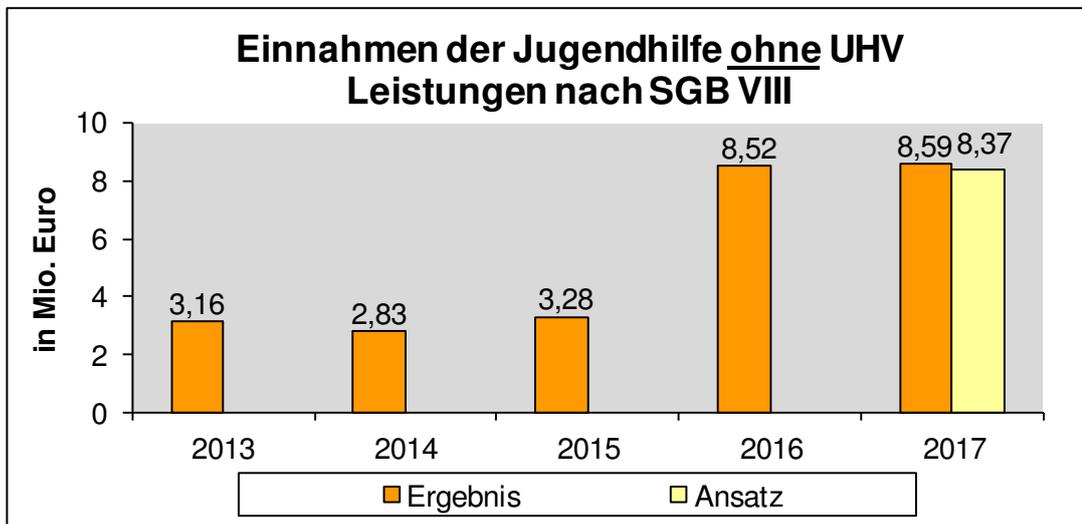
Die **Bruttoausgaben der Jugendhilfe ohne UHV** sind im Vergleich zum Jahr 2016 nahezu gleich geblieben. Es konnte zum Stichtag lediglich ein Mehraufwand von nur 23.065 € (+0,12 %), also insgesamt 18.642.141 € verzeichnet werden.

Die **Einnahmen** ohne UHV konnten weiterhin auf dem Niveau des Jahres 2016 bei 8.592.576 € (+0,81 %) gehalten werden. Dies entspricht lediglich einer Steigerung von nur 68.856 €.

Vergleicht man die Mehrausgaben (23.065 €) und die Mehreinnahmen (68.856 €), so kann im Geschäftsjahr 2017 von denselben Nettoaufwendungen ohne UHV (+45.791 €) gesprochen werden, wie im Jahr 2016.



Das **geplante Einnahmenvolumen der Jugendhilfe ohne UHV** von insgesamt 8.374.200 € wurde um insgesamt 218.376 € (+2,61 %) überschritten. Wie bereits im Vorwort bemerkt, sind die enormen Einnahmen jedoch in der Relation zu den Ausgaben zu sehen, da dies durch die Kostenerstattung für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer begründet ist.



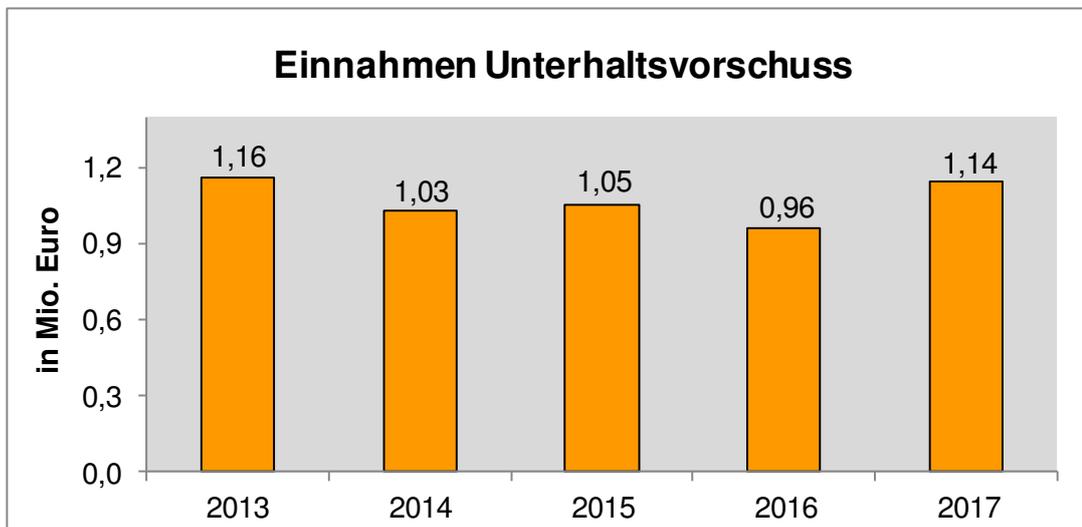
Unterhaltsvorschuss

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses (UHV) waren Ausgaben von 1.357.000 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch auf 1.471.426 € (+8,43 %).

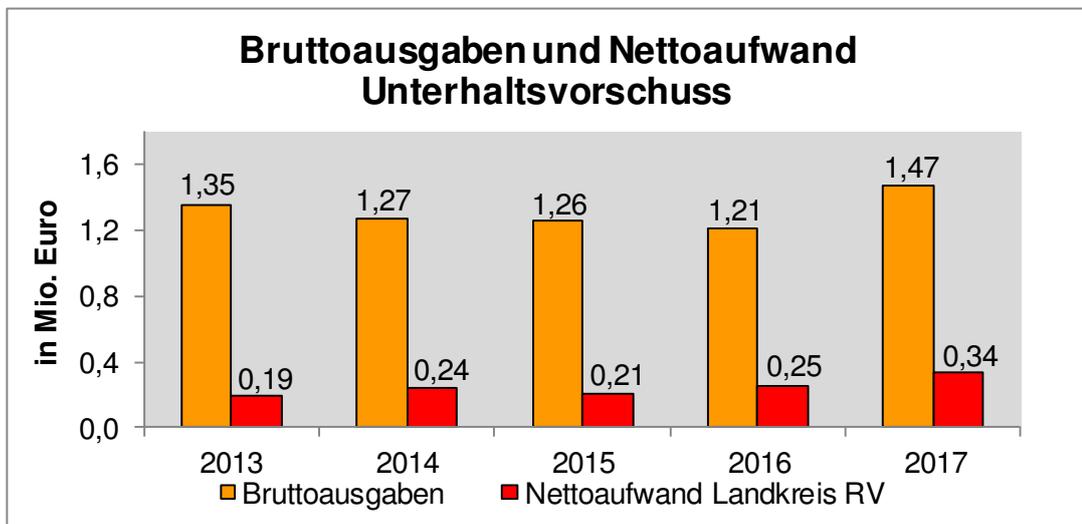
Gleichzeitig sind jedoch auch die Einnahmen im Bereich UHV gegenüber dem Jahr 2016 um 171.717 € (+17,82 %) auf 1.135.130 € gestiegen.

Zur Erläuterung muss hierzu jedoch folgendes angemerkt werden. Zum 01.07.2017 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz reformiert. Seit diesem Zeitpunkt haben alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder ungenügend nachkommt. Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr ist jedoch Voraussetzung, dass der betreuende Elternteil ein Mindesteinkommen von 600 € hat.

In Folge dessen kommen seit diesem Zeitpunkt deutlich mehr Kinder und Jugendliche in den Genuss von Unterhaltsvorschuss. Nachdem das Gesetz jedoch erst spät verabschiedet wurde, konnten von der Unterhaltsvorschusskasse im Jahr 2017 nur ein geringer Teil dieser Neuanträge bearbeitet werden, so dass im Jahr 2018 mit einer enormen Nachzahlung von Unterhaltsvorschusszahlungen für den Zeitraum Juli bis Dezember 2017 zu rechnen ist. Aufgrund dessen sind diese Aussagen für das Jahr 2017 in Bezug auf das reformierte Unterhaltsvorschussgesetz nur gering belastbar, da der Mehraufwand für den Landkreis Ravensburg in zeitlicher Verzögerung erst ersichtlich ist.



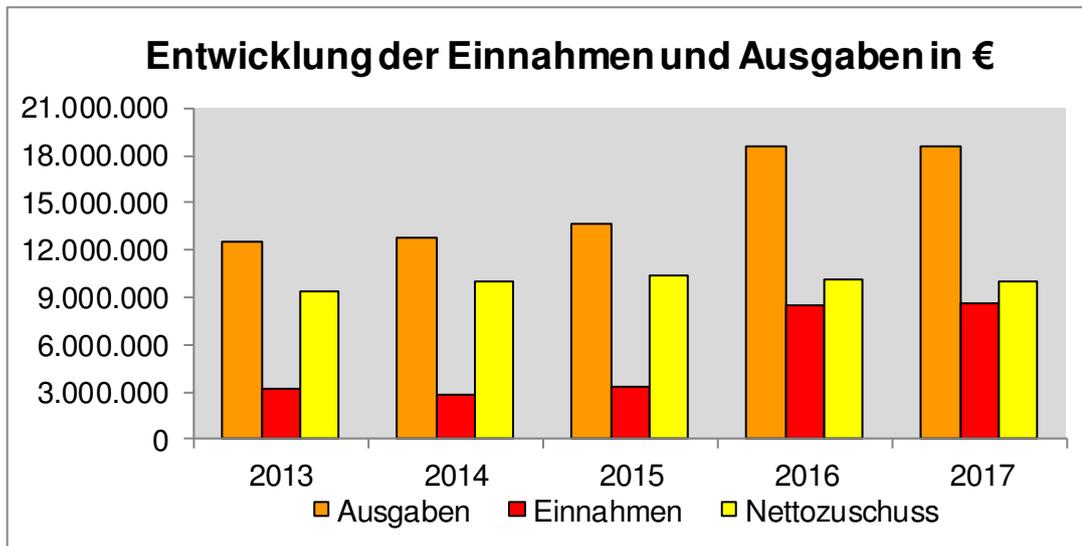
Der Nettoaufwand im Bereich UHV beziffert sich für das Jahr 2017 auf derzeit 336.296 €. Der Nettoplanansatz von 281.333 € wurde somit um 19,54 % überschritten.



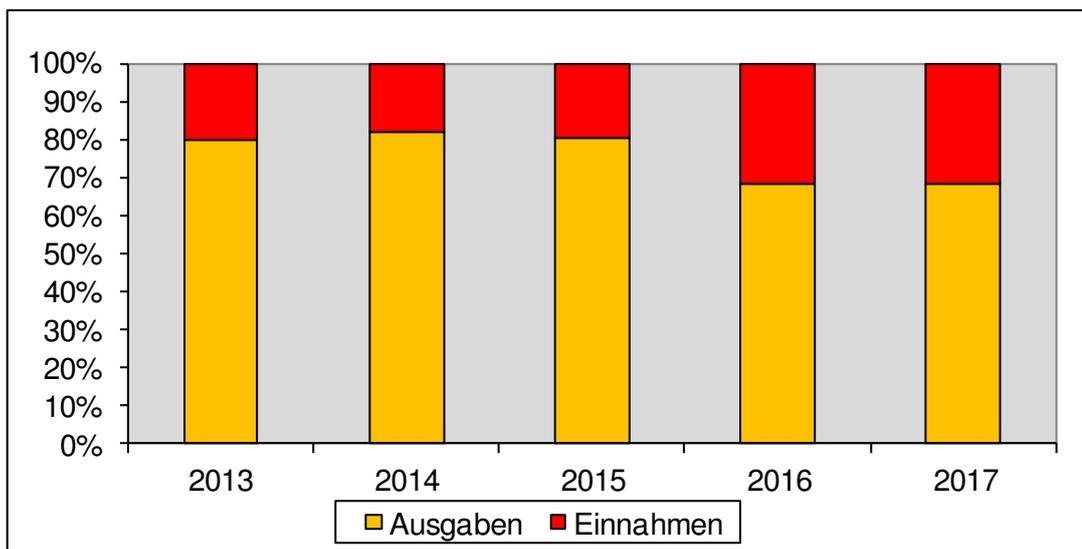
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2017

3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €

	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	12.580.836	12.823.709	13.646.367	18.619.076	18.642.141
Einnahmen	3.157.870	2.826.447	3.277.779	8.523.720	8.592.576
Nettozuschuss	9.422.966	9.997.262	10.368.588	10.095.356	10.049.565
Nettoaufwand UHV	188.815	240.284	211.770	245.180	336.296
Nettoausgaben Jugendhilfe	9.611.781	10.237.546	10.580.358	10.340.536	10.385.861



Die Einnahmen der Jugendhilfe decken nur einen geringen Teil der Jugendhilfeausgaben. Nachstehende Darstellung verdeutlicht das Verhältnis der Ausgaben der Jugendhilfe (= 100 Prozent) zum Nettozuschussbedarf:



3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen

Das SGB VIII gliedert die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe, soweit sie unmittelbar jungen Menschen und ihren Familien zugutekommt, in die Kategorien „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) der Jugendhilfe. Beide Bereiche werden in nachfolgende sechs Abschnitte untergliedert:

- Abschnitt A** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- Abschnitt B** Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII und delegierte Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII)
- Abschnitt C** Förderung und Vermittlung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII)
- Abschnitt D** Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-35a, 41 SGB VIII)
- Abschnitt E** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42-43 SGB VIII)
- Abschnitt F** Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Dieser Systematik folgt im Wesentlichen auch die Haushaltsplanung des Jugendamtes. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zeigt im Jahresvergleich 2013 bis 2017 dabei folgende Ergebnisse in den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt A - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Produkte 36.20.01 und 36.20.02) in €

	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	1.100.849	1.205.736	1.139.855	1.154.467	1.198.824
Einnahmen	98.251	130.450	96.300	41.270	51.953
Netto	1.002.598	1.075.286	1.043.555	1.113.197	1.146.871

Unter diesem Abschnitt wird die Förderung fallübergreifender präventiver Projekte insbesondere für Schulsozialarbeit und die Projekte der Jugendberufshilfe verbucht. Im Übrigen finden sich hier die Zuschüsse für den Kreisjugendring sowie Einrichtungen des Jugendschutzes.

Der Nettoaufwand im Jahr 2017 erhöhte sich um 33.674 € (+3,02 %).

Diese Erhöhung ist hauptsächlich auf die Inanspruchnahme des Budgets für das Förderprogramm Schulsozialarbeit sowie die Förderung der Jugendberufshilfe zurückzuführen, wobei im Jahr 2018 das volle Budget der Schulsozialarbeit ausgeschöpft wird. Im Weiteren hat das Land Baden-Württemberg die Finanzierung der Jugendberufshilfe kurzfristig verlängert, so dass der Zuschuss des Landes von 51.953 € ebenfalls weitergeleitet werden konnte und der Landkreis Ravensburg diese Lücke nun doch nicht schließen musste.

**Abschnitt B - Förderung der Erziehung in der Familie
(Produkt 36.30.02) in €**

	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	1.319.795	1.278.620	1.228.662	1.323.126	1.527.791
Einnahmen	43.300	22.447	2.605	60.207	14.804
Netto	1.276.495	1.256.173	1.226.057	1.262.919	1.512.987

Neben fallbezogenen Ausgaben auf der Grundlage der §§ 18-20 SGB VIII beinhaltet der Abschnitt unter anderem die Zuschüsse an die Erziehungsberatungsstellen, die Projektmittel zur Umsetzung des Familienberichts, die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sowie der Zuschuss zum Jugendinformationszentrum „aha“.

Weiterhin zählen zu diesem Abschnitt die Pflichtleistungen der gemeinsamen Unterbringung von Mütter oder Vätern mit deren Kindern nach § 19 SGB VIII sowie die Hilfe in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII.

Die Nettoaufwendungen haben sich im Jahr 2017 um 250.068 € (+19,8 %) erhöht.

Die Zuschüsse zu den Erziehungsberatungsstellen sind tarifbedingt erhöht worden. Die Nettomehraufwendungen begründen sich vorwiegend durch die Steigerung der Mehrausgaben im Bereich der gemeinsamen Unterbringung von Eltern und deren Kinder gemäß § 19 SGB VIII.

Die Einnahmen in diesem Bereich liegen wieder im langjährigen Durchschnitt. Lediglich im Jahr 2016 war durch ein Klageverfahren ein Kostenbeitrag von rund 100.000 € zu vereinnahmen, was jedoch seltener Ausnahmefall war.

**Abschnitt C - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Tagespflege (Produktgruppe 36.50) in €**

	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	2.165.186	2.698.070	3.085.354	3.460.722	3.665.607
Einnahmen	832.977	863.717	1.243.597	1.287.501	1.394.991
Netto	1.332.209	1.834.353	1.841.757	2.173.221	2.270.616

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Tagespflege verbucht. Neben der Einzelförderung beinhaltet das Produkt die Ausgaben im Rahmen des Tagespflegevermittlungskonzepts (297.714 €).

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um 204.885 € (+5,92 %) nochmals angestiegen.

Gründe hierfür sind weiterhin der Rechtsanspruch seit 01.08.2013 auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sowie verstärkte Übernahme der Kosten der Kindertageseinrichtungen für Eltern, denen der Beitrag zur Kindertagesstätte nicht zuzumuten ist.

Hinzu kamen auch im Jahr 2017 steigende Fallzahlen von Kindern der Flüchtlinge, die ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben und deren Kindergartenbeiträge ebenfalls vom Jugendamt übernommen werden.

Des Weiteren ist im Bereich der übernommenen Beiträge zu Kindertagesstätten zu erkennen, dass die Städte und Gemeinden weiterhin die Beiträge kontinuierlich anheben und folglich die durchschnittlichen Übernahmebeträge pro Fall ansteigen.

Die Ausgaben in diesem Bereich wurden jedoch durch **erhöhte Einnahmen** in Form von Kostenbeitragszahlungen für die Tagespflege sowie Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz um **113.395 € (+13,02 %) gemildert**.

Der Nettoaufwand erhöhte sich im Geschäftsjahr 2017 im Gegensatz zum Vorjahr um 97.395 € (+4,48 %) erhöht.

Abschnitt D - Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (Produkt 36.30.03 mit den Unterprodukten 36.30.03.01 und 36.30.03.02) in €

	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	7.995.005	7.497.331	8.041.604	12.536.107	12.101.114
Einnahmen	2.183.343	1.690.661	1.820.288	7.018.472	7.017.226
Netto	5.811.662	5.806.670	6.221.316	5.517.635	5.083.888

Die Gewährung von Jugendhilfeeinzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe.

Die Gesamtfallzahlen haben sich aufgrund der vielen Zuweisungen von UMA seit dem Jahr 2015 massiv erhöht. Dies begründet sich durch die Verpflichtung zur vollstationären Unterbringung, nachdem keine Eltern im Bundesgebiet leben. Eine massive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich war deswegen seit Ende 2015 unaufhaltbar.

Der Bruttoaufwand in diesem Bereich ist im Vergleich zum Jahr 2016 jedoch wieder um 434.993 € (-3,47 %) gesunken, da diese UMA auch vielfach volljährig wurden und andere Wohnformen (kostengünstigere) gesucht wurden. **Gleichzeitig sind jedoch die Einnahmen auf fast gleichem Niveau (-1.246 € oder -0,02 %) geblieben**, wobei ein Teil dieser Einnahmen noch für Ausgaben aus dem Jahr 2016 vereinnahmt wurden. Diese verlagerte Einnahmesituation begründet sich mit der nachgelagerten Abrechnung der Kostenerstattung mit dem Land Baden-Württemberg.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen in diesen zwei Produktbereichen (36.30.03.01 und 36.30.03.02) durch die enorme Zahl von UMA nach wie vor auf sehr hohem Niveau ist. Im Nettoergebnis sind jedoch leicht sinkende Kosten zu erkennen, so dass die Versorgung von UMA derzeit als Kostenneutral anzusehen ist.

Die gleichbleibenden bzw. leicht sinkenden Ausgaben in diesem Bereich für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus dem Landkreis Ravensburg sind vor allem auf die konzeptionelle Neuausrichtung im Bereich der vollstationären Hilfen sowie die verstärkte Beratung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes vor Inanspruchnahme von Jugendhilfeangeboten zurückzuführen.

Eine deutliche Senkung der Gesamtaufwendungen konnte nochmals im Bereich der vollstationären Heimerziehung (ohne Kostenerstattung) erreicht werden, da das Jugendamt Ravensburg seit längerer Zeit konsequent auf die Beratung der Eltern vor Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sowie Prüfung von Alternativen zur teuren Heimerziehung setzt.

Entwicklung der Bruttoausgaben in den Abschnitten B und D in €

	2013	2014	2015	2016	2017
Erziehungsberatung (§ 28)	818.043	836.433	848.069	868.452	908.194
ambulante HzE (§§ 29-31)	1.137.874	1.081.493	972.919	810.108	772.241
ambulante Hilfe für junge Volljährige	34.635	37.472	57.889	77.058	80.719
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	60.982	97.198	72.773	105.151	157.987
Schulentgelte E - Schule	148.284	161.280	171.187	183.018	180.917
ambulante Hilfen gesamt	2.199.818	2.213.876	2.122.837	2.043.787	2.100.058
teilstationäre HzE (§ 32)	820.559	604.814	573.339	470.450	542.120
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	4.112.249	3.975.970	4.554.450	7.531.314	6.802.744
Eingliederungshilfe (§ 35 a)	560.015	562.713	638.055	773.625	788.675
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	270.176	278.024	331.766	809.379	1.890.397
Aufwendungen gesamt	7.962.817	7.635.397	8.220.447	11.628.555	12.123.994

Abschnitt E - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Produkt 36.30.03.02.02.20) in €

	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	74.943	104.213	242.144	1.013.304	422.757

Im Bereich der Inobhutnahmen ist nach einer immensen Steigerung der Fallzahlen und folglich der Kosten im Jahr 2016 wieder eine Senkung der Kosten festzustellen. Nachdem jedoch im Jahr 2017 auch weiterhin Zuweisungen von UMA zu verzeichnen waren, mussten diese in Obhut genommen werden.

Die Kosten für die Inobhutnahme von UMA werden jedoch weiterhin vom überörtlichen Träger erstattet, so dass die Inobhutnahmen für UMA als kostenneutral angesehen werden können.

Abschnitt F - Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 36.90) in €

	2013	2014	2015	2016	2017
Ausgaben	1.346.771	1.273.654	1.262.969	1.208.593	1.471.426
Einnahmen	1.157.956	1.033.370	1.051.199	963.413	1.135.130
Netto	188.815	240.284	211.770	245.180	336.296
Rückgriffsquote	53,61 %	43,24 %	50,48 %	50,42 %	38,15 %

Aufgrund der Rechtsänderung zum 01.07.2017 kommt es im Bereich Unterhaltsvorschuss in den Jahren 2017 und 2018 zu Verschiebungen der Einnahmen und Ausgaben. Der ausgewiesene Nettoaufwand stellt lediglich einen Anhaltspunkt dar.

Weitere sachliche Erläuterungen sind im Punkt 6.6 Unterhaltsvorschusskasse.

Wesentliche Abweichungen der Jahres-Ergebnisse 2016 und 2017

Ausgaben in €	2016	2017	Abweichung
Vollzeitpflege/Heimerziehung (§§ 33, 34)	6.936.620	6.501.732	-434.888
Teilstationäre Heimerziehung (§ 32)	470.450	542.120	71.670
Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	206.141	162.974	-43.167
Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	809.379	1.890.397	1.081.018
Eingliederungshilfe (§ 35 a)	773.526	788.675	15.149
Erstattungen an andere Jugendämter für HzE	517.999	326.151	-191.848
Inobhutnahmen (§ 42)	1.013.304	422.757	-590.547
Betreutes Jugendwohnen (§ 34)	594.694	301.012	-293.682
Kosten der Tagesbetreuung	3.460.722	3.665.607	204.885
Summe Ausgaben	14.782.835	14.601.425	-181.410
Einnahmen in €	2016	2017	Abweichung
Erstattungen von anderen Jugendämtern sowie Kostenbeiträge für HzE, HjV, EGH, ION	7.018.472	7.017.226	-1.246
Einnahmen Kindertagesbetreuung (FAG-Zuweisungen und Kostenbeiträge)	1.287.501	1.394.991	107.490
Summe Einnahmen	8.305.973	8.412.217	106.244

Die Abweichungen zum Ergebnis des Jahres 2016 begründen sich vorwiegend auf die Ausgaben für UMA. Weiterhin sind jedoch auch Rückgänge der Ausgaben im Bereich der ambulanten Hilfen zu erkennen.

Die wesentlichen Mehrausgaben in Teilen der Jugendhilfe sind auf Mehrausgaben im Bereich der Tagesbetreuung durch den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sowie vermehrte Antragstellungen von Eltern, denen die Tragung der Kindertagesbetreuungskosten nicht zugemutet werden können, zurückzuführen.

Weiterhin kommt es bei den UMA zu Verschiebungen der Ausgaben zwischen der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige, wenn diese UMA volljährig werden und weiterhin einen Hilfebedarf haben.

Dies ist vor Allem zu erkennen, wenn man die Ausgaben für Vollzeitpflege/Heimerziehung, Inobhutnahmen sowie Betreutes Jugendwohnen im Kontext mit der Steigerung im Bereich Hilfe für junge Volljährige betrachtet.

Die im Jahr 2017 erzielten Gesamteinnahmen des Gesamthaushalts liegen auf fast dem gleichen Ergebnis des Vorjahres. Dies ist vor allem darauf zurück zu führen, dass das Land Baden-Württemberg mittlerweile die Erstattungspraxis dahingehend geändert hat, dass eine zeitnahe Erstattung der Kosten erfolgen kann.

3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe

Neben den Einzelfallhilfen stellt das Jugendamt im Rahmen der Förderung präventiver Projekte für Familien Ressourcen zur Selbsthilfe zur Verfügung um damit Einzelmaßnahmen zu vergüten.

Die Bruttoausgaben für die Förderung präventiver Projekte, sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe erhöhten sich im Gegensatz zum Jahr 2016 um 90.432 € (+4,06 %), wobei die Steigerung im Bereich der Erziehungsberatungsstellen durch die Tariferhöhungen den höchsten Anteil mit 39.742 € (+4,58 %) ausmacht.

Ein Bereich mit der stärksten Steigerung stellt die Jugendberufshilfe „fit for jobs“ dar. Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg wurde hierbei ab dem Jahr 2017 auf 100.000 € (zuvor 80.000 €) erhöht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im Gesamtzuschuss von 151.953 € eine Weiterleitung des Landeszuschusses in Höhe von 51.953 € enthalten ist.

Das Förderprogramm Schulsozialarbeit (Budget 750.000 €) wurde im Jahr 2017 noch nicht ganz ausgeschöpft, wobei im Jahr 2018 mit der vollen Ausschöpfung des Programms zu rechnen ist. Die weiteren Bereiche sind nachfolgend dargestellt:

Förderprojekte	2013	2014	2015	2016	2017
Jugendberufshilfe "fit for jobs"	188.717 €	229.213 €	126.737 €	121.270 €	151.953 €
Schulsozialarbeit	589.622 €	693.549 €	720.749 €	729.069 €	736.728 €
Jugendinfozentrum aha	75.000 €	75.000 €	76.281 €	75.000 €	75.000 €
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	147.619 €	145.707 €	141.901 €	144.736 €	154.582 €
Förderung Freier Träger					
"Brennessel" (bis 2005 "Frauen helfen Frauen")	35.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Delegierte Aufgaben nach SGB VIII					
Kreisjugendring	256.105 €	252.646 €	258.979 €	262.634 €	265.136 €
Erziehungsberatungsstellen	818.043 €	836.433 €	848.069 €	868.452 €	908.194 €
Insgesamt	2.110.106 €	2.257.548 €	2.197.716 €	2.226.161 €	2.316.593 €

4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE

4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen

Im Jahr 2016 (Zahlen 2017 liegen noch nicht vor) betrug die Bevölkerung im Landkreis Ravensburg **281.627 Einwohner**. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ein Bevölkerungszuwachs um 2.331 Einwohner. **50.269 Personen** in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2016 im Landkreis Ravensburg. Das sind 126 junge Menschen mehr als im Jahr 2015. Dies ist im zweiten Jahr in Folge gegen den Trend der Vorjahre, bei dem diese Altersgruppe trotz eines Bevölkerungszuwachses zurückging.

Im Jahr 2016 wurden **2.762 Geburten** registriert. Damit setzt sich die seit dem Jahr 2014 wieder deutlich gestiegene Geburtenzahl im Jahr 2016 mit einer weiteren Steigerung um **181 Geburten** fort. **797 Geburten** ist darunter der Anteil Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Das bedeutet, dass jedes 3,5te Kind bei einem nicht verheirateten oder allein erziehenden Elternteil lebt. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der neugeborenen Kinder unverheirateter Eltern um 77 zu.

Im Jahr 2016 wurden **1.620 Ehen** im Landkreis Ravensburg geschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2015 ist die Zahl der Eheschließungen um 44 gestiegen. Im Jahr 2016 ließen sich 508 Paare scheiden. Dies sind 3 Scheidungen mehr als im Vorjahr. Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2016 ergibt sich ein Verhältnis von 3,2 (3,1 im Vorjahr) Eheschließungen zu einer Scheidung. 427 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 16 weniger als im Jahr davor.

Statistik

	2012	2013	2014	2015	2016
Eheschließungen	1.422	1.371	1.494	1.576	1.620
Lebendgeborene	2.363	2.334	2.567	2.581	2.762
darunter Eltern unverheiratet	613	620	682	720	797
Scheidungen	515	588	561	505	508
Scheidungskinder	438	500	473	443	427

Quelle: Statistisches Landesamt

Bevölkerungsprognose

Jahr	Einwohner gesamt	in den Altersgruppen				0 bis 20
		bis U5	5 bis U10	10 bis U15	15 bis U20	
2014	275.339	12.401	12.993	14.617	16.759	56.770
2015	278.339	12.627	13.111	14.227	16.699	56.664
2020	286.290	13.748	13.430	13.770	14.672	55.620
2025	288.597	13.883	14.238	13.894	14.049	56.064
2030	288.884	13.210	14.268	14.617	14.125	56.220
2035	289.083	12.470	13.666	14.633	14.809	55.578

Quelle: Statistisches Landesamt (auf der Basis des Mikrozensus 2011 + Ausgangsbevölkerung 2014)

Der Gesamtanteil junger Menschen unter 20 Jahren geht nach der Prognose des Statistischen Landesamtes im Landkreis Ravensburg von 56.770 im Jahr 2014 bis zum Jahr 2025 auf 56.064 zurück. Im Jahr 2035 wird die Zahl junger Menschen unter 20 Jahren dann nur noch bei 55.578 liegen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei den jüngeren Altersgruppen der Rückgang bereits erfolgt ist. Bei den unter 5-Jährigen steigt der Anteil sogar wieder und die steigenden Geburtenzahlen der letzten drei Jahre betreffen sehr bald die Bedarfe in den Krippen und Kindergärten und danach in den Schulen. Die Gruppe der 15 bis unter 20-Jährigen wird in den nächsten Jahren zurückgehen. Trotz der gestiegenen Geburtenzahlen ist das Verhältnis zwischen Geburten und Sterbefällen weiterhin negativ, somit ist nur durch weiteren Zuzug ein Sinken der Einwohnerzahl zu vermeiden. Innerhalb des Landkreises Ravensburg gibt es bei der demografischen Entwicklung deutliche Unterschiede (Tendenz: ländliche Regionen und Gemeinden sind stärker betroffen vom Rückgang der 15 bis unter 20-Jährigen als Städte).

4.2 Jugendhilfeplanung

Rechtsgrundlage

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

§ 9 LKJHG Baden-Württemberg Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Übersicht Jugendhilfeplanung

Thema	2013	2014	2015	2016	2017
Gesetzliche Aufgaben					
§ 42a/b Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)			X	X	X
Kinderbetreuungsbedarfsplanung/Kindertagespflege	X	X	X	X	X
Neuregelung § 8a / § 72a und neue Vereinbarungen			X	X	X
Neuer Rahmenvertrag § 32 / § 34 SGB VIII				X	X
Bundeskinderschutzgesetz	X	X	X	X	
Große FGG Reform/FamFG	X	X			
Grundsätzliche Aufgaben					
Gemeinwesenorientierung/Sozialraumorientierung	X	X	X	X	X
Verfahren Hilfeplan § 36 SGB VIII	X	X	X	X	X
Verfahrensabläufe im Bereich der Jugendhilfe	X	X	X	X	X
I. Prioritäten					
Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern	X	X	X	X	X
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	X	X	X	X	X
Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene	X	X	X	X	X
Jugendhilfe-Schule und Schulsozialarbeit	X	X	X	X	X
Weitere Planungsbereiche					
Jugendberufshilfe	X	X	X		
Jugendarbeit - Zukunft				X	X
Strukturen der Tagespflege	X	X	X	X	X
Bedarfsplanung UMA			X	X	X
Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt	X	X	X	X	X
KV Projekt Qualitätszirkel Ärzte/Jugendamt	X	X	X	X	X
Gütesiegel und Kinderschutz	X				
Konsensorientierung im Trennungs- und Scheidungsverfahren	X	X	X	X	X

Schwerpunkte

Die bedarfsgerechte Umsetzung der Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländer war weiterhin ein Schwerpunkt. Entsprechend der Entwicklung rückten die Schaffung von Übergangsangeboten in die Selbständigkeit wie Jugendwohngemeinschaften und das betreute Jugendwohnen stärker in den Fokus und entsprechende Abstimmungen zur Veränderung der Angebote mit den freien Trägern erfolgten.

Ein weiterer Schwerpunkt war der Zukunftsplan Jugendarbeit. Das beauftragte Institut fasste den Planungsprozess zu Ergebnissen zusammen. Aktuell ist über die Umsetzung zu entscheiden.

Die Fortführung der Weiterentwicklung der elternaktivierenden Beratung mit der konsequenten Auseinandersetzung und Wirkung war weiterhin ein wichtiges Thema. Die Elterngruppe wurde zu einer offenen Gruppe als akkumulierte ambulante Hilfe weiterentwickelt.

Die Verfahrensweisen im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurden auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft und Potentiale für Verbesserungen der Abläufe identifiziert. Gemeinsam mit dem Schulamt wurde eine Arbeitsgruppe zu Integrationshilfen an Schulen („Schulbegleitung“) gebildet, mit dem Ziel gemeinsame Grundlagen zu erarbeiten. Mit den Familientreffs wurde eine gemeinsame Konzeption erstellt.

Ausrichtung der Jugendhilfeplanung und Ausblick

Die Organisation der Jugendhilfeplanung als dezentrales Netzwerk innerhalb des Jugendamts (einzelne Planungsbereiche bei unterschiedlichen Stellen, regionale Anteile und Vertiefungsgebiete bei den Sachgebietsleitungen) und mit externen Partnern in der Jugendhilfe (über die dauerhaft angelegten lokalen und fachlichen Arbeitsgemeinschaften) hat sich in den vergangenen Jahren als leistungsfähig bei vergleichsweise geringem personellem Aufwand bewährt. Die vorhandenen Ressourcen bedingen aber eine Fokussierung auf die drängendsten Themen.

4.3 **Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII**

Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Schwerpunkte

Im Landkreis Ravensburg sind als Grundlage der prozessorientierten Jugendhilfeplanung örtliche und themenbezogene AGs eingerichtet. In vielen Städten und Gemeinden bestehen örtliche AGs, die sich nach § 78 SGB VIII konstituiert haben. Zusätzlich existieren Runde Tische oder Agenda-Gruppen in weiteren Städten und Gemeinden, in denen ähnlich wie in den AGs an Kinder-, Jugend- und Familienthemem gearbeitet wird.

In den örtlichen AGs für Kinder, Jugendliche und Familien haben sich Behörden, Beratungsstellen, Kirchen, freie Träger, Schulen, Kindergärten, Mitglieder der Gemeinderäte und Initiativen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen. Das Jugendamt und die betreffenden Städte und Gemeinden sind ständige Mitglieder in den AGs, so dass die Ergebnisse und Prioritäten der Jugendhilfeplanung des Landkreises Ravensburg in örtliche Planungen für die kommunale Daseinsfürsorge der Städte und Gemeinden einfließen und sich am aktuellen Bedarf orientieren können. Die AGs sind für die lokale Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung, da sie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die relevanten Themen aufgreifen können.

Themenorientierte Arbeitsgemeinschaften sind eingerichtet für:

- ✓ Kinder- und Jugend (offene und verbandliche Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbeauftragte, Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit...)
- ✓ Trennung und Scheidung
- ✓ gegen sexuellen Missbrauch
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Heimleiter und Qualitätsentwicklung
- ✓ Kindertagesbetreuung
- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Familienbildung
- ✓ Häusliche Gewalt
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

In den themenorientierten AGs werden fachliche Themen erörtert. Ziel ist die Abstimmung unter den beteiligten Fachkräften, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der jeweiligen Themengebiete entsprechend dem landkreisbezogenen Bedarf. Das Jugendamt hat in den meisten themenbezogenen AGs die Geschäftsführung.

Das Jugendamt arbeitet darüber hinaus noch in einigen weiteren AGs im Landkreis Ravensburg mit wie z. B. Arbeitskreis jugendliche Intensivtäter, AG Schulsozialarbeit, AK Sucht oder dem Regionaltreffen der Jugendhäuser.

4.4 Familienförderung „fit for family“

Seit dem Jahr 2004 trägt das **Aktionsprogramm „fit for family“** im Landkreis Ravensburg dazu bei, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Der Landkreis Ravensburg ist seither Mitglied der Bundesinitiative der **Lokalen Bündnisse für Familien** und arbeitet außerdem seit deren Gründung im Jahr 2005 in der **Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg** mit. Seit Oktober 2017 ist das Jugendamt Ravensburg stellvertretend für alle Familientreffs im Landkreis Ravensburg Mitglied im **Bundesverband der Familienzentren e.V.**

Die im Rahmen des Aktionsprogramms „fit for family“ angestoßenen Projekte und Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Neben den Projekten TANDEM plus für Alleinerziehende sowie Patchworkfamilien und KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurden auch im Jahr 2017 in den Bereichen Familienförderung, Familienbildung sowie den Frühen Hilfen und der Kindertagespflege die Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Der viel beschriebene „Wandel in Familien“ zeichnete sich auch im Jahr 2017 ab. Immer mehr Mütter kehren frühzeitig in den Beruf zurück und die Aufgaben innerhalb der Familie werden partnerschaftlicher geteilt. Darüber hinaus lässt sich auch ein kontinuierlicher Wandel im Hinblick auf die bestehenden Familienformen beobachten. Neben der klassischen Kernfamilie nimmt die Zahl an Ein-Eltern-Familien und Patchwork-Familien zu.

Die Vielfältigkeit, mit der wir als Gesellschaft heute Familie leben können, eröffnet Eltern und Kindern ein individuelleres Lebenskonzept und stellt aber gleichzeitig viele Familien auch vor große Herausforderungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Bildungsort für Eltern und Kinder stetig zu. Im Jahr 2017 wurden deshalb insbesondere Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen durch verschiedene Veranstaltungen für die Bedürfnisse von Familien sensibilisiert und über die zahlreichen präventiven Anlauf- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder informiert.

Unter anderem veranstaltete das Jugendamt in Kooperation mit der Familienforschung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg am 05. April 2017 den Fachtag „Familien im Wandel“ für Fachkräfte und Träger von Kindertageseinrichtungen. Pünktlich zum Kindergartenjahr 2017/2018 startete darüber hinaus das Projekt „Sozialraumbündnisse - gemeinsam für Familien“ mit dem Ziel wohnortnahe und niederschwellige Informations- und Vortragsreihen in Kindertageseinrichtungen zu fördern.

Darüber hinaus nutzen auch in diesem Jahr die Kommunen im Landkreis Ravensburg sowie die Einrichtungen vor Ort, insbesondere Familientreffs, Kindertageseinrichtungen und kommunale Stellen zur Familienförderung, die Möglichkeit sich fachlich beraten zu lassen. Im Blickpunkt standen aktuelle Entwicklungen in der Familienbildung und Familienförderung sowie Möglichkeiten diese vor Ort zu implementieren. Darüber hinaus zeigt es sich, dass die Personalstelle rund um das Thema präventive Familienförderung im Jugendamt verstärkt sowohl durch Fachkräfte als auch Familien für Einzelanfragen rund um Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten genutzt wird.

4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien

Rechtsgrundlage

§§ 1, 11, 14, und 16 SGB VIII sowie §§ 12-16 LKJHG

Auftrag des Kreistages gemäß Band 1 des Kinder-, Jugend- und Familienhilfeberichts (Ziffer 7.2.2)

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien trägt dazu bei positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Hierfür wurden verschiedene Förderschwerpunkte im Rahmen des Förderprogramms gebildet.

Die Ausgaben im Bereich des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Insbesondere im Bereich „Familienbildung - Offene Treffs“ ist ein Anstieg der Förderungen zu verzeichnen.

2013	2014	2015	2016	2017
151.675 €	149.059 €	148.100 €	144.023 €	154.582 €

Schwerpunkte

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Sommer 2013 unter breiter Beteiligung von Vertretern politischer Fraktionen, kommunaler Vertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Vertretern der Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg überarbeitet. In mehreren Beteiligungsschritten wurde das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien unter der Zielsetzung die bestehenden Förderrichtlinien dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Hauptziel familienfreundliche Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg anzuregen gerecht werden. Mit großem Konsens hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Änderungen beschloss der Jugendhilfeausschuss im Dezember 2014 das überarbeitete Förderprogramm.

Als Kernergebnisse des Beteiligungsprozesses sind zu nennen:

- ✓ stärkere Förderung von Familien- und Jugendförderplänen
- ✓ stärkere inhaltliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen bei der Planung von Angeboten
- ✓ die Verankerung von Familientreffs an Kindertageseinrichtungen
- ✓ gezieltere Bedarfserhebung und
- ✓ eine daraus resultierende Verankerung von Angeboten in Sozialräumen mit tatsächlichen Bedarfslagen

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wird auch künftig dazu dienen innovative Angebote im Landkreis Ravensburg anzuregen.

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte/Projektförderungen

Im Berichtszeitraum geförderte Stellen und Projekte - Stand 31.12.2017:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Leutkirch	Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter	01.09.2013-31.08.2018	50 %

Stellen/Projekte im Landkreis Ravensburg

Entwicklung der Förderung der Kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten im Landkreis Ravensburg:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Wangen	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.08.1997 31.07.2002	50 %
Isny	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.12.1997 30.11.2002	100 %
Baienfurt	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.01.1999 31.12.2003	50 %
Bad Waldsee	Kinder- und Jugendbeauftragter	15.09.1999 14.09.2004	50 %
Grünkraut	Kinder- und Jugendbeauftragter	16.02.2000 15.02.2005	50 %
Bergatreute	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.07.2000 30.06.2005	25 %
Aitrach, Aichstetten	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.09.2001 31.01.2007	50 %
Ebersbach-Musbach	Kinder- und Jugendbeauftragter	15.09.2001 14.09.2006	25 %
Bad Wurzach	Kinder- und Jugendbeauftragter	01.01.2003 31.12.2007	100 %
Ravensburg	Jugendreferent	01.11.2003 31.10.2008	100 %
Ravensburg	Gemeinwesenprojekt Schussendamm	01.01.2004 31.12.2008	50 %
Ravensburg	Rucksackprojekt	2006	
Isny	Projekte mobile Jugendarbeit	01.01.2008 31.12.2009	100 %
Weingarten	Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter	01.06.2013 31.12.2014	75 %

Familientreffs

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2017:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Isny	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	2.500 € im Jahr
Ravensburg Südstadt	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	50 %
Ravensburg Weststadt	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	30 %
Wangen	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	2.500 € im Jahr
Weingarten	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	50 %
Grünkraut	Familientreff	01.01.2016 31.12.2020	35 %
Wilhelmsdorf	Familienzentrum	01.05.2013 30.04.2018	20 %
Ravensburg- Oberhofen	Familienzentrum	01.10.2013 30.09.2018	15 %
Isny	Familienzentrum	01.01.2017 31.12.2021	25 %
Bodnegg	Familientreff	01.01.2018 31.12.2022	15 %
Aulendorf	Familienzentrum	01.01.2018 31.12.2022	50 %

Im Jahr 2017 wurde, aus dem Impuls der bestehenden Familientreffs, mit der Erarbeitung einer „Gesamtkonzeption der Familientreffs im Landkreis Ravensburg“ begonnen. Ziel ist es einheitliche Standards für die Familientreffs im Landkreis Ravensburg zu definieren. Darüber hinaus soll die Gesamtkonzeption die Implementierung eines Familientreffs für interessierte Kommunen und Träger sowie Einrichtungen erleichtern.

Die fachliche Begleitung der Familientreffs durch die Personalstelle im Jugendamt wurde auch im Jahr 2017 umfangreich durch die bestehenden Familientreffs in Anspruch genommen.

Seit Oktober 2017 ist der Landkreis Ravensburg stellvertretend für die bestehenden Familientreffs im Landkreis Mitglied im „Bundesverband der Familienzentren e.V.“.

Familienbildung – „Offene Treffs“-Förderung

Die Angebote der Familienbildung wurden auch im Jahr 2017 zu großen Teilen aus Mitteln des Landesförderprogramms STÄRKE finanziert. Die Förderung von Familienbildungsgutscheinen für Eltern eines Neugeborenen ist zum 30.06.2015 ausgelaufen. Dafür werden nun „Offene Treffs“ als niederschwellige Anlaufstellen für Familien gefördert. Familien in finanziell prekären Situationen bekommen Kursangebote in Höhe von bis zu 100 € bei Bedarf erstattet. Der Landkreis Ravensburg wird im Rahmen der Familienbildungskonzeption PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) weiterhin die Familienbildungsangebote im Landkreis Ravensburg publizieren.

Eine ergänzende Richtlinie zur „Offene Treffs“-Förderung des Landesprogramms STÄRKE trat rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Das Sozialministerium fördert im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE lediglich Sachkosten. Im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wird eine pauschale Personalkostenförderung in Ergänzung zum Landesprogramm gefördert. Diese pädagogische Fachkraft ist im Rahmen des „Offenen Treffs“ für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebotes zuständig.

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen- Stand 31.12.2017:

Träger/Einrichtung	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Caritas Bodensee-Oberschwaben	Offener Treff für Frau/Mütter aus verschiedenen Kulturkeisen	01.12.2015 30.11.2017	435 €
Caritas Bodensee-Oberschwaben	Offener Treff für Eltern mit Kleinkindern bis 2,5 Jahren	01.12.2015 30.11.2016	1.665 €
Praxis Zwergenspaß	Offener Treff für Eltern mit Kleinkindern bis 3 Jahren	01.12.2015 30.11.2017	2.450 €
Katholische Erwachsenenbildung	Offener Treff "Wir in der Südstadt" im Sozialraum	01.12.2016 30.11.2017	1.225 €
Stadt Weingarten	Offener Treff für Familien im Sozialraum "Untere Breite"	01.12.2016 30.11.2017	2.450 €
Caritas Bodensee-Oberschwaben	Offener Treff für Familien mit Fluchterfahrung Weingarten	01.01.2017 31.12.2017	2.450 €
Praxis Zwergenspaß	Offener Babytreff	01.01.2017 31.12.2017	2.450 €
Diakonisches Werk	Offener Treff für Familien mit Kleinkindern und Fluchterfahrung Isny	01.01.2017 31.12.2017	610 €
Stadt Wangen und Familien-/Frauentreff Wangen e.V.	Offenes Elterncafé	01.01.2017 31.12.2017	2.450 €

Familieninformation

Im Jahr 2017 haben 31 Kommunen die Förderung der Elternbriefe in Anspruch genommen und diese im Rahmen ihrer ElternStartPakete an die Familien eines neugeborenen Kindes versendet.

Darüber hinaus gehört in diesen Bereich die Förderung der Familienbesucher, welche insgesamt 11 Städte und Gemeinden in Anspruch genommen haben.

Familienförderpläne

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Familienförderpläne verbessert die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg werden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Mitgestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt unterstützt. Die Beteiligung der Betroffenen ist hierbei wichtigste Handlungsleitlinie. Die Stadt Ravensburg erhielt im Jahr 2014 eine Förderung. Künftig wird auch die Erstellung von Jugendförderplänen finanziell unterstützt.

Familien in Belastungssituationen

Neben dem Angebot KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurde auch das Angebot der Caritas Bodensee-Oberschwaben zur Begleitung und Unterstützung von Kindern suchtkranker und sich in Substitutionsbehandlung befindlicher Eltern im Jahr 2017 fortgeführt.

4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern

Schwerpunkte

Seit Mai 2008 wird das Projekt Kinder psychisch kranker Eltern (KiP) umgesetzt. Hierzu ist eine Projektstelle mit einem Stellenumfang von 50 % besetzt.

Ziel des Projektes ist es, Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder belasteten Eltern zu entlasten und zu unterstützen und somit einem erhöhten eigenem Erkrankungsrisiko sowie anderen kostenintensiven Folgeschädigungen und Behandlungen vorzubeugen.

Kern des Projekts sind **drei Module**, die miteinander verwoben sind:

Modul 1: Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

Modul 2: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

Modul 3: Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Stand der Umsetzung

Das **Modul 1 - Ehrenamtliche Paten/Patenschaften** - wird vom Arkade e.V. in enger Kooperation mit der Projektstelle KiP durchgeführt. Hierfür arbeiten eine Mitarbeiterin beim Arkade e.V. mit einem Stellenumfang von 60 % und eine zusätzliche Fachkraft als geringfügig Beschäftigte.

Die Förderung des Patenmoduls über das Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien“ wurde vom 01.08.2016 bis zum 30.06.2020 verlängert.

In der Arkade e. V. fanden im Jahr 2017 wieder 2 Patenabende statt bei denen sich die Ehrenamtlichen austauschen konnten.

Zum 31.12.2017 bestanden 29 Patenschaften für 31 Kinder.

- ✓ Im Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 wurden
 - 17 Patenschaften neu vermittelt
 - 9 Patenschaften beendet
- ✓ Die Altersverteilung stellt sich wie folgt dar:
 - 9 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
 - 19 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren
 - 3 Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren
- ✓ Die betroffenen Familien wurden vermittelt über:
 - Sozialer Dienst Jugendamt und SPFH (6)
 - Tagesklinik (3)
 - Kinderärztin (2)
 - Sozialpsychiatrischer Dienst Arkade und ABW (2)
 - Selbst gemeldet (4)

Modul 2 - Gruppenangebote

Das psychoedukative Gruppenangebot „Esmeralda, wie geht es Dir?“ in Kooperation mit der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des ZfP Weissenau lief noch bis zum Abschluss im Februar 2017 mit 3 Kindern. Im Oktober 2017 konnte aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl leider keine neue Gruppe zustande kommen.

Ferienfreizeitangebote

Gut nachgefragt waren im Jahr 2017 wieder die freizeitpädagogischen Maßnahmen in den Schulferien:

- ✓ Pfingstferien: Waldtag mit dem Motto „Auf den Spuren von Ötzi“
13 teilnehmende Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 14 Jahren.
- ✓ Herbstferien: Boxworkshop in der Champ Boxakademie
12 teilnehmende Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 14 Jahren.

Im **Modul 3 - Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen** - liegt der Schwerpunkt bei der Beratung der Familien und der individuellen Unterstützung der Kinder.

Im Jahr 2017 fanden diverse Beratungskontakte in Form von Hausbesuchen, Beratungen im Jugendamt, telefonischen Kontakten oder Beratungen bei vermittelnden Kooperationspartnern statt. Bei den Terminen handelte es sich entweder um Erstgespräche zur Vorstellung des Projektes und der Angebotsmodule oder um fortlaufende Beratungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen.

Im Jahr 2017 wurden für 8 Kinder und Jugendliche die Kosten für Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Ferienzeltlager oder ähnliche Angebote übernommen um somit individuell in ihren Interessen und Stärken gefördert zu werden.

Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung

Folgende Aktivitäten zum Projekt KiP gab es im Jahr 2017 zur Information von Fachkräften, zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“, zur Gewinnung von Spendengeldern und zur Vernetzung:

- ✓ Durchführung von Unterrichtseinheiten zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ in insgesamt 5 Klassen des Instituts für Soziale Berufe in Ravensburg
- ✓ Teilnahme am Vernetzungstreffen im Rahmen des Interreg-Projektes „KIG- Kinder im seelischen Gleichgewicht“
- ✓ Interviews mit Studenten
- ✓ Begleitung von 2 Masterabsolventen
- ✓ Teilnahme am Arbeitskreis „Kinder suchtkranker Eltern“
- ✓ Jurymitglied für das Siegel „Gesunde Schule“ im Bereich seelische Gesundheit
- ✓ Teilnahme an der LAG Kipke BW Mitgliederversammlung
- ✓ Teilnahme an der großen Fachtagung „Kinder in familiären Belastungssituationen“ in Biel (Schweiz)
- ✓ Vorstellung KiP in der LeiterInnenrunde für kommunale und freie Kitas
- ✓ Vorstellung KiP beim Runden Tisch Kinder- und Jugendgesundheit
- ✓ Vorstellung KiP im Team der Akuttagesklinik ZfP-Südwürttemberg Weissenau
- ✓ Vorstellung KiP in der „AG Alleinerziehende“

Interreg-Programm KIG – Kinder im seelischen Gleichgewicht

Das beantragte Projekt „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“ im Rahmen des Interreg V Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wurde am 07. April 2016 durch das Regierungspräsidium Tübingen bewilligt.

Das Landratsamt Ravensburg übernimmt für die Projektlaufzeit vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2020 als Leadpartner die internationale Projektleitung (Federführung Gesundheitsamt) und bringt sich mit einem eigenen Regionalprojekt (Federführung Jugendamt) ein.

Die weiteren Projektpartner aus Deutschland (Landkreise Bodenseekreis und Lindau), der Schweiz (Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau) und dem Fürstentum Liechtenstein beteiligen sich ebenfalls mit Regionalprojekten.

Das Projekt „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“ begegnet in der Bodenseeregion sowohl dem dringenden Bedarf die psychische Gesundheit von Kindern zu fördern und psychischen Erkrankungen bei Kindern entgegenzuwirken, als auch der großen Notwendigkeit bestehende Angebote zu vernetzen. Zentrales Ziel des Projekts ist die Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Bereich der psychischen Gesundheit im Projektgebiet.

Ein weiteres wichtiges Projektziel ist die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachpersonen für die Arbeit mit Eltern und Kindern in Bezug auf seelische Gesundheit. Von einer Stärkung der Gesundheits- und Erziehungskompetenz von Fachpersonen und Eltern soll in erster Linie die Zielgruppe der Kinder profitieren. Die Förderung der Bedingungen für gesundes Aufwachsen von Kindern ist den Projektpartnern ein großes Anliegen. Das Projekt leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu bestehenden nationalen und EU-weiten Programmen und Strategien und darin formulierten notwendigen Maßnahmen.

Die Projektpartner aus Deutschland, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein tragen durch verschiedene Regionalprojekte in den jeweiligen Projektregionen dazu bei, gemeinsam erarbeitete Schwerpunkte entsprechend der regionalen Bedarfssituationen umzusetzen und den Transfer von Know-How und Best-Practice-Beispielen auf andere Projektregionen zu fördern. Hierzu soll der regelmäßige fachliche Austausch über die Landesgrenzen hinweg u. a. durch gemeinsame Veranstaltungen wie Fachtage gesichert werden. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die Erstellung einer Bestands- und Bedarfsanalyse in der Projektregion tragen zu Transparenz der Aktivitäten bei und bilden die Grundlage für die Entwicklung und Ausweitung vielversprechender Ansätze. Die Projektpartner versprechen sich von der Zusammenarbeit die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und Sprache zum Thema und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und politischer Akteure.

Das Jugendamt bringt sich zur Umsetzung der Projektziele insbesondere mit dem Angebot „KiP - Kinder psychisch kranker Eltern im Landkreis Ravensburg“ ein. Die Resilienzförderung von Kindern und die interdisziplinäre Vernetzung bestehender Hilfesysteme und Angebote im Landkreis Ravensburg stehen dabei im Mittelpunkt. Darüber hinaus wird der internationale Austausch zu den genannten zentralen Zielen des Gesamtprojekts KIG – Kinder im seelischen Gleichgewicht angestrebt.

Am 18.11.2016 fand die Auftaktveranstaltung „Interreg V - Kinder im seelischen Gleichgewicht“ in Friedrichshafen statt und gleichzeitig fiel der Startschuss der internationalen Arbeit und der Regionalprojekte.

4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien - TANDEM plus

Rechtsgrundlage

§§ 1, 16, 18 und 25 KJHG

§§ 12 und 13 LKJHG

Die Förderung und Unterstützung alleinerziehender Eltern erfolgt auf der Grundlage des Förderprogramms für Alleinerziehende - TANDEM vom 07. Oktober 2004.

Statistik

Die Teilnahme an TANDEM plus, das heißt die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und der Offenen Treffs, ist für die alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien kostenlos und freiwillig. Die Familien werden nicht mehr in eine feste Programmstruktur aufgenommen, sondern können die Angebote je nach Bedarf in Anspruch nehmen.

Im Vergleich zu den Vorjahren zeichnet sich ein weiterer Rückgang in Bezug auf die Anzahl der Treffen in absoluten Zahlen ab. Einzelanfragen, insbesondere die Möglichkeit von telefonischen Kurzberatungen, wurden im Jahr 2017 verstärkt genutzt. Die Erfahrungen im Projekt zeigen, dass es Familien aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer schwerer fällt „fixe Termine“ hier in Form eines Treffens mit ihren alltäglichen Verpflichtungen zu vereinbaren. Hinzu kommt die signifikant höhere Erwerbstätigkeit (auch im Hinblick auf die höhere Wochenarbeitszeit) von alleinerziehenden Frauen. Deshalb weichen viele Eltern auf die Möglichkeit von Kurzberatungen aus.

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der Treffen	268	266	232	218	216
TeilnehmerInnen	1.097	1.128	994	1.066	973
Einzelanfragen & Hausbesuche	588	679	614	497	591

Schwerpunkte

Das Angebot TANDEM wurde im Jahr 2016 konzeptionell überarbeitet mit dem Ziel es an die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, die Bedarfslagen von Familien und fachliche Grundausrichtungen anzupassen. Familien unterliegen einer großen Diskontinuität und können nicht länger als starres System betrachtet werden. Viele Eltern und Kinder werden im Laufe ihrer Lebensbiographie verschiedenste Familienformen durchlaufen. Obgleich Familienformen wie Alleinerziehung, Stiefeltern- und Patchwork-Familien per se keine besondere Lebenslage mehr darstellen, stellt eine Veränderung im System Familie für alle Beteiligten immer eine Herausforderung dar. TANDEM seit dem Jahr 2016 TANDEM plus richtet sich künftig an alle Familien insbesondere Familien in den Lebenslagen Alleinerziehung, Stief- und Patchwork-Familien. Im Mittelpunkt des Angebotes stehen acht über den gesamten Landkreis Ravensburg verteilte Offene Treffs, die von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet werden und den Familien ein Forum für ihre Anliegen geben. Die Stärkung der eigenen Erziehungsverantwortung, der Austausch mit anderen Eltern in ähnlichen Situationen, die Vernetzung der Eltern untereinander und im Sozialraum stehen dabei im Vordergrund. Die Fachkräfte stärken die Eltern in ihrer Haltung, selbst die besten Experten für sich und ihre Kinder zu sein. Bei Bedarf geben die sozialpädagogischen Fachkräfte Impulse zu Themen rund um das Familienleben.

Darüber hinaus bieten die sozialpädagogischen Fachkräfte insofern ein konkreter Bedarf und ein sich daraus ableitendes Ziel der Eltern besteht auch Einzelberatungen und Hausbesuche an. Dies wird insbesondere in akuten Trennungs- und Schei-

derungssituationen, in wirtschaftlichen Notlagen und bei Problemlagen, die eine Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote notwendig macht, genutzt.

Selbständig tätige sozialpädagogische Fachkräfte sind im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Jugendamt beauftragt TANDEM plus an acht Standorten im Landkreis Ravensburg umzusetzen.

Ihr Auftrag umfasst:

- ✓ Unterstützung und Beratung von alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien
- ✓ Förderung und Aufbau tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen, Integration der Familien in ihren unmittelbaren Lebensraum
- ✓ Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen von alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Kindes
- ✓ Vorbeugung von Notlagen
- ✓ Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

Neben der Beratung und Unterstützung im konkreten Einzelfall ist die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Jugendamt, Tageseinrichtungen, Gesundheitsfürsorge und weiteren Multiplikatoren eine wichtige Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Das Projektbudget beträgt rund 50.000 € pro Jahr. Überwiegend werden die Mittel zur Finanzierung der Honorarkräfte verwendet. Pro Monat konnten 136 Personalstunden finanziert werden.

Auch im Jahr 2017 wurde die Vernetzung mit Kooperationspartnern weiter ausgebaut. Sowohl landkreisweit als auch mit Partnern vor Ort in den Sozialräumen konnten zahlreiche tragfähige Partnerschaften geschlossen werden.

4.8 Familienbildung

Rechtsgrundlage

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte

Die Elternbildungsangebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE wurden im Jahr 2017 zahlreich umgesetzt.

- ✓ 226 Familien haben an 41 zielgruppenorientierten Kursen STÄRKE+ teilgenommen.
- ✓ 14 Familien haben zusätzlich beratende Hausbesuche in Anspruch genommen.
- ✓ Es fanden damit im Vergleich zum Vorjahr etwas weniger Kursangebote statt.
- ✓ Die Inanspruchnahme der Hausbesuche bleibt stabil.
- ✓ Darüber hinaus konnten 3 Familienbildungsfreizeiten finanziert werden.

Die zugewiesenen Mittel im Jahr 2017 konnten vollständig verwendet werden. Die konstante Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel verdeutlicht die Notwendigkeit der Familienbildungsangebote und weist darauf hin, dass es gelingt einen niederschweligen Zugang zu den entsprechenden Angeboten zu gestalten.

Die Kursübersicht PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) - Bildung und Beratung für Familien im Landkreis Ravensburg wurde im Januar 2017 versendet. Diese wurde an die Bürgermeisterämter zur Weiterverwendung an alle Eltern eines Neugeborenen versendet sowie an die Multiplikatoren der Familienbildung des Landkreises Ravensburg.

Die halbjährliche Bildungskonferenz PEBB und STÄRKE wurde fortgeführt.

Im Jahr 2017 nutzen leider nur 3 Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf die Möglichkeit der Kurskostenübernahme von bis zu 100 €. Diese Möglichkeit muss im Jahr 2018 wieder stärker durch Multiplikatoren beworben werden. Unter wirtschaftlichen Bedarf fallen unter anderem Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeldzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Unverändert ist das Programm STÄRKE+ in Form der Unterstützung für Eltern in besonderen Lebenslagen.

Hausbesuche im Anschluss an eine Unterstützungsform über STÄRKE+ sind ebenfalls fester Bestandteil des Landesprogramms.

Seit dem Jahr 2014 gibt es die Förderung Offener Treffs. In diesem Jahr entstanden 10 Offene Treffs durch die Landesförderung. Insgesamt dürfen 14 % der zugewiesenen Mittel für diesen Förderbereich verwendet werden. Diese wurden komplett ausgeschöpft. Offene Treffs sind offene, leicht zugängliche Begegnungsorte für Eltern mit Kindern, angesiedelt unter anderem in Kindertagesstätten, Mutter-Kind-Zentren, Stillcafés oder Krabbelgruppen. Ziel dieses offenen Angebotes soll der unverbindliche Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sein um Hilfe zur Selbsthilfe, Informationen über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Ravensburg zu geben sowie pädagogische Elemente zur Förderung der Erziehungskompetenz zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der offenen, unverbindlichen Atmosphäre ohne den Bildungscharakter eines strukturierten und themenspezifischen Kursangebots.

Ausblick

Im Jahr 2018 wird die Förderung der Offenen Treffs unter anderem auch für bestimmte Zielgruppen wie etwa Familien mit Fluchterfahrung im Fokus stehen. Darüber hinaus wird auch weiterhin das Programm STÄRKE+ angeregt, die den aktuellen Bedarfslagen der Familien im Landkreis Ravensburg entsprechen.

4.9 Schulsozialarbeit

Rechtsgrundlage

§ 13 Abs.1 SGB VIII

§ 15 LKJHG Baden-Württemberg

Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg - aktuelle Fassung von 01.01.2013

Statistik

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2017	
Grund- und Werkrealschule Aichstetten/Aitrach	0,5
Werkrealschule Altshausen	1
Gemeinschaftsschule Argenbühl	1
Gemeinschaftsschule Amtzell	1
Grundschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	0,5
Grund- und Förderschule Bad Waldsee	1
Realschule und Gymnasium Bad Waldsee	1
Förderschule und Grundschule Bad Wurzach	0,5
Realschule Bad Wurzach und Werkrealschule Seibranz	0,5
Werkrealschule Bad Wurzach	1
Gemeinschaftsschule Baienfurt	1,3
Grund- und Werkrealschule Baidt	0,5
Gemeinschaftsschule Bergatreute	0,5
Grund-/Werkreal- und Realschule Bodnegg	1
Grundschule Fronreute	0,5
Grund- und Werkrealschule Horgenzell	1
Grundschule Isny	0,6
Werkrealschule Isny	0,7
Förderschule Isny	0,5
Realschule Isny	0,6
Gymnasium Isny	0,5
Grund- und Werkrealschule Kißlegg	0,7
Realschule Kißlegg	0,5
Werkrealschule Adenauerplatz Leutkirch	1
Grundschule Adenauerplatz Leutkirch	0,5
Grundschule Oberer Graben Leutkirch	0,66
Gymnasium Leutkirch	0,5
Realschule Leutkirch	0,5
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1,5
Förder- und Grundschule St. Christina Ravensburg	0,9
Grundschule Kuppelnau Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Kuppelnau Ravensburg	0,8
Grundschule Neuwiesen Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Barbara-Böhm Ravensburg	1
Welfengymnasium Ravensburg	0,5
Spohn- und Albert-Einstein-Gymnasium Ravensburg	0,9
Grundschulen Obereschach und Weißenau	1
Realschule Ravensburg	1
Grundschule Weststadt	0,6

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2017	
Humpisschule Ravensburg	1
Edith-Stein-Schule Ravensburg	2
Gewerbliche Schule Ravensburg	1
Grund- und Werkrealschule Vogt	0,75
Grund- und Werkrealschule Waldburg	0,75
Berufliches Schulzentrum Wangen	1,5
Werkrealschule und Förderschule Wangen	0,8
Grundschule Berger Höhe Wangen	0,5
GMS Prassberg Wangen	0,5
Gymnasien Wangen	0,7
Realschule Wangen und GS Neuravensburg	0,5
GWRS Niederwangen	0,5
Grundschule Ebnet und Realschule Wangen	0,65
Grundschule Talschule Weingarten	0,75
Werkrealschule Talschule Weingarten	0,8
Grundschule Martinsberg Standort Oberstadt Weingarten	0,75
Förderschule Weingarten	0,5
Grundschule Martinsberg Standort Promenade Weingarten	0,5
Gymnasium Weingarten	0,5
Realschule Weingarten	0,85
Grund- und Werkrealschule Wilhelmsdorf	0,5
Realschule Wilhelmsdorf	0,5
Grundschule Wolpertswende	0,5
Gesamtstellen	49,26

Schwerpunkte und Ausblick

Im Jahr 2017 wurden folgende neuen Stellen beantragt:

- ✓ 50 %-Stelle an der Beruflichen Schule Leutkirch
- ✓ 50 %-Stelle an der Beruflichen Schule Wangen
- ✓ 100 %-Stelle an der Edith-Stein-Schule in Ravensburg
- ✓ 60 %-Stelle an der Gemeinschaftsschule Baienfurt
- ✓ 10 % Erhöhung an der Werkrealschule Isny
- ✓ 50 % für die Realschule Wangen und die Grundschule Neuravensburg

Alle Anträge konnten aufgrund des Vorliegens der Fördervoraussetzungen bewilligt werden.

Die Schulsozialarbeit arbeitet je nach Schularart, Träger und Mitarbeiter sehr unterschiedlich, sieht sich mit zahlreichen Erwartungen von verschiedensten Seiten konfrontiert und hat weder rechtlich noch fachlich ein klar bestimmtes Profil. Die Aufgaben, Handlungsprinzipien und Fachlichkeit der Jugendhilfe in einem „fremden System“ erfolgreich zu vermitteln und mit viel fachlichem Rückgrat im Handeln klar zu bleiben, ist herausfordernd. Gleichzeitig sind die aufkommenden Fragen nach fachlicher Handlungsklarheit und damit erzielter Wirkung letztlich auch im Interesse der Profilbildung der Schulsozialarbeit selbst.

Im Jahr 2017 wurden weitere 320 % in die Förderung aufgenommen. Für die Förderung der Schulsozialarbeit gab der Landkreis Ravensburg im Jahr 2017 insgesamt 736.728 € aus und damit 7.659 € (1,1 %) mehr als im Vorjahr.

Mit den zusätzlich gewährten Förderungen würde das Budget von 750.000 € im Jahr 2018 nicht mehr ausreichen. Deshalb wird die Förderung im Jahr 2017 gemäß der Förderrichtlinie pro 100 %-Stelle auf 15.200 € (anstelle 16.700 €) abgesenkt. Bereits im Vorjahr musste die Förderung auf 16.000 € reduziert werden.

4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

Rechtsgrundlage

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Schwerpunkte

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg besteht seit dem Jahr 1998 und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Dienstleistung an den beruflichen Schulen.

Seit 01.01.2015 wird die Jugendberufshilfe durch die DiPers gGmbH, freier Träger der Jugendhilfe, durchgeführt.

An folgenden beruflichen Schulen wird die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg angeboten:

- ✓ Berufliches Schulzentrum Wangen
- ✓ Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch
- ✓ Gewerbliche Schule Ravensburg
- ✓ Edith-Stein-Schule Ravensburg

Der Landkreis Ravensburg beteiligt sich mit 100.000 € an den Gesamtkosten von 274.000 €.

Die Jugendberufshilfe erhält noch Zuschüsse vom Land Baden-Württemberg und vom Europäischen Sozialfond.

Ziel des Projekts ist jeden jungen Menschen durch individuell geeignete Maßnahmen zu motivieren Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Durch die Zuwanderung junger Flüchtlinge wird die Jugendberufshilfe vor neue Herausforderungen und Aufgaben gestellt.

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE

5.1 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit
- § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände
- § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
- § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2017 lagen die Schwerpunkte im Bereich Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit:

- ✓ „aha – Tipps und Infos für junge Leute“-Jugendinformationszentrum
- ✓ Kreisjugendring Ravensburg
- ✓ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- ✓ Erstellung eines Zukunftsplans Jugendarbeit
- ✓ Umsetzung § 72a SGB VIII – Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz in Vereinen und Verbänden

Die Schwerpunkte werden in den folgenden Abschnitten

- 5.1.1 Jugendarbeit
 - 5.1.2 Jugendverbandsarbeit
 - 5.1.3 Jugendschutz
 - 5.1.3 Projekte
- detailliert dargestellt.

Im Abschnitt Projekte werden die Erstellung des Zukunftsplans Jugendarbeit und die Umsetzung des § 72a SGB VIII beschrieben.

5.1.1 Jugendarbeit: Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos für junge Leute“

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Beschluss des Kreistages vom 24.02.2000 und vom 18.11.2004

Schwerpunkte

- ✓ Im Jahr 2017 stand die Weiterentwicklung der Konzeption des „aha“ im Mittelpunkt. Als Schwerpunkte hierbei haben sich die Bereiche Weiterentwicklung des „aha“ zu der Anlaufstelle für Medien- und Informationskompetenz für Jugendliche und die Verstärkung der Partnerschaft mit den Schulen im Landkreis Ravensburg herauskristallisiert. Die überarbeitete Konzeption soll im „aha“-Beirat im April 2018 vorgestellt und verabschiedet werden.
- ✓ Die Weiterentwicklung des Internetauftritts war ebenfalls ein Schwerpunkt im Jahr 2017. Die Fertigstellung wird aber voraussichtlich erst im Jahr 2018 möglich sein.
- ✓ Außerdem wurde die Ferienjob- und Babysitterbörse anwenderfreundlicher gestaltet. Als erstes ist die Babysitterbörse im Jahr 2017 „online“ gegangen.

Die Anfragen über Telefon und E-Mail bleiben gegenüber dem Vorjahr auf gleichem Niveau. Der Zugriff auf die Internetseiten und die Kontaktaufnahme über Facebook im jährlichen Vergleich erhöht sich weiterhin stetig. Die Zahl der Besucher des Jugendinformationszentrums „aha“ ist durch verändertes Nutzungsverhalten weiter gesunken (weniger Internetnutzung, dafür aber intensivere Beratungen). Die Zahl der erreichten Jugendlichen bei Außenauftritten in Schulen und bei Infoveranstaltungen ist gestiegen. Die Kooperation der Stadt Ravensburg, dem Kreisjugendring und der Agentur für Arbeit Ravensburg sowie den „aha's“ in Österreich (Bludenz, Bregenz und Dornbirn) und Liechtenstein (Schaan) hat sich bewährt und wurde fortgesetzt.

Die über das Jugendinformationszentrum „aha“ angebotene Ferienjob-, Nebenjob- und Praktikumsbörse konnte im vergangenen Jahr wieder zu zahlreichen Jobvermittlungen beitragen. Aus dem Landkreis Ravensburg nutzten wieder einige junge Menschen den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) und das Jugendinformationszentrum „aha“ als Entsendeorganisation um Erfahrungen im europäischen Ausland sammeln zu können.

Ausblick

Für das Jahr 2018 wurden folgende Schwerpunkte festgelegt:

- ✓ Verabschiedung und Umsetzung der neuen Konzeption für das „aha-Tipps und Infos für junge Leute“
- ✓ Fertigstellung des neuen Internetauftritts

5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Schwerpunkte

Die Arbeit des Kreisjugendrings ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Sie hat sich außerordentlich bewährt und wurde auf der fachlichen Ebene sehr intensiv fortgesetzt. Eine gute Grundlage bildet hierfür die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kreisjugendring.

In Jahresgesprächen werden die jeweiligen Schwerpunkte vereinbart.

Im Jahr 2017 lagen die Schwerpunkte der Arbeit in den Bereichen:

- ✓ Mitwirkung bei dem Projekt "Mitmachen Ehrensache"
- ✓ Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

Zum 8. Mal jährte sich die Aktion "Mitmachen Ehrensache" im Jahr 2017 im Landkreis Ravensburg. Jugendliche suchten sich selbstständig einen Arbeitgeber ihrer Wahl und jobbten dort einen Tag rund um den Internationalen Tag des Ehrenamts, dem 5. Dezember. Sie verzichteten auf ihren Lohn und spendeten das Geld an gute Zwecke, die zuvor von den Schulen oder Jugendgruppen ausgewählt wurden.

Außerdem zeichneten bei der landesweiten Preisverleihung in Stuttgart die Träger der Aktion, die Jugendstiftung Baden-Württemberg und die Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft zusammen mit dem Sozialministerium die Realschule Wangen in der Kategorie "besonders erfolgreiches/engagiertes MME-Botschafterteam" mit einem Preis aus. Der Preis besteht aus einer Urkunde, sowie einem Geldbetrag von 200 € für eine Gemeinschaftsaktion des Botschafter-Teams.

Im Jahr 2017 eröffnete der Kreisjugendring Ravensburg zusammen mit dem Kreisjugendring Biberach das Demokratiezentrum Oberschwaben. Das Demokratiezentrum Oberschwaben versteht sich als Regionale Anlaufstelle des Demokratiezentrum Baden-Württemberg. Ziel ist es, die inzwischen breit entwickelten Beratungs-, Vernetzungs- und Projektangebote in den Themenfeldern Extremismusprävention und Demokratiebildung noch wirkungsvoller vor Ort zu bringen und dort zu verankern.

Darüber hinaus hat sich der Kreisjugendring an der Planung und Erstellung des Zukunftsplans Jugendarbeit intensiv beteiligt. Der Zukunftsplan Jugendarbeit wurde im Sommer 2017 fertiggestellt und wurde im Dezember 2017 dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

Ausblick

Für das Jahr 2018 sind die vereinbarten Schwerpunkte der Arbeit:

- ✓ Mitarbeit bei der Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit
- ✓ Mitwirkung bei dem Projekt "Mitmachen Ehrensache"
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

5.1.3 Erzieherischer Kinder- Jugendschutz

Rechtsgrundlage

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Schwerpunkte

Im Jahr 2017 waren dies:

✓ Medienprävention im Landkreis Ravensburg

Das bereits im Herbst 2015 gestartete Angebot mit dem Titel „Internet, Handy & Co. - wie kann ich mein Kind beim Umgang mit Medien sinnvoll begleiten?“ für Eltern von Grundschulern wurde im Jahr 2017 weitergeführt und an einigen Schulen des Landkreises Ravensburg durchgeführt. Es handelt sich hierbei um einen Vortrag. Zielgruppe sind Eltern der vier Grundschulklassen. Ziel des Vortrages ist es, dass Eltern eine Haltung zum Thema Medienkonsum entwickeln, Eltern konkrete Tipps zu geben und das eigene Vorbildverhalten zu reflektieren. Aufgrund der Nachfrage vonseiten der Schulen wird der Vortrag im Jahr 2018 weiterhin angeboten werden.

✓ Weiterentwicklung HaLt-Projekt

Im Rahmen des einmal jährlich stattfindenden Abstimmungsgespräches aller Projektbeteiligten wurde festgestellt, dass die Zahlen der von der Polizei aufgegriffenen oder in die Kliniken eingewiesenen Jugendlichen mit mehr als 1,0 Promille Alkoholkonzentration im Blut weiter zurückgegangen sind. Nach Wahrnehmung der Polizei sei ein Rückgang beim „Komasaufen“ ebenfalls festzustellen. Auch die starken Auffälligkeiten bzgl. des Alkoholkonsums beim Rutenfest würden abnehmen. Aus Sicht der Oberschwabenklinik sei besonders der prozentuale Anteil der Mädchen bei den unter 15-Jährigen auffällig. Dieser liege dort bei über 50 %. Außerdem hat sich der Zugang zu den Jugendlichen bzgl. der Anschlussangebote bei der Suchtberatung erschwert, weil Eltern die Maßnahme für übertrieben hielten. Die Weiterentwicklung des Projekts wird auch im Jahr 2018 wieder Thema sein.

In lokalen Arbeitsgemeinschaften (AGs) für Kinder, Jugendliche und Familien wurde wie in den fachlichen AGs (insbesondere im Regio-Treff der offenen und kommunalen Jugendarbeit und in der AG Kinder und Jugend) die **Umsetzung des Jugendschutzes als Querschnittsthema** thematisiert. In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg entstanden daraus weitere Aktionen und Angebote zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Ausblick

Für das Jahr 2018 werden folgende Themen bzgl. der Sucht- und Medienprävention in Angriff genommen:

✓ Medienprävention

- Vernetzung der im Bereich Medienprävention tätigen Akteure
- regelmäßigen Austausch zu neuen Trends im Bereich Medienkonsum
- Koordination der bestehenden Angebote im Sinne einer Jahresplanung
- Feste Verankerung der Angebote zum Thema Medienprävention an Schulen unterstützen.

✓ Suchtprävention

- Weiterentwicklung der Konzeption zur Suchtprävention im Landkreis Ravensburg mit dem Schwerpunkt Wirksamkeitsfaktoren für gelingende Suchtprävention im Kinder- und Jugendalter

5.1.4 Projekte

Rechtsgrundlage

§ 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit
§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2017 gab es zwei besondere Projekte, die besonders die Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit betrafen:

- ✓ Umsetzung des 72a SGB VIII – Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutzes in Vereinen und Verbänden
Seit 01.01.2012 sind auch Vereine und Verbände gesetzlich dazu verpflichtet keine Personen ehren- oder nebenamtlich in ihrem Verein zu beschäftigen, die wegen einer Straftat im Bereich Kindesmisshandlung oder Kinderpornographie rechtskräftig verurteilt worden sind. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sollen hierzu Vereinbarungen mit allen Vereinen und Verbänden in ihrem Landkreis schließen. Im Jahr 2017 wurde die Umsetzung des 72a SGB VIII begonnen.
- Bereits im Januar wurden alle Sportvereine des Landkreises Ravensburg schriftlich aufgefordert, die Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz in Vereinen und Verbänden zu unterschreiben. Im Voraus wurden die Sportvereine in einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Sportkreis Ravensburg zu dem Thema informiert. Anschließend wurden die Vereine durch vielzählige Einzelberatung nochmals bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes in ihren Vereinen unterstützt.
- Im April wurden die Vereinbarungen an alle Musikvereine im Landkreis Ravensburg versandt. Diese wurden im Voraus in ihren Kreisverbandssitzungen der Vorstände und Jugendleiter informiert. Anschließend fanden ebenfalls vielzählige Einzelberatungen statt. Da noch nicht alle Sport- und Musikvereine die Vereinbarung unterschrieben haben werden diese im Jahr 2018 nochmals zur Unterschrift gemeinsam mit den jeweiligen Dachverbänden aufgefordert.
- Im Jahr 2018 werden dann die kirchlichen Gruppierungen zum Abschluss der Vereinbarung aufgefordert.
- ✓ Erstellung eines Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg:
Im Jahr 2017 wurde die Erstellung eines Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg nach einem 2jährigen partizipativen Prozess abgeschlossen. Der Zukunftsplan wurde vom Institut IRIS e.V. aus Tübingen zusammen mit dem Jugendamt, dem Kreisjugendring, politischen Vertretern und Fachkräften der Jugendarbeit aus den Kommunen erarbeitet. Der Zukunftsplan schließt mit 7 Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit mit den Schwerpunkten Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für die Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg und Weiterentwicklung der Verantwortungsgemeinschaft des Landkreises Ravensburg mit den Kommunen bzgl. Jugendarbeit, der Weiterentwicklung der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit und das Zusammenwirken von Jugendamt und Kreisjugendring ab. Die Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit wird im Jugendhilfeausschuss im Jahr 2018 beschlossen und dann in Angriff genommen werden.

Ausblick

Im Jahr 2018 werden folgende Projekte im Mittelpunkt stehen:

- ✓ Weitere Umsetzung des 72a SGB VIII - Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutzes in Vereinen und Verbänden
- ✓ Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg

5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** und dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**KICK**) wurde im Jahr 2005 der Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angestoßen. Mit dem **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)** wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verbindlich geregelt, der seit 01.08.2013 in Kraft ist.

Statistik

Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	2013	2014	2015	2016	2017
insgesamt	1.120	1.273	1.421	1.747	1.890
davon in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII	820	965	1.021	1.237	1.400
davon in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	300	308	400	510	490

Noch detailliertere aktuelle Zahlen zu den Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersgruppen sind dem Bericht „Jugendhilfeplanung 2017 im Landkreis Ravensburg - Kindertagesbetreuung“ zum Stichtag 01.03.2017 zu entnehmen.

Schwerpunkte

Angesichts des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung, der zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist, war das Jahr 2017, wie in den Jahren zuvor erneut von den Anstrengungen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung geprägt.

Die 230 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg bieten ein vielseitiges Betreuungsangebot. 2.538 Kinder unter drei Jahren können in altersgemischten Kindergarten- oder Krippengruppen betreut werden.

Für bis zu 9.622 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen Betreuungsplätze mit unterschiedlichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Die weitere Flexibilisierung des Betreuungsangebotes zeigt sich hier insbesondere darin, dass die Kindergartengruppen erneut zu fast einem Drittel Mischgruppen sind, in denen mindestens zwei, oft aber bis zu vier Öffnungszeitenmodelle angeboten werden.

Die konstant hohen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und auch die gestiegenen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen waren Anlass für eine Weiterentwicklung der Förderung beider Bereiche der Tagesbetreuung. Neben der Stärkung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts durch eine vergleichbare finanzielle Belastung ist das neue Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgreich eingeführt worden (siehe Schwerpunkte Kindertagespflege). Dieses hat sich auch im Jahre 2017 bewährt und wird weiterhin fortgeführt.

Ein sich abzeichnender Schwerpunkt im Jahr 2017 war der erneute Ausbau der Kindergartengruppen, Betreuungsplätze ab dem 3. Lebensjahr. Hier konnten ca. 20 neue Bau- oder Erweiterungsvorhaben begonnen werden.

Kindertagespflege - regionalisierte Tagesmüttervermittlung

Rechtsgrundlage

§§ 22, 23, 24, 24a und 43 KJHG

§ 17 LKJHG

KiTaG Baden Württemberg

FAG Baden Württemberg

VwV Kleinkindbetreuung vom 18.02.2009

Konzeption zur dezentralen Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Juni 2003/Leistungsbeschreibung für die regionale Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Dezember 2013

Statistik

Kindertagespflege	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeeltern	219	216	217	214	208
Anzahl der Vermittlungsanfragen für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren	729	731	715	729	731
Anzahl der Vermittlungen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren	385	335	380	394	406

Die Werbung geeigneter Tagespflegeeltern bleibt weiterhin schwierig, da das Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege zurückgeht. Die Nachfrage nach der Betreuungsform Kindertagespflege ist jedoch, wie in den letzten Jahren, nach wie vor hoch, sowie auch die tatsächlichen Vermittlungen zeigen. Die hohe Flexibilität, die von ArbeitnehmerInnen verlangt wird, wirkt sich hier ebenfalls aus. Insbesondere für Betreuungszeiten am frühen Morgen, bis in den späten Abend, am Wochenende oder zu unregelmäßigen Zeiten nehmen die Anfragen zu und sind schwer zu erfüllen, weil Eltern auf Abruf arbeiten.

Strukturen und Förderung

Drei **Vermittlungsstellen** sind regional im Landkreis Ravensburg für die Anwerbung und Vermittlung von Tagespflegeeltern und die Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse zuständig.

Träger der Vermittlungsstelle Schussental ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg.

Für die Vermittlungsstelle Nord-West ist ebenso Träger die Caritas Bodensee-Oberschwaben hier in Kooperation mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee.

Träger der Vermittlungsstelle Allgäu ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg.

Die **Koordinierungsstelle Kindertagespflege** beim Jugendamt ist für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, Organisation der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegeeltern verantwortlich.

Für die Kindertagespflege erhält der Landkreis Ravensburg Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege. Da das Land Baden-Württemberg aktuell an den Planungen und Weiterführungen der VwV arbeitet, kann nach wie vor keine unbestimmte Verwaltungsvorschrift vorgelegt werden. Die mit dem 31.12.2017 endende VwV ist nach wie vor für den Landkreis Ravensburg gültig.

Die Höhe der Förderungen bemisst sich anhand der Anzahl, der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren, nach der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Ravensburg und außerdem nach Anzahl und Qualifizierungsumfang der Tagespflegeeltern.

Die Mittel in Höhe von 50.000 € sind zweckgebunden für die Kosten der Eignungsprüfung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegeeltern.

Die Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 980.402 € fließen in die Einzelförderung der Kindertagespflege und zu einem Anteil von 25 % in die Refinanzierung der anfallenden Kosten für Beratung, Begleitung und Vermittlung.

Schwerpunkte

Die personelle Besetzung in den Vermittlungsstellen für Kindertagespflege ist seit der Erhöhung auf 3,5 Stellen im Jahr 2014 stabil.

Im September 2017 wurde die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen anhand des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts München (DJI) neu geregelt.

Die Caritas Bodensee-Oberschwaben hat nun die Leitung der Qualifizierungsanteile und ist zusammen mit der Koordinierungsstelle im Jugendamt verantwortlich die 130 Unterrichtseinheiten (UE) durchzuführen. Die Kooperation mit dem Institut für soziale Berufen (IfsB) wurde nach langjähriger tragfähiger Kooperation beendet.

Die Änderung in der Durchführung der Qualifizierung wurde durch steigende Anforderungen in der Eignungsüberprüfung und durch die Kompetenzerweiterung nötig. So können die angehenden Tagespflegepersonen aus einer Hand umfassend qualifiziert werden. Auch das Jahr 2017 war geprägt von Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege. Die Systematiken hinter Abrechnungen, Eignung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen wurde vereinfacht und Arbeitsvorlagen erarbeitet.

Ausblick

Die Öffentlichkeitsarbeit rund um die Kindertagespflege wird im Jahr 2018 wieder ein wichtiger Schwerpunkt sein. Zur Erhaltung des bestehenden Angebotes und für einen weiteren Ausbau der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg ist die Gewinnung zusätzlicher Tagespflegeeltern notwendig.

Des Weiteren gilt es auf die immer neuen Rechtsvorschriften und Neuerungen in der Kindertagespflege zu reagieren und dies in den Landkreis Ravensburg zu integrieren.

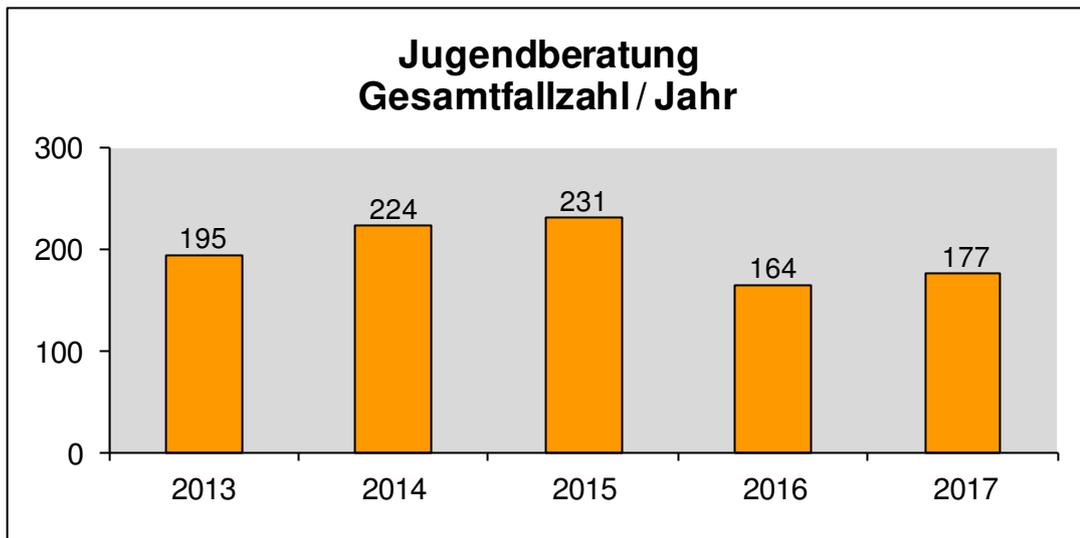
5.3 Beratung der Sozialen Dienste

5.3.1 Jugendberatung des Sozialen Dienstes

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Statistik



Schwerpunkte

Jugendliche suchen den direkten Beratungskontakt, wenn sie einen persönlichen Unterstützungsbedarf haben und sie durch präventive Angebote der Jugendhilfe nicht oder nicht ausreichend erreicht werden.

Die Jugendlichen in der Jugendberatung haben meist familiäre Probleme.

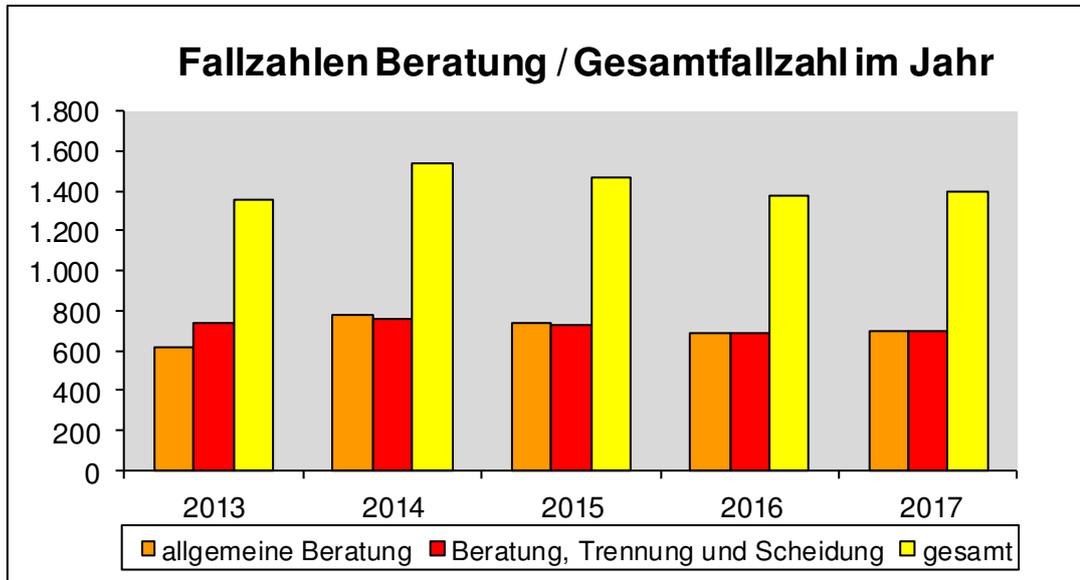
Der Beratungsbedarf Jugendlicher ist im Jahr 2017 um 7,9 % (13 Fälle) gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch den Sozialen Dienst

Rechtsgrundlage

§§ 16, 17 und 18 SGB VIII

Statistik



Der Bedarf an Beratungen ist insgesamt um 1,75 % auf 1.396 Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr mit 1.372 Beratungsfällen gestiegen.

Fallzahlenentwicklung begleiteter Umgang

	2013	2014	2015	2016	2017
Begleiteter Umgang	5	6	6	8	6

Jahresdurchschnitt der monatlichen Fallzahlen

Schwerpunkte

Im Rahmen der allgemeinen Beratung von Familien erfolgt die grundsätzliche Information und Beratung über Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Dieses Angebot umfasst auch die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.

Im Rahmen der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden Mütter und Väter umfangreich bei allen Fragen zum Zusammenleben in der Familie, bei Konflikten und Krisen sowie im Falle der Trennung oder Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts beraten.

Die Beratung orientiert sich hierbei an der Leitvorstellung: „Als Partner getrennt, aber als Eltern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder.“

Im Rahmen der Beratung und Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es differenzierte Beratungsangebote des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen. Bedarfsgerecht besteht die Möglichkeit begleiteten Umgang durch ambulante Fachkräfte flächendeckend an mehreren Standorten im Landkreis Ravensburg anzubieten.

Ausblick

Im Jahr 2017 waren es 695 Fälle bei der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Dies sind 6 Fälle mehr als im Vorjahr. Bei der allgemeinen Beratung gab es eine Zunahme um 18 Fälle auf 701. Die Beratung bei Trennung und Scheidung hat aufgrund der Auswirkungen auf die Kinder in Trennungssituationen eine hohe Bedeutung und erfordert eine entsprechende fachliche Qualität. Insgesamt sind fachliche Konzepte der lösungsorientierten systemischen Beratung in den letzten Jahren Fortbildungsschwerpunkt. Diese unterstützen die Betroffenen bei der Findung eigener Lösungen. Die heute geforderte Qualität in der Beratung erfordert mehr Ressourcen im Sozialen Dienst als früher, gerade bei der Aktivierung und Stärkung der Selbstwirksamkeit der Betroffenen. Gelingt es in der Beratung die Familien zu aktivieren und Ressourcen im Sozialraum (wieder) zugänglich zu machen, sind weitergehende Jugendhilfemaßnahmen häufig nicht nötig bzw. verlaufen wesentlich erfolgreicher. Deshalb lohnt es sich genügend personelle Ressourcen im Sozialen Dienst für Beratung einzusetzen und laufend in Fortbildungen zur Qualitätssicherung zu investieren.

5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste

Entwicklung der gemeinwesenorientierten Kontakte

2013	2014	2015	2016	2017
278	171	174	181	177

Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind 2017 gegenüber dem Vorjahr um 4 zurückgegangen und damit nahezu konstant. Die Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie örtlichen Netzwerken (z. B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) nehmen hierbei den größten Umfang ein. Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die Kenntnis und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld der Familien geht.

5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige

Rechtsgrundlage

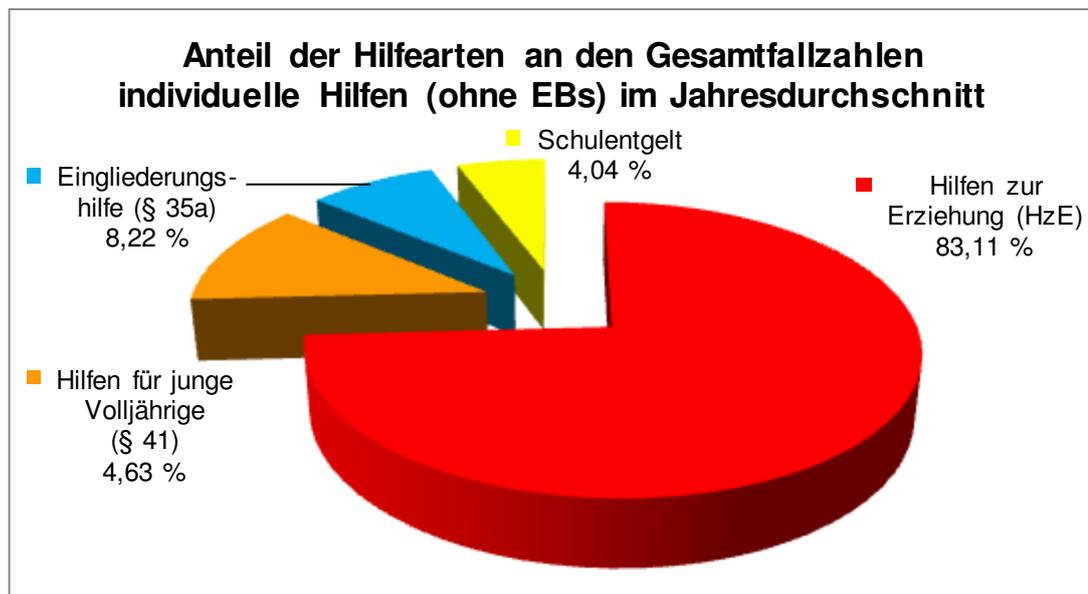
§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Voraussetzungen

Eine Hilfe zur Erziehung (HzE)/Hilfe für junge Volljährige (HjV) kann nur bei einem entsprechenden Antrag und bei der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen durchgeführt werden. Die erforderlichen Hilfen richten sich insbesondere nach den §§ 28-35 SGB VIII. Es sind individuelle Hilfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf im Einzelfall richten.

Statistik



	2013	2014	2015	2016	2017
Erziehungsberatung (§ 28)	Freie Träger				
ambulante HzE (§§ 29-31)	295	266	245	194	158
ambulante Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	8	8	12	15	19
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	13	13	12	14	22
Schulergelde E - Schule	16	27	37	41	38
ambulante Hilfen gesamt	332	314	306	264	237
teilstationäre HzE (§ 32)	79	55	43	33	33
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	244	235	227	340	305
Eingliederungshilfe (§ 35a)	38	42	40	36	33
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	18	23	17	35	61
Fallzahlen gesamt	711	669	633	708	669

Entwicklung

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kin-

der und Jugendliche, § 41 Hilfe für junge Volljährige) betrug 5.083.888 € im Jahr 2017 gegenüber 5.517.635 € € im Vorjahr. Damit sank der Nettoaufwand im Jahr 2017 für die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) um 433.747 € (-7,86 %).

Die **Fallzahlen** im Bereich der kostenintensiven **außerhäuslichen Hilfen** in Heimeinrichtungen oder Vollzeitpflege sind nach dem durch die UMA bedingten starken Anstieg wieder etwas zurückgegangen. Die Fallzahlen der **teilstationären Hilfen** sind im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr konstant.

Die Fallzahlen der **ambulanten Hilfen** gesamt sind um 27 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben für die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind bei rückläufigen Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 16.529 € gesunken. Die Ausgaben für die teilstationären Hilfen sind um 71.670 € gestiegen und die Kosten der außerfamiliären Hilfen zur Erziehung sind bei rückgängigen Fallzahlen um 728.569 € gesunken. Bei dem UMA bedingten Anteil an den stationären Hilfen erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg.

Fachliche Wertung

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind weiter rückläufig. Es gab gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um insgesamt 27 Fälle. Den deutlichsten Rückgang gab es bei der Sozialen Gruppenarbeit. Hier ist aber zu beachten, dass die Elterngruppen seit dem Jahr 2017 nicht mehr als Soziale Gruppenarbeit geführt werden, sondern als akkumulierte Sozialpädagogische Familienhilfe. Der hohe Anstieg durch die UMA bei den stationären Hilfen ging etwas zurück. Gleichzeitig stiegen die Hilfen für junge Volljährige, wie aufgrund der Altersstruktur der UMA zu erwarten, deutlich an.

Die Fallzahlenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle (bereinigt um die UMA) bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung bezogen auf die aktuellen Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist. Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der MitarbeiterInnen sind Faktoren, die hierzu beigetragen haben. In den Sozialen Diensten steigt allerdings die Fluktuation und somit muss mehr getan werden um neue Mitarbeiter gut einzuarbeiten, die Rahmenbedingungen möglichst förderlich bleiben und Entwicklungsperspektiven entstehen.

Erziehungsberatung

Rechtsgrundlage

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Schwerpunkte

Die interdisziplinäre Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Ravensburg von den freien Trägern Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Ravensburg angeboten. Das Jugendamt bietet selbst im Rahmen der Beratung der Sozialen Dienste Erziehungsberatung an.

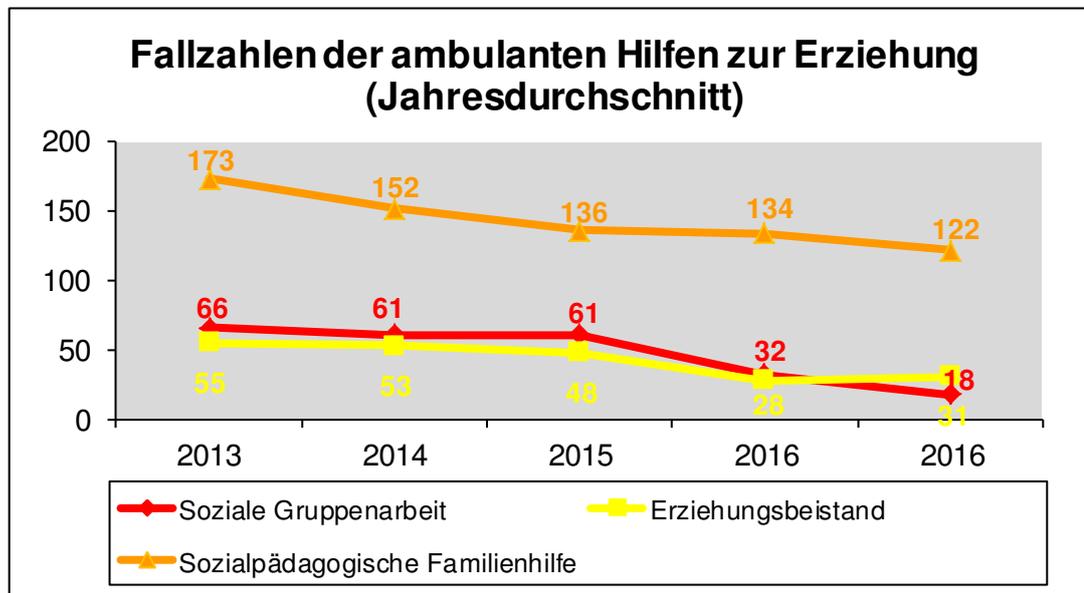
Die freien Träger der Erziehungsberatung haben im Jahr 2017 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 908.194 € gegenüber 868.452 € im Vorjahr erhalten. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 4,58 % und entspricht einem Anteil von 17,9 % (Vorjahr: 15,7 %) an den Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII). Eine ausführliche Berichterstattung über die inhaltliche Arbeit der Erziehungsberatungsstellen erfolgt durch die Jahresberichte der jeweiligen Träger.

Ambulante individuelle Hilfen

Rechtsgrundlage

- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Statistik



Entwicklung

Die Fallzahlen der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** sind im Jahr 2017 mit 122 Fällen im Jahresdurchschnitt um 12 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe sind um 1.216 € (-0,21 %) auf 579.885 € gesunken.

Die Fälle mit einem **Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer** sind mit 31 Fällen um 3 Fälle gestiegen. Die Ausgaben sind dennoch gegenüber dem Vorjahr um 43.167 € (-20,49 %) auf 162.974 € zurückgegangen.

Die Fallzahlen der **Sozialen Gruppenarbeit** sind mit 18 Fällen um 13 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben sind um 32.774 € (-86,64 %) auf 5.054 € zurückgegangen. Der Bedarf an Anti-Aggressionskursen ist aufgrund des Rückgangs der Jugendkriminalität gesunken. Zudem werden die Elterngruppen nicht mehr unter dieser Hilfeform geführt was zu einem deutlichen Rückgang des Aufwands in der Sozialen Gruppenarbeit im Jahr 2017 geführt hat.

Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind bei rückläufigen Fallzahlen im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 37.867 € (-4,67 %) auf 772.241 € zurückgegangen.

Schwerpunkte

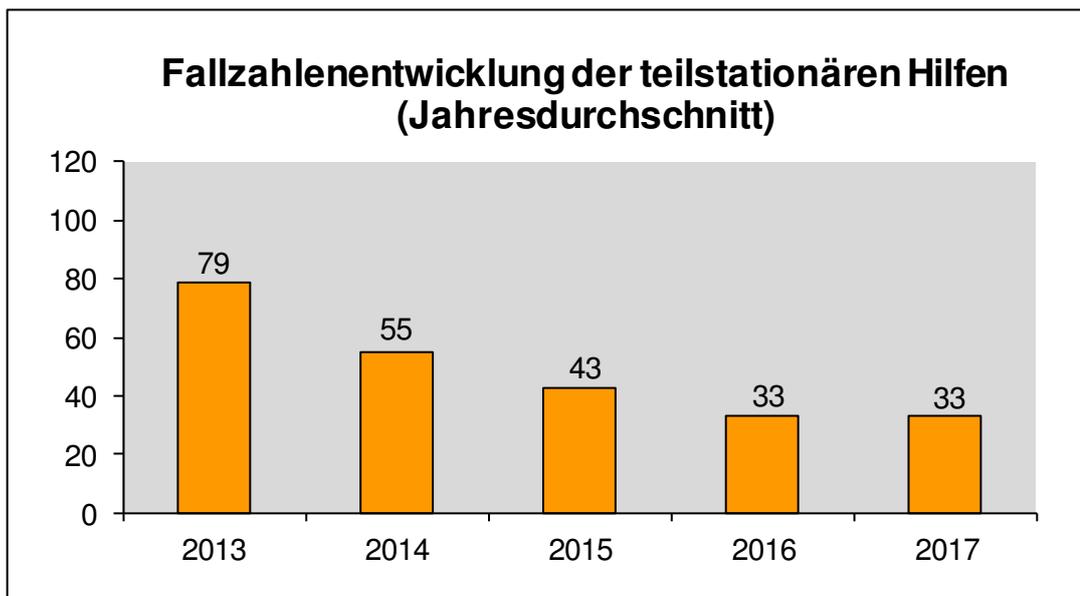
Im Landkreis Ravensburg werden die **ambulanten Hilfen** bedarfsorientiert dezentral in allen Regionen des Landkreises Ravensburg durch selbständig tätige Fachkräfte angeboten. Umfang, Arbeitsweise und Ziele werden entsprechend den durch den Sozialen Dienst mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erarbeiteten Zielen individuell ausgestaltet. Die ambulanten Hilfen setzen im Familiensystem an und erreichen alle Familienmitglieder direkt in ihrem sozialen Umfeld. Schwerpunkte im Jahr 2017 waren die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und eine daran anschließende Arbeitsweise in den ambulanten Hilfen, die Eltern in der wirksamen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung stärkt.

Teilstationäre Hilfen

Rechtsgrundlage

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Statistik



Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr waren die Fallzahlen stabil und die Ausgaben stiegen dennoch um 71.670 € (15,23 %) auf 542.120 €. Dies erklärt sich dadurch, dass die einzelnen Hilfen passgenau in sehr unterschiedlichem Umfang gewährt werden.

Ziel ist es weiterhin den Inhalt der teilstationären Betreuungsangebote familienbezogener weiterzuentwickeln. Die Tagesgruppe wurde flexibilisiert, so dass die Mehrzahl der Kinder 2 oder 3 Tage anstatt 5 in der Tagesgruppe sind, weiterhin die Eltern zuhause Verantwortung für einen vollständigen Tagesablauf übernehmen und hierbei durch intensivierte Arbeit mit der Familie zuhause unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Einbindung des Kindes in Regelangeboten (z. B. Vereine) im Sozialraum möglichst beibehalten und weiter ausgebaut.

Schwerpunkte

Die Fallzahlen sind auf vergleichsweise niedrigem Niveau stabil. Weiterhin führt aber die Umschulung an eine Schule für Erziehungshilfe häufig auch zur Inanspruchnahme der Tagesgruppe. Die Schulen für Erziehungshilfen sind nach wie vor nur Halbtagschulen und verweisen trotz ihrer sonderpädagogischen Konzepte häufig darauf, dass sie sich ohne das ergänzende Angebot der Tagesgruppe nicht in der Lage sehen, erfolgreich beschulen zu können. Die integrative Begleitung von Kindern und deren Familien mit dem Verbleib an ihrer bisherigen Schule gelingt häufig und würde noch besser gelingen, wenn die Schulen noch mehr sonderpädagogische Ressourcen direkt an der Schule erhalten könnten. Dann kann die Jugendhilfe mit ihren elternaktivierenden, systemischen Ansätzen sinnvoll zur Vermeidung von Exklusion beitragen. Hierzu bedarf es der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der Schulen. Es gibt hier sehr ermutigende Modelle im Landkreis Ravensburg, bei denen dies sehr gut gelingt. Der zentrale Fokus darauf wie es gelingt Eltern zu aktivieren muss bei den teilstationären Hilfen noch konsequenter verfolgt werden, da er im Vergleich zu einem „stark Kind zentrierten Ansatz“ mehr nachhaltige Wirkung bezogen auf das gesamte Familiensystem zeigt.

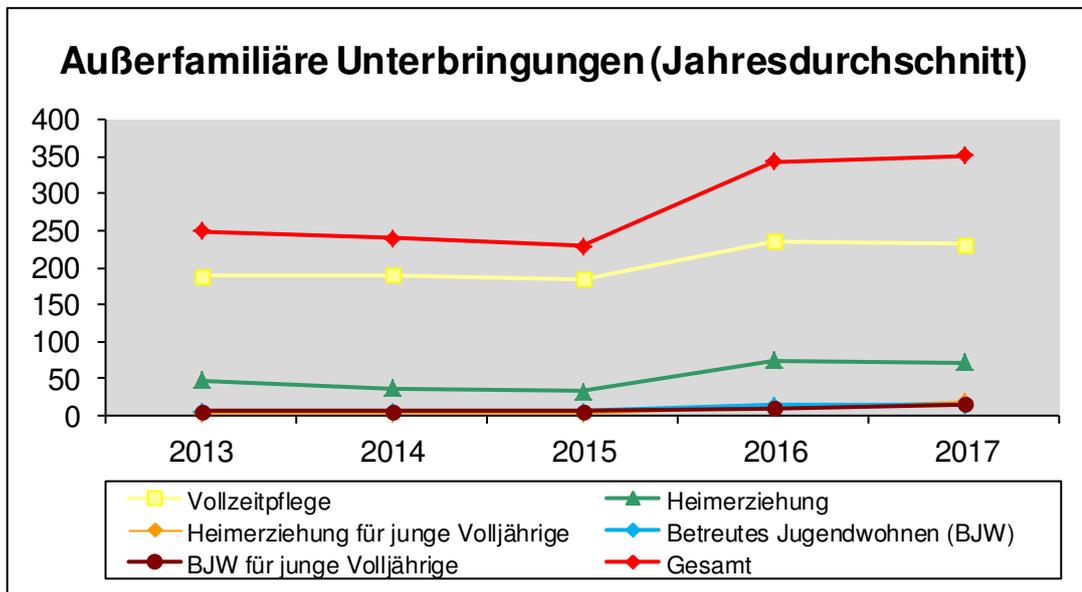
Außerfamiliäre Hilfe

Rechtsgrundlage

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Statistik



Schwerpunkte

Die außerfamiliäre Unterbringung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben.

Im Jahr 2017 zeigt sich nach wie vor der seit dem Jahr 2015 durch UMA stark gestiegene Bedarf an außerfamiliärer Unterbringung der sich nun in die Hilfen für junge Volljährige verlagert. Betrachtet man die Vollzeitpflegefälle bereinigt ohne die

UMA (Erstattungsfälle) sind sie allerdings um 9 Fälle und die Heimunterbringungen um 5 im Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Jahr 2016 zurückgegangen. Das bedeutet, dass der fachliche Weg der Familienaktivierung selbst auf dem erreichten niedrigen Niveau erneut einen Rückgang der außerfamiliären Unterbringungen ermöglicht hat. Bei den UMA-Angeboten konnte in enger Abstimmung mit den freien Trägern das Angebot hin zu Jugendwohngemeinschaften und betreutem Jugendwohnen weiterentwickelt werden und die verfügbaren Plätze so umgebaut werden.

Die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung im Pflegestellenwesen durch die differenzierte Gesamtkonzeption in den vergangenen Jahren wirken sich weiterhin positiv aus.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2017 für die Vollzeitpflege betragen ohne die Fälle mit Erstattungsanspruch 1.503.429 € gegenüber 1.587.805 € im Jahr 2016 und gingen somit um 84.376 € (-5,31 %) zurück. Bei den Vollzeitpflegefällen mit Erstattungsanspruch sanken die Ausgaben um 366.736 € (-22,56 %) von 1.625.161 € im Jahr 2016 auf 1.258.425 € im Jahr 2017. Für die Heimerziehung ohne Erstattungsanspruch betragen die Ausgaben im Jahr 2017 insgesamt 1.007.215 € gegenüber 1.252.013 € im Jahr 2016, was einen Rückgang um 244.798 € (-19,55 %) bedeutet. Hingegen stiegen bei der Heimerziehung mit Erstattungsanspruch die Ausgaben im Jahr 2017 auf 2.644.318 € gegenüber 2.246.409 € im Jahr 2016. Dies ist eine Steigerung um 397.909 € (+17,71 %). Bei den durch UMA Unterbringungen verursachten Kosten ist zu beachten, dass diese vom Land Baden-Württemberg erstattet werden.

Die Aufwendungen für junge Volljährige betragen im Jahr 2017 bei der Vollzeitpflege 326.375 € gegenüber 187.485 € im Jahr 2016. Bei der Heimerziehung für junge Volljährige betragen die Ausgaben 814.203 € (anteilig davon allerdings der größte Teil von 721.278 € für UMA mit Erstattungsanspruch) gegenüber 288.143 € im Vorjahr. Beim Betreuten Jugendwohnen für junge Volljährige betragen die Ausgaben im Jahr 2017 insgesamt 476.374 € gegenüber 255.273 € im Jahr 2016. Auch hier steigen die Fallzahlen durch UMA an, die altersbedingt aus den Hilfen zur Erziehung in die Hilfen für junge Volljährige übergehen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Rechtsgrundlage

§ 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Schwerpunkte

Die ISE ist ein intensives ambulantes oder auch stationäres Betreuungsangebot für einzelne Jugendliche, das sich stark an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen orientiert. Es ist am Übergang in eine selbständige Lebensführung eine wirksame Hilfe. Im Jahresdurchschnitt 2017 gab es 21 Fälle in ambulanter und 19 Fälle in stationärer Form. Das sind 4 Fälle mehr ambulant und 3 mehr in stationärer Form als im Vorjahr.

5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlage

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Statistik

Fälle	2013	2014	2015	2016	2017
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	4	6	7	7	7
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	1	3	0	1
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	5	5	5	6	9
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	29	29	25	23	19
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	0	0	0	1	1
Ambulante Eingliederungshilfe § 35a	11	12	10	11	19
Eingliederungshilfe § 35a wegen LRS	2	2	2	3	3
Eingliederungshilfen gesamt	52	55	52	51	59

Situation

Als seelisch behindert gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei denen in Folge psychischer Krankheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Teilhabefähigkeit wird vom Jugendamt festgestellt. Diese Rechtsauffassung des Jugendamtes wurde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen ausdrücklich bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde die Orientierung an der Teilhabefähigkeit (und nicht an der Erkrankung) bundesweit beachtet.

Die Fallzahlen waren im Jahr 2017 insgesamt leicht steigend. Insbesondere die Schulbegleitungen nahmen deutlich zu. Die Kosten stiegen im ambulanten Bereich stark von 105.151 € auf 157.987 € (+50,25 %). Hierzu trägt vor allem die Zunahme der Schulbegleitungen und einzelne sehr umfangreiche Schulbegleitungen bei. Im stationären und teilstationären Bereich stiegen die Kosten im Jahr 2017 leicht um 15.149 € (+1,96 %) auf 788.675 € gegenüber dem Jahr 2016.

Ausblick

Durch die Änderungen im Schulgesetz und dem darin vorgesehenen Kostenausgleich zwischen Land und Landkreisen und Städten wurde der rechtliche Rahmen für die Schulbegleitung an Schulen neu geregelt. Von schulischer Seite wird Eltern häufig sehr pauschal die Schulbegleitung empfohlen, ohne zu differenzieren zwischen reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung.

Nur die Assistenzfunktion zur Teilhabe am Unterricht ist Aufgabe der Jugendhilfe. Dies führt in der Praxis durch falsche Erwartungen bei Eltern und Schulen häufig zu Problemen. Tatsächlich ist eine strikte Trennung von reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung auch schwer umsetzbar, insofern ist hier der rechtliche Rahmen unbefriedigend. Es gibt bei den einzelnen Schulbegleitungen große Unterschiede.

Es gibt Schulen, die sich konzeptionell sehr gut auf die Schüler einstellen, sich an den Schüler anpassen und das Ziel verfolgen, dass längerfristig der junge Mensch ein gut integrierter Schüler an der Schule sein kann. Genauso gibt es aber Schulen, die eine vollumfängliche Schulbegleitung als möglichst dauerhafte Voraussetzung sehen und somit auch wenig perspektivische Veränderung ermöglichen.

5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst

Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurde im Jahr 2004 im Sachgebiet Jugendhilfeplanung/Sonderdienste eingerichtet. Seit dem 1. April 2010 ist die Stelle im Sachgebiet Landkreis Ravensburg Nord-West angesiedelt.

Schwerpunkte

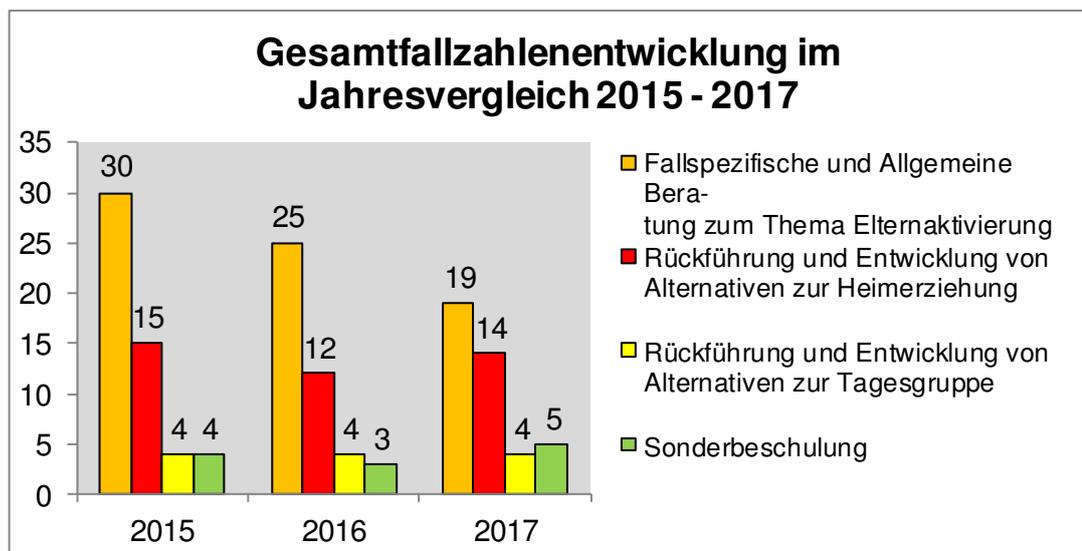
Im Jahr 2017 waren dies:

- ✓ Rückführung von vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in Einzelfällen
- ✓ Entwicklung von lebensweltorientierten Konzepten zu teilstationären und vollstationären Maßnahmen in Einzelfällen
- ✓ Erprobung und Implementierung von Maßnahmen und Arbeitsweisen mit einer konsequenteren Einbeziehung der Herkunftsfamilie
- ✓ Der Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurden aufgrund der Flüchtlings- und Personalsituation vorübergehend Sachbearbeitungsaufgaben im Bereich Unbegleitete minderjährige Ausländer (4 Fälle), im Bereich Hilfen zur Erziehung (7 Fälle) und im Bereich der Beratung (3 Fälle) übertragen

Ergebnisse

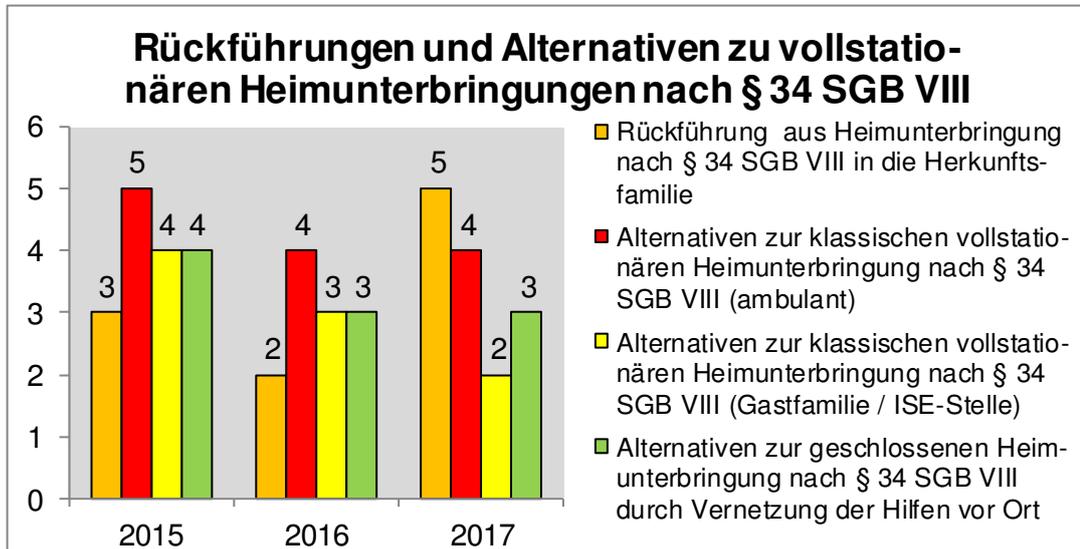
Folgende Arbeitsschwerpunkte waren im Jahr 2017 gegeben:

- ✓ Insgesamt wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 39 Einzelfällen angefragt.



- ✓ Rückführung und Entwicklung von Alternativen zu vollstationären Heimunterbringungen in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 14 Fällen angefragt. In 5 Fällen konnte eine Rückführung in die Familie oder die Beendigung der Heimunterbringung erreicht werden. In 4 Fällen konnte eine Heimunterbringung durch weitere Beratung und teils durch elternaktivierende ambulante Maßnah-

men vermieden werden. In 2 Fällen konnte eine Alternative zur Heimerziehung durch die Unterbringung in Pflegefamilien gefunden werden. In 3 Fällen konnten Alternativen zur geschlossenen Unterbringung gefunden werden, vor allem durch die verstärkte Einbeziehung der Herkunftsfamilie sowie durch verstärkte Flexibilisierung und Vernetzung der Hilfen.



- ✓ Entwicklung von Alternativen zu Unterbringungen in der Tagesgruppe in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 2 Fällen angefragt. In 1 Fall konnte eine Beendigung der Tagesgruppe erarbeitet werden. In 1 Fall konnte durch elternaktivierende Beratung und teils durch elternaktivierende ambulante Maßnahmen die teilstationäre Hilfe zur Erziehung vermieden werden.
- ✓ Sonderbeschulung: Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst war im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in 5 Fällen bezüglich einer anstehenden Sonderbeschulung bzw. einer anstehenden Beendigung einer Sonderbeschulung verbunden mit einer Rückführung in eine Regelschule beteiligt. In 1 Fall konnte eine Rückführung auf eine Regelschule erreicht werden. In 2 Fällen konnten Alternativen zu einer Sonderbeschulung entwickelt werden.
Durch Kooperation und Vernetzung der Hilfen im Umfeld konnten 2 Schulbegleitungen im Rahmen des § 35a SGB VIII erfolgreich beendet werden.
- ✓ Allgemeine Beratung zu Fragestellungen zur Elternaktivierung: Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 18 Fällen angefragt.
- ✓ Gelingende Eltern- und Familienaktivierung: Im Jahr 2017 begann mit dem 1. Block der zweite Fortbildungsdurchlauf zum Thema „Systemische Interaktionsberatung - Ein Modell gelingender Eltern- und Familienaktivierung“ statt. An der Fortbildung nehmen u.a. Selbständige Fachkräfte, SchulsozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen von Jugendhilfeeinrichtungen aus dem Landkreis Ravensburg teil. Die Fortbildung wird mit zwei weiteren Blöcken im Jahr 2018 abgeschlossen. Die praktische Erprobung der Systemischen Interaktionsberatung wurde u.a. im Rahmen des Projekts Elterngruppe im Jahr 2017 weiter erfolgreich umgesetzt. Ein Qualitätsentwicklungszirkel Eltern- und Familienaktivierung wurde sozialraumübergreifend etabliert.
- ✓ Elterngruppe: Zur weiteren Erprobung systemaktivierender Konzepte wie der Systemischen Interaktionsberatung wurden im Jahr 2017 zwei fortlaufende und konzeptionell weiterentwickelte Elterngruppen im Landkreis Ravensburg etabliert. 11 Elterngruppen wurden zuvor hinsichtlich ihrer Wirksamkeit durch die Befragung der Eltern ausgewertet. Ein erstes Selbsthilfenetzwerk resultierend aus den Elterngruppen hat sich etabliert. Eltern sollen in der Elterngruppe gemeinsam mit

anderen Eltern und Fachkräften durch Rollenspiele herausfinden können, wie sie konkrete sowie schwierig erlebte Situationen mit ihren Kindern oder Jugendlichen und ihrer Familie erfolgreich bewältigen können. Die Elterngruppe wird in enger Kooperation mit den beteiligten Fachkräften und den Eltern bezüglich der Wirksamkeit fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt. Dabei steht die permanente Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Haltung gegenüber den Eltern als wesentlicher Wirkfaktor im Vordergrund.

- ✓ Familienrat: Zur weiteren Erprobung der Methode Familienrat als Entscheidungs- bzw. Lösungsfindungsprozess wurden im Jahr 2017 einer weiteren Familie die Abhaltung eines Familienrats vorgeschlagen. Diese hat ohne die Durchführung eines Familienrats und ohne die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen Lösungen erarbeitet. Die bisherigen durchgeführten Familienräte wurden mittels Fragebögen ausgewertet und mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und den Koordinatoren besprochen. Vorschläge zur weiteren Auseinandersetzung und erfolgreichen Etablierung dieser Methode liegen vor.
- ✓ Evaluation stationärer Hilfen im Landkreis Ravensburg in Kooperation mit der Hochschule Weingarten: Die Ergebnisse in Form einer Bachelorarbeit werden im Jahr 2018 erwartet.
- ✓ Konzeptionelle Weiterentwicklung der teil- und stationären Jugendhilfeangebote mit dem Ziel der Flexibilisierung und einer stärkeren Eltern- und Familienorientierung: Im Rahmen von Entwicklungsgesprächen war die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst an Gesprächen zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung der teil- und vollstationären Jugendhilfeangebote hin zu einer stärkeren Eltern- und Familienorientierung in Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Ravensburg beteiligt.
- ✓ Überleitung/Etablierung Sozialer Gruppenarbeit nach der neuen Rahmenkonzeption: Mit mehreren Schulen und der Schulsozialarbeit im Landkreis Ravensburg wurden Gespräche, wie bestehende Konzepte in die neue Rahmenkonzeption übergeleitet werden können bzw. welche Möglichkeiten die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an Schulen bieten kann um Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen an Regelschulen zu integrieren und die Teilhabe im sozialen Umfeld zu sichern, fortgesetzt. In den Gesprächen stand die aktive Rolle der Eltern hinsichtlich der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung zunehmend im Vordergrund. Ein Projekt mit einer Schule zur Umsetzung und Erprobung steht in Aussicht.
- ✓ Im Jahr 2016 wurde ein Qualitätszirkel „Eltern- und Familienaktivierung“ ins Leben gerufen. Im Jahr 2017 war der Qualitätszirkel „Eltern- und Familienaktivierung“ vorwiegend an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projekts Elterngruppe beteiligt.
- ✓ Der Stelleninhaber nimmt an der Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV), dem Qualitätszirkel Pflege, dem Qualitätszirkel „Eltern- und Familienaktivierung“ und dem Arbeitskreis „Heimleiter“ teil. Aus dem Arbeitskreis „Heimleiter“ wurde vorübergehend ein Arbeitskreis „Systemherausforderer“ ins Leben gerufen.

5.7 Kinderschutz und Frühe Hilfen

Rechtsgrundlage

Bundeskinderschutzgesetz i.V.m. § 8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte sind

- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Kinderschutz

Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen starteten im Jahr 2010 mit den Einsätzen der Familienhebammen und Familien- und Gesundheitskrankenpflegerinnen, der Entwicklungspsychologischen Beratung und den Familienbesuchern. Im Jahr 2013 kam das sozialpädagogische Elterncoaching dazu. Die Angebote werden trotz Zurückhaltung in der öffentlichen Bewerbung gut angenommen und (werdende) Familien können früh und präventiv bei der Ausübung ihrer Elternrolle gestärkt werden.

Im Landkreis Ravensburg standen im Jahr 2017 für das Angebot „**Familienhebammen unterstützen Familien**“ 4 ausgebildete Familienhebammen, teilweise auch aus anderen Landkreisen, für eine aufsuchende Unterstützung (werdender) Eltern in den Frühen Hilfen zur Verfügung. Ebenso unterstützen 2 Hebammen Familien innerhalb des ersten Lebensjahres. Eine Familien-/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin unterstützte eine Familie mit einem kranken und entwicklungsverzögerten Kind. Alle Fachkräfte gehen hauptsächlich ihrem originären Beruf nach und arbeiten nur in geringem Umfang in den Frühen Hilfen. Die Anzahl an unterstützten Familien pendelt sich somit bezogen auf die Kapazitäten der medizinischen Fachkräfte auf ein Höchstmaß ein.

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienhebammen	17	18	19	16	15
Anzahl an begleitenden Familien durch Hebammen	4	2	6	7	4
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienkinderkrankenschwester	0	1	2	2	2
Unterstützte Familien insgesamt	21	21	27	25	21

Die Zahlen stellen auch Familien dar, die teilweise bereits im Vorjahr unterstützt wurden, da die maximale Unterstützungsdauer mit dem ersten Lebensjahr des Kindes endet. Hauptinanspruchnahme der Unterstützung waren Mütter bzw. Eltern, die alleinerziehend, minderjährig, in Substitution oder psychisch erkrankt waren.

Das **sozialpädagogische Elterncoaching** wurde in diesem Jahr auf den gesamten Landkreis Ravensburg ausgedehnt. Ähnlich dem Konzept der Familienhebammen können (werdende) Familien nun bei der Pflege und Versorgung ihres Kindes im ersten Lebensjahr begleitet und unterstützt werden. Beginnt die Unterstützung bereits in der Schwangerschaft wird in Kooperation mit Hebammen gearbeitet. Durch die Ausdehnung auf den Landkreis Ravensburg hat die Fallzahl erheblich zugenommen.

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl an begleiteten Familien	1	7	8	7	21

Der Schwerpunkt des Jahres lag vor allem darin geeignete Fachkräfte zu finden. Der Bedarf der Unterstützung beinhaltet häufig Probleme in der Paarbeziehung bzw. Kooperation auf Elternebene, Alltagsstruktur, Behördengänge und finanzielle Angelegenheiten gepaart mit den normalen Fragestellungen rund um die Geburt eines Kindes.

Die **Entwicklungspsychologische Beratung** wurde wieder durch die beiden Erziehungsberatungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg durchgeführt. Hier wurde zurückgemeldet, dass 16 Familien durch das Angebot in den Frühen Hilfen erreicht werden konnten. Die Hauptgründe der Eltern waren u.a. psychische Erkrankung eines Elternteils, Partnerschaftskonflikte, Unsicherheit in der Interaktion und Kommunikation mit dem Kind sowie Bindungsverhalten zwischen Eltern und Kind.

Im Rahmen der **Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen** hat der Landkreis Ravensburg 113.601 € erhalten. Es konnten dadurch teilweise die Kosten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz des Landkreises Ravensburg, Kosten der Familienhebammen und des sozialpädagogischen Elterncoachings gedeckt werden. Auch Wellcome konnte wieder finanziell bezuschusst werden.

Der **Runde Tisch „Interdisziplinäre Vernetzung Frühe Hilfen“** traf sich für 2 Haupttreffen. Die Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft wurde weiter verfolgt. Weitere Treffen fanden statt in Bezug auf den **Arbeitskreis „Peripartale psychischer Erkrankungen“**.

Das Projekt **„Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“** der Kassenärztlichen Vereinigung und finanzieller Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen wurde im Jahr 2017 aktiv fortgesetzt. Die interdisziplinären Qualitätszirkel haben 4 Mal stattgefunden. Inhaltlich beschäftigten sich die Teilnehmer mit dem Thema „Fetales Alkoholsyndrom“ sowie Pflege der Kooperationspartner z.B. St. Lukas-Klinik und Fallberatungen.

Im Rahmen der **Familienbesuche** haben sich 10 Gemeinden im Jahr 2017 beteiligt. Insgesamt wurden dadurch mehr als 400 Familien besucht. Ziel der Familienbesuche ist es Familien Angebote und Anlaufstellen bei Themen rund um das erste Lebensjahr ihrer Kinder aufzuzeigen und Hemmschwellen abzubauen. Die Gemeinden sprechen sich darüber aus, dass das Angebot von den Familien sehr gut in Anspruch genommen wird und wünschen eine weitere Förderung.

Kinderschutz

Durch das Bundeskinderschutzgesetz haben seit dem Jahr 2012 alle Berufsheimnisträger die Möglichkeit eine **anonyme Fallberatung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geltend zu machen. In diesem Jahr fanden 16 anonyme Fallberatungen mit Ärzten, Hebammen, Lehrern etc. statt.

Zudem haben 2 Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Jugendamt und Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe stattgefunden. Eine Einrichtung wurde bei der Entwicklung eines eigenen Handlungsleitfadens begleitet.

Ausblick

Die Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen wird mit Beginn des Jahres 2018 zur Bundesstiftung Frühe Hilfen und Familienhebammen. Die Stiftung wird ab sofort durch einen Bundesfonds finanziert. Zum Ende der Bundesinitiative muss bis März 2018 ein Gesamtverwendungsnachweis des gesamten Förderzeitraumes von den Jahren 2012 bis 2017 erstellt werden.

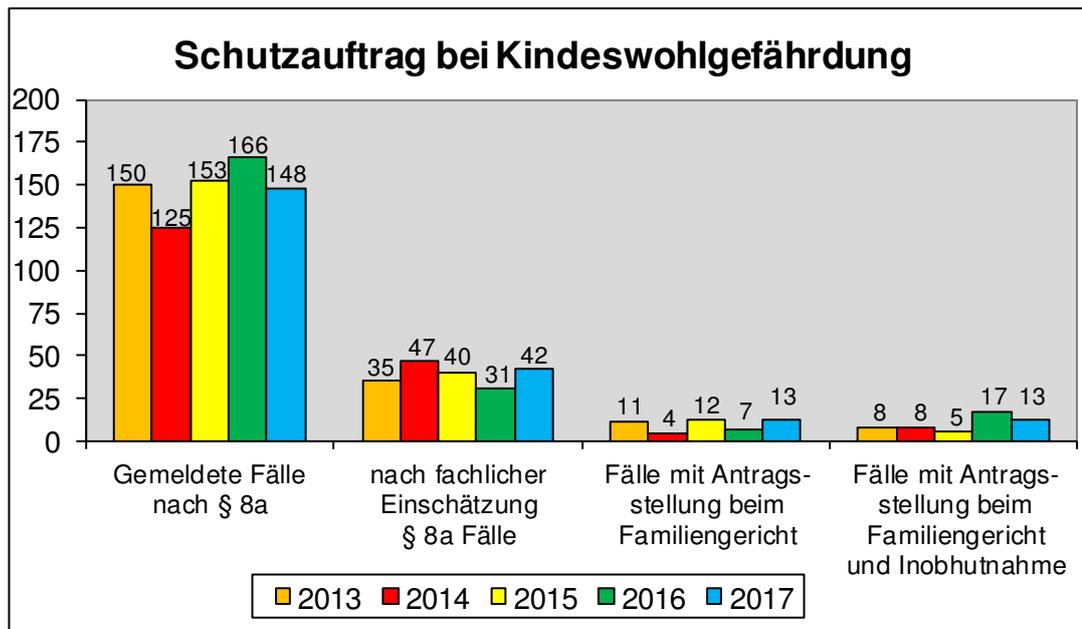
Die Koordinierungsstellen aus den Landkreisen Biberach, Bodenseekreis und Ravensburg veranstalten am 02.05.2018 einen Fachtag zum Thema „Suchtmittelkonsum während der Schwangerschaft und Stillzeit“ im Zentrum für Psychiatrie Weissenau. Ziel soll sein, auf das Thema aufmerksam zu machen und Fachkräfte dafür zu sensibilisieren.

5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Rechtsgrundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Statistik



Schwerpunkte

Bei externen Meldungen oder eigener Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in laufenden Beratungs- oder Leistungsfällen wird sofort die Gefährdung eingeschätzt und entsprechend die weitere Abklärung eingeleitet.

Beim Verdacht auf eine akut bestehende Gefährdung wird zur Abwendung umgehend gehandelt. Die eigene Einschätzung ist in der kollegialen Beratung zusammen mit mehreren Fachkräften zu überprüfen. Zur Abwendung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen (Ausnahme: wenn sich hierdurch die Gefährdung für das Kind erhöht).

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert oder Sicherungsmaßnahmen werden zur Auflage gemacht und überprüft. Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung so nicht gewährleistet, werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet. Bei

nicht kooperativen Personensorgeberechtigten auch durch die Information des Familiengerichts. Die § 8a-Fälle haben immer Vorrang vor allem Anderen und bringen eine hohe zeitliche und emotionale Belastung für die MitarbeiterInnen des Jugendamtes mit sich.

Ausblick

Die Zahl der Meldungen ging gegenüber dem Jahr 2016 um 18 Fälle (-10,84 %) zurück. Die Anzahl der hieraus nach Überprüfung als Kindeswohlgefährdungsfälle festgestellten Fälle stieg hingegen um 11 (+35,48 %).

Auch im Jahr 2017 waren die Fälle mit Antragsstellung beim Familiengericht und gleichzeitiger Inobhutnahme hoch. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten zumindest zunächst nicht kooperationsbereit und die Kinder müssen von den Eltern getrennt werden um deren Schutz sicherzustellen.

5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Statistik

	2013	2014	2015	2016	2017
Inobhutnahme	40	39	119	169	82

Schwerpunkte

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn diese darum bitten oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und auch die vorläufige Grundlage für die Unterbringung von UMA. Im Jahr 2017 gab es 87 Inobhutnahmen weniger (-51,48 %) als im Vorjahr. Die Inobhutnahmen von UMA gingen sehr stark zurück und betragen nur noch 44 gegenüber 123 im Vorjahr. 38 Inobhutnahmen betrafen keine UMA und somit liegt diese Zahl in etwa auf dem langjährigen Niveau ohne Berücksichtigung der UMA von um die 40 pro Jahr.

Die Kosten sanken entsprechend des Rückgangs der Fallzahlen um insgesamt 590.547 € (-58,28 %) auf 422.757 € gegenüber dem Vorjahr. Für die Inobhutnahme von UMA erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land.

Ausblick

Nach gegenwärtigem Stand ist davon auszugehen, dass die Inobhutnahmen von UMA sich weiterhin auf dem niedrigeren Niveau halten.

5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendliche

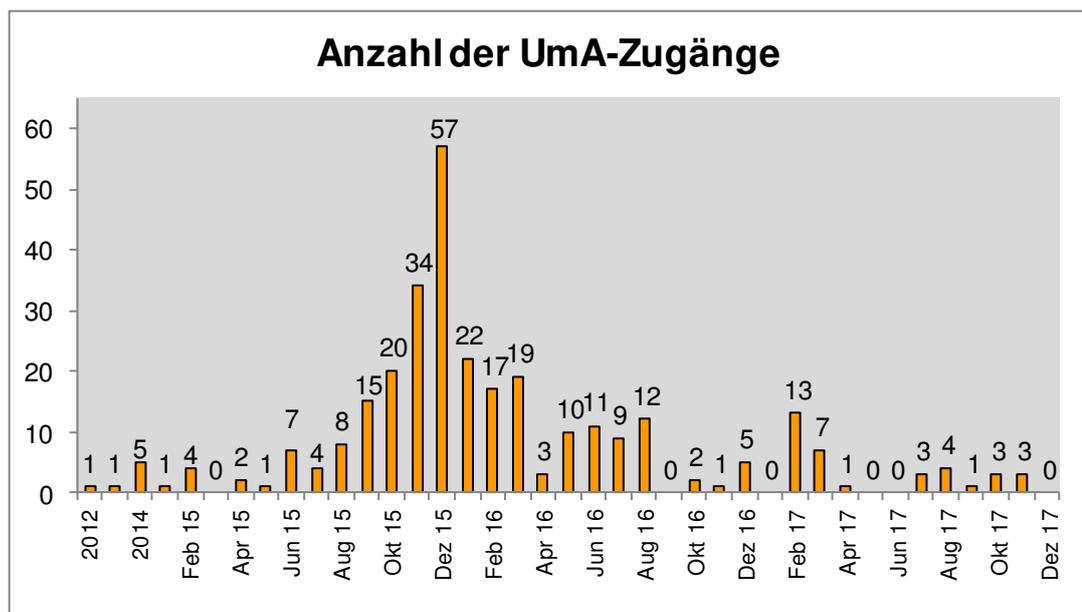
Seit dem 01.01.2015 werden unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche (UMA) auf der Basis einer Quotenregelung bundesweit verteilt. Baden-Württemberg muss nach Königsteiner Schlüssel rund 13 % der UMA unterbringen. Der Landkreis Ravensburg ist wiederum zu einer Aufnahme von ca. 2,6 % dieser Quote verpflichtet. Das Land-Baden-Württemberg war am 31.12.2017 für 7.140 UMA zuständig. Davon waren 164 UMA im Landkreis Ravensburg untergebracht und betreut.

Zum 01. Mai 2017 wurde das bundesweite Verfahren zur Verteilung der UMA geändert. Zwischen Mai und Dezember 2017 wurden bundesweit 6.957 neu eingereiste UMA verzeichnet. In dieser Zeit sind insgesamt 1.449 UMA über Baden-Württemberg nach Deutschland eingereist. Die absolute Zahl der eingereisten UMA sank im Vergleich zum Jahr 2016, jedoch sind gerade diejenigen baden-württembergischen Landkreise weiterhin gefordert, die an die Schweiz angrenzen. Denn seitdem die „Balkan-Route“ geschlossen wurde, reisen viele UMA über die Schweiz nach Deutschland ein.

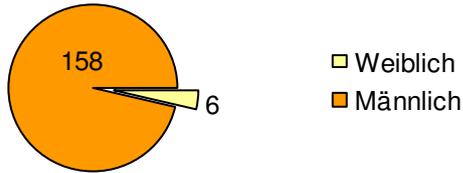
Da das Land Baden-Württemberg im vergangenen Jahr fast durchgehend seine Quote erfüllte und Baden-Württemberg im Bundesvergleich stets überdurchschnittlich hohe Einreisezahlen verzeichnen konnte, wurde Baden-Württemberg fast durchgängig vom Bundesverwaltungsamt als Einreiseland definiert.

Neu eingereiste UMA wurden durch die Jugendämter zumeist direkt zur bundesweiten Verteilung angemeldet, d.h. die Jugendlichen wurden anderen Bundesländern zugeteilt und dorthin übergeben. Die zur Aufnahme verpflichteten Bundesländer waren zumeist Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und weitere neue Bundesländer. Im Jahr 2017 wurde der Landkreis Ravensburg für 35 UMA neu zuständig.

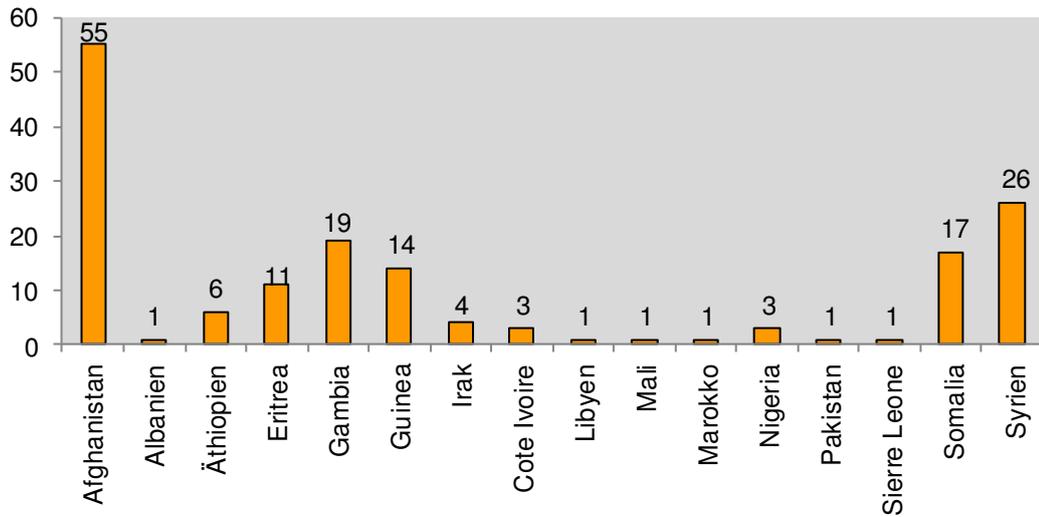
Statistik



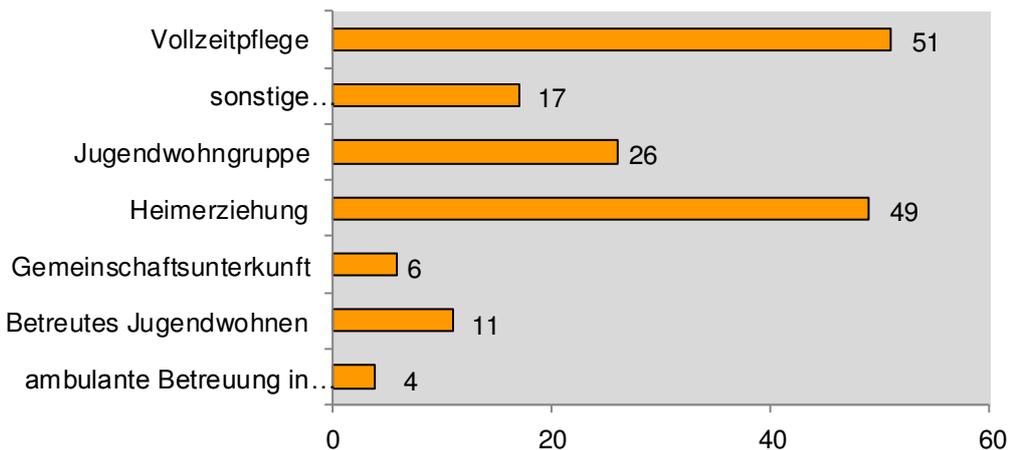
Aufteilung nach Geschlecht



Aufteilung nach Herkunftsländern



Aufteilung nach Unterbringungsform



Schwerpunkte/Ausblick

Im Jahr 2015 und Anfang des Jahres 2016 lag die Herausforderung der Jugendhilfe zunächst in der Bewältigung der Unterbringungssituation bei Ankunft der jungen Menschen im Landkreis Ravensburg. Die Veränderung der Zugangssituation lässt die Situation zunehmend entspannter werden.

Ziel der Jugendhilfe ist es die jungen Geflüchteten zu einer selbstständigen Lebensführung zu befähigen sowie sie in die Gemeinschaft zu integrieren. Dazu wird auch eigener Wohnraum benötigt.

Die UMA und jungen Volljährigen konkurrieren mit allen anderen Wohnungssuchenden um den gleichen Wohnraum. Dabei fehlt es vor allem an günstigem Wohnraum. Es ist vonseiten der jungen Menschen wie auch den Einrichtungen derzeit fast nicht möglich entsprechenden Wohnraum für die jungen Menschen zu finden. Erschwerend kommt hinzu, dass Schulen und Berufsschulen in den Städten im Landkreis Ravensburg angesiedelt sind und eine gute Anbindung für den Schulbesuch sehr wichtig ist.

Eine weitere Herausforderung zeichnet sich am Übergang von Schule in den Beruf ab. Für eine Ausbildungsreife wird das Sprachniveau B1 verlangt. Im Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (VAB-O) sollten die Jugendlichen innerhalb eines Schuljahres das A1-Niveau erreichen. Dieses Ziel hat sich als ambitioniert herausgestellt. Viele müssen das Schuljahr wiederholen um das Klassenziel zu erreichen.

Anschließend besuchen viele das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (VAB) mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses. Innerhalb eines Jahres sollen sowohl deutsche als auch ausländische Berufsschüler den Hauptschulabschluss erlangen. Die deutsche Sprache ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis des Unterrichtsstoffes. So melden einige Jugendliche zurück, dass sie z.B. auch Schwierigkeiten haben Textaufgaben in Mathematik zu verstehen.

Aktuell ist noch nicht absehbar wie viele der Jugendlichen dieses Jahr den Hauptschulabschluss bestehen werden. Doch auch für die Berufsschule sind sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache wichtig um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Hier gilt es zwischen den verschiedenen Leistungsträgern (Schulen und Handwerkskammern) konstruktiv zusammen zu arbeiten, damit Lösungen geschaffen werden, die Jugendliche in Arbeit bringen und deren Integration fördern.

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Rechtsgrundlage

§§ 2, 18, 51, 52a bis 60 ff. SGB VIII
§§ 1589 ff. BGB

Schwerpunkte sind

- ✓ Beratung und Unterstützung
- ✓ Beurkundungen, Beglaubigungen, Sorgeregister
- ✓ Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften
- ✓ Einnahmen und deren Verwendung

Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII

Beratung/Unterstützung bei der Personensorge § 18 SGB VIII	2013	2014	2015	2016	2017
Alleinerziehende Abs. 1	3.040	2.870	2.581	2.421	2.107
Mütter Abs. 2	497	553	517	483	427
Sorgerecht Abs. 2	724	882	824	788	563
junge Volljährige Abs. 4	751	653	649	594	520
Gesamt	5.012	4.958	4.571	4.286	3.617

Schwerpunkte

Junge Eltern haben häufig im Rahmen einer Vaterschafts- oder Sorgerechtsbeurkundung erstmals Kontakt mit einem Jugendamt. Durch eine gute und umfassende Beratung über Ansprüche aber auch Pflichten kann eine vertrauensvolle Basis für künftig möglicherweise auch notwendig werdende Kontakte geschaffen werden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beratungs- und Unterstützungsangebotes durch das Sachgebiet Beistandschaften haben im vergangenen Jahr wieder viele Alleinerziehende genutzt. Die kompetente Hilfe der MitarbeiterInnen soll zu einer beschleunigten Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen beitragen. Eine gute Beratung und Unterstützung hilft vielen Unterhaltsberechtigten die Ansprüche selbst zu verfolgen. Damit kann in vielen Fällen die Einrichtung einer Beistandschaft vermieden werden.

Neu eingerichtet wurden im Jahr 2017 insgesamt 382 Beistandschaften. Unterhaltsansprüche sind vorrangig vor dem Bezug von Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. Deshalb verweisen Jobcenter und Agentur für Arbeit bei getrennt lebenden Eltern häufig vor der Leistungsgewährung an das Jugendamt um dort mögliche Unterhaltsansprüche für die gemeinsamen Kinder prüfen zu lassen.

Bei einer einvernehmlichen Trennung lassen sich die Eltern wegen der Unterhaltsregelung oft bereits im Vorfeld von einem Beistand des Jugendamtes beraten und den zu zahlenden Kindesunterhalt berechnen. Damit können oft gerichtliche Auseinandersetzungen, die auch die Kinder spüren, vermieden werden.

Beratungsterminen bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern sind weiterhin ein Schwerpunkt.

Junge Volljährige nahmen die Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche ab Volljährigkeit 520 Mal in Anspruch. Ab Eintritt der Volljährigkeit entfällt der Betreuungsunterhalt und sie haben einen Barunterhaltsanspruch an beide Eltern.

Nicht verheiratete Mütter erhalten vom Jugendamt nach Eingang der Geburtsmitteilung ein Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- ✓ Bedeutung und Feststellung der Vaterschaft
- ✓ Klärung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Möglichkeit der elterlichen Sorge
- ✓ Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt

Beurkundungen, Sorgeregister

Beurkundungen	2013	2014	2015	2016	2017
Vaterschaftsanerkennung	355	446	471	564	556
Unterhaltserklärung	360	478	374	439	451
Sorgerechtsvereinbarung	552	542	638	698	635
Gesamt	1.267	1.466	1.483	1.701	1.642

Schwerpunkte

Die Beistände in ihrer Funktion als Urkundsbeamte haben im vergangenen Jahr in 1.642 Fällen ein Vaterschaftsanerkennnis, eine Unterhaltserklärung oder eine Sorgerechtsvereinbarung nach § 59 SGB VIII, beurkundet. Sowohl Vaterschaftsanerkennnis wie Sorgerechtsklärung bedürfen der Zustimmung der Mutter.

In verschiedenen Lebenssituationen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Hat nur die Mutter die elterliche Sorge muss dies belegt werden z. B. bei der Taufe, der Einschulung, der Passbeantragung, zur Kontoeröffnung, zu anstehenden Operationen usw.

Dieser Nachweis kann durch ein sogenanntes Negativattest vom Geburtsjugendamt ausgestellt werden. Dazu wird im Jugendamt ein Sorgerechtsregister geführt, in dem die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Diese Alleinsorge wurde im Jahr 2017 in 351 Fällen bescheinigt.

Wenn sich nicht verheiratete Eltern nicht einvernehmlich auf eine gemeinsame Sorge einigen können, kann auf Antrag durch das Familiengericht die elterliche Sorge oder Teile davon beiden Eltern gemeinsam übertragen werden. Voraussetzung ist, dass dies dem Kindeswohl dient.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann im Gegensatz zur Sorgerechtsvereinbarung und zur Unterhaltserklärung auch beim Standesamt beurkundet werden.

Klagen

Klagen	2013	2014	2015	2016	2017
Vaterschaftsfeststellung	15	20	53	38	10
Unterhaltsfestsetzung	38	62	30	68	86
Gesamt	53	82	83	106	96

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	2013	2014	2015	2016	2017
Beistandschaften	2.818	2.766	2.702	2.640	2.567
Pfleg- und Vormundschaften	131	151	213	267	231

Laufende Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres

Gesetzliche und bestellte Vormundschaften/bestellte Pflegschaften (§§ 1791 b und c, 1909 ff. BGB)

Zum 01.07.2011 trat das neue Vormundschaftsrecht, das für Vormund- und Pflegschaften gleichermaßen gilt, in Kraft. Vor dem Hintergrund massiver Kinderschutzfälle in den vergangenen Jahren wurden die Aufgaben der Pfleger und Vormünder konkretisiert.

Die zuständigen MitarbeiterInnen sind verpflichtet die Pflege und Erziehung ihrer Mündel und Pfleglinge persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Sie sind dem Wohle des Mündels verpflichtet und handeln in dessen Interesse. Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Delegation der Verantwortung durch die Vormundschaft führende Fachkraft an Dritte z. B. Pflegefamilie, Soziale Dienste usw. sehr eingeschränkt ist.

Um die Kontakte sicher zu stellen sollen die Vormünder zum Mündel in dessen üblicher Umgebung monatlich Kontakt halten. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und Bestand haben. Damit dies gewährleistet werden kann ist die Zahl der möglichen Vormundschaften pro Vollzeitkraft bereits im Gesetz auf maximal 50 begrenzt.

Die Durchführung der Kontakte in unserem großen flächendeckenden Landkreis Ravensburg ist zeitaufwendig und erfordert eine gute Abstimmung. Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Therapien, Arztbesuche usw. ermöglichen die Besuche häufig erst am Spätnachmittag.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können ist dem Familiengericht jährlich ein Bericht, bei dem auch die persönlichen Kontakte zu dokumentieren sind, vorzulegen.

Die verantwortungsvollen, vielschichtigen Aufgaben im Vormundschaftsrecht erfordern eine intensive Zusammenarbeit aller damit beauftragten Professionen und ein gut funktionierendes Netzwerk um den Erfolg der Arbeit zu sichern.

Der Rückgang der Flüchtlingszahlen im Jahr 2017 führte auch zu einem Rückgang bei den einzurichtenden Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Die Unterstützung beim Bemühen um Integration, die Vorbereitung und Begleitung zur Anhörung im Asylverfahren, bei vorhandenen Sprachbarrieren sowie die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder Familie, stellten trotz sinkender Fallzahlen eine erhebliche Fallbelastung dar. Die Zusammenarbeit mit Gasteltern und Mitarbeitern von Einrichtungen waren oft eine große Herausforderung. Dazu kamen noch die Einreichung des Asylantrags und die Begleitung im Asylverfahren.

Häufig ist in der Anfangsphase die Einbeziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bereits nach wenigen Wochen ist es aber oft schon möglich, Fragen des Alltages auf Deutsch zu klären. Das Aneignen der Lesekompetenz und des Verstehens nimmt eine wesentlich längere Zeit in Anspruch.

Zum 31.12.2017 gab es 231 Pfleg- und Vormundschaften, davon 124 für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Beistandschaften § 1712 BGB

Bei 1.003 Fällen besteht trotz gemeinsamer elterlicher Sorge eine Beistandschaft zur Regelung der Unterhaltsansprüche, da den Eltern eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihres Kindes nicht möglich ist.

Die Unterstützung durch einen Beistand wird durch den erziehenden Elternteil in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn eine einvernehmliche Einigung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich war. Sie wird zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt.

Viele Unterhaltspflichtige werden bereits im außergerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Bei Familienrechtsverfahren vor den Familiengerichten besteht Anwaltszwang. Dieser ist für das Kind entbehrlich, wenn dieses von einem Beistand oder einem Vormund vertreten wird. Dies erfordert von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes eine sehr hohe Fachkompetenz.

Nur eine konsequente zeitnahe Verfolgung der Ansprüche und die Überwachung der Unterhaltszahlungen durch die Sachbearbeiter stellen die regelmäßige Zahlung sicher. Zur Durchsetzung von realisierbaren Ansprüchen muss häufig auch auf die Mittel der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Mit der Einreichung von Strafanzeigen soll die Bereitschaft zur Unterhaltsleistung erhöht werden.

Einnahmen BPV und deren Verwendung

Ersätze an öffentliche Träger in €	2013	2014	2015	2016	2017
Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter	371.187 €	386.711 €	406.783 €	348.217 €	387.074 €

Einnahmen in €	2013	2014	2015	2016	2017
Unterhalt, Renten, Erbschaften	3.371.988 €	3.416.027 €	3.315.614 €	3.519.031 €	3.586.350 €

Schwerpunkte

Mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten die betreuenden Elternteile die ihnen zustehenden Ansprüche für ihre Kinder. Sie werden als durchlaufende Gelder vom Jugendamt weitergeleitet. An Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wird, soweit sie in Vorleistung getreten sind, teilweise Ersatz geleistet.

In vielen Fällen können die eingenommenen Zahlungen auch direkt auf das Konto der Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Bei zuverlässiger Bezahlung ist die Direktzahlung an die Berechtigten das Ziel.

Ausblick

Die Unterstützung bei der Feststellung einer Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden auch in den kommenden Jahren wieder für viele Eltern dringend erforderlich sein. Mit gut qualifizierten MitarbeiterInnen kann den Eltern bei der Durchsetzung der Ansprüche erfolgreich geholfen werden.

Bei den Vormund- und Pflegschaften ist die verantwortliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin im Blick zu behalten. Die Optimierung stellt einen laufenden Prozess dar. Die regelmäßigen Kontakte und die persönliche Verantwortung der zuständigen Fachkräfte stellen eine besondere Herausforderung dar.

6.2 Adoptionsvermittlung

Rechtsgrundlage

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Adoptionsgesetze (AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Statistik

	2013	2014	2015	2016	2017
Adoptions-/Nachbegleitung	42	35	33	31	41
Beratung von Adoptionsbewerbern	48	53	58	67	44
Beratung bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption	61	48	42	46	63
Beratungsfälle werdender Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten	7	3	7	4	7
Abgeschlossene Inlandsadoption	3	1	0	2	0
Abgeschlossene Auslandsadoption	2	1	0	1	1
Abgeschlossene Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen	10	4	4	0	9
Spurensuche und Zusammenführung (Beratung)	23	44	30	22	24
Fälle gesamt	196	189	174	173	189

Schwerpunkte

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät Eltern, die sich mit dem Gedanken beschäftigen ihr Kind zur Adoption zu geben und Adoptionsbewerber ausführlich über ein Adoptionsverfahren. Adoptionsbewerber für Inlands- und Auslandsadoptionen werden auf ihre Eignung geprüft, erforderliche Sozialberichte erstellt und nach Aufnahme eines Kindes begleitet.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 9 Stiefelternadoptionsverfahren abgeschlossen. Zusätzlich wurde 1 Auslandsadoptionsverfahren nach 4-jähriger Adoptionspflege mit dem Land Tschechien zum Abschluss gebracht.

1 im Jahr 2017 geborenes Kind befindet sich derzeit noch in Adoptionspflege.

Für 1 ebenfalls im Jahr 2017 geborenes Kind mit Behinderung konnte in Kooperation mit dem Landkreis Biberach eine geeignete Adoptivfamilie gefunden werden.

In den vergangenen 3 Jahren wurden insgesamt 6 Familien beraten, die sich mit dem Gedanken getragen haben, den in Vollzeitpflege aufgenommenen minderjährigen Flüchtling zu adoptieren. Davon haben 2 Familien die Annahme eines Volljährigen nach den Wirkungen einer Minderjährigenadoption beantragt. Diese beantragten Adoptionen wurden ausgesprochen, nachdem die echte familiäre Bindung zwischen den Beteiligten festgestellt wurde.

6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

§§ 22-26 SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen bietet Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachkräften, Eltern und anderen Interessierten Informationen und Beratung an zu Fragen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in ihren örtlichen Bedarfsplanungen und schreibt die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich fort. Es werden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte zur fachlichen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen angeboten. Die Stelle kooperiert mit dem Landesjugendamt und den Fachberatungen der freien Träger in fachlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen sowie mit weiteren Institutionen und Beratungsstellen, die für die Tageseinrichtungen relevant sind.

Schwerpunkte

Nach wie vor ist der **Ausbau des Betreuungsangebotes** für Kinder unter drei Jahren ein wesentlicher Schwerpunkt in der Fachberatung Kindertageseinrichtungen. Zum Stichtag 01.03.2017 wurde die mittlerweile zwölfte Erhebung zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustandes nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) durchgeführt. Es zeigte sich, dass inzwischen für 31,86 % der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung steht, für Kinder zwischen 3-6 Jahren liegt diese bei 92,40 %.

Das sogenannte Flexibilisierungspaket war befristet bis zum 31.07.2015. Auch im Jahr 2017 wurden weiterhin bewährte Aspekte vom ursprünglichen Flexibilisierungspaket fortgeführt. Hierzu zählen oben genannte Möglichkeiten und flexible Reaktionen auf Ausfälle und Erkrankungen von Mitarbeitern sowie schnellere Einsätze von Fachkräften, die aus dem Ausland kommen.

In Folge des deutlich erweiterten Fachkräftekatalogs, aber auch hinsichtlich des Fachkräftemangels einer hohen Anzahl von Quer- und Umsteigern, ist der Bedarf nach Fortbildungsangeboten für diejenigen Fachkräfte gestiegen, die erst nach einer 25-tägigen Fortbildung als Solche anerkannt sind. Eine der beiden Fachschulen für Sozialpädagogik im Landkreis Ravensburg bietet eine hierfür anerkannte Weiterbildung an. Auch das Jugendamt Ravensburg bietet für den Ausbau der Qualität in Einrichtungen zwei neue Modelle an:

- ✓ Zum einen werden seit dem Jahr 2017 die Krippeneinrichtungen durch eine Begleitung des gesamten Teams gestärkt. 5 Krippengruppen konnten hierzu qualifiziert und fachlich begleitet werden.
- ✓ Zum anderen konnte mit dem Modell der „qualifizierten Praxisbegleitung“ durch eine freie Referentin eine Qualitätssteigerung auch in Kindergartengruppen erreicht werden. Hierzu wird die Leitung einer Einrichtung, aber auch auf Wunsch das gesamte Team über einen vorher vereinbarten Zeitraum begleitet. Themen können u.a. Konzeptüberarbeitung, Erarbeitung eines Einrichtungsprofils oder aber Leitungs- und Führungsstärkung sein. 5 Einrichtungen konnten von diesem Modell bisher profitieren.

Neben den Angeboten für Quer- und Umsteiger sowie Leitungen und Teams wurden auch Qualifizierungsmaßnahmen für einzelne pädagogische MitarbeiterInnen, die mit Kindern unter drei Jahren arbeiten, angeboten. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 12 Fortbildungstage in Kooperation mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen beim Landratsamt Sigmaringen durchgeführt, 4 davon fanden im Landkreis Ravensburg statt.

Im Jahr 2017 wurde zum 4. Mal die Kollegiale Beratung Sprachförderung (KoBS) unter Federführung der Fachberatung für die Tageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg ausgeschrieben. Im Mai 2017 wurde hierzu eine Informationsveranstaltung angeboten, die rege angenommen wurde. Die Zusammenarbeit mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Sprachheilzentrum der Zieglerschen Anstalten konnte in bewährter Form fortgesetzt werden. Es nahmen jedoch nur 4 Einrichtungen teil.

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen war beteiligt am Runden Tisch „Sprachförderung“, der vom Regionalen Bildungsbüro einberufen wurde sowie am Runden Tisch „Kindergesundheit und Ernährung“, dessen Federführung beim Ernährungszentrum des Landkreises Ravensburg liegt. Ebenfalls beteiligt war die Fachberatung Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes bei der Erstellung des Integrationsberichts unter Federführung des Regionalen Bildungsbüros.

Die Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ mit Vertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg traf sich 2 Mal zum Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedarfsentwicklung sowie aktueller Fragen der Kindertagesbetreuung.

Für die Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen in kommunaler und nichtkonfessioneller Trägerschaft, sowie Trägervorteiler dieser Einrichtungen wurden zwei Informationstreffen von der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Ravensburg angeboten. Diese dienen dem fachlichen Austausch und der Verbreitung aktueller Informationen.

Die Kooperation als Projekt mit der Familienbildung/-förderung des Jugendamtes Ravensburg war im Jahr 2017 neu. Um die Netzwerke zwischen Kindertageseinrichtungen in den Sozialräumen zu stärken wurde das Projekt **„Sozialraumbündnisse – Gemeinsam für Eltern und Kinder“** ins Leben gerufen. Hierzu können sich Kindertageseinrichtungen und/oder Familientreffs zusammenschließen und bedarfsorientiert Vorträge und Elternabende für alle Eltern in diesem Sozialraum anbieten. Unterstützt werden Sie finanziell durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und der Familienbildung/-förderung.

Im April 2017 fand ein Fachtag zum Thema „Familien im Wandel“ für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen statt. Hierzu wurde eine Referentin von der Familienforschung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg eingeladen, die den Wandel der Familienformen mit Zahlen und Daten unterlegen konnte. An Workshops konnten sich die Teilnehmer dann vertieft mit dem Thema und deren Bedeutung in Ihren Einrichtungen auseinander setzen.

Im Frühjahr 2017 nahm das Jugendamt Ravensburg an einer Ausschreibung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) teil. Das Projekt „Kita-Einstieg - Brücken bauen in frühe Bildung“ richtet sich an Migrations- und Flüchtlingsfamilien um den Einstieg in die deutsche Bildungslandschaft zu begleiten. Das Jugendamt Ravensburg hat im Juli 2017 den positiven Bescheid erhalten und erhält somit bis zu 150.000 Euro im Jahr für Angebote, die sich an die Zielgruppe richten und umfassend über das deutsche Bildungssystem informieren oder unterstützen. Mit einer Laufzeit von drei Jahren bis Ende 2020 werden so an den vier Standorten Ravensburg, Bad Waldsee, Isny und Wangen „Brücken für Migrations- und Flüchtlingsfamilien“ geschaffen.

Ausblick

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, aber auch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kindergartenkinder wird auch weiterhin ein bestimmendes Thema sein. Die Inanspruchnahme seitens der Familien verändert sich, da sie vielen äußeren Faktoren unterliegt. Daher wird die jährliche Erhebung zum aktuellen Ausbaustand in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg fortgesetzt.

Zur Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich der Kleinkindpädagogik werden auch im Jahr 2018 gemeinsam mit der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Sigmaringen verschiedene Fortbildungen veranstaltet.

Als Priorität innerhalb des Aufgabenfeldes der Fachberatung Kindertageseinrichtungen ist weiterhin die Qualitätssteigerung in den Einrichtungen an erster Stelle. Hier soll die „qualifizierte Praxisbegleitung“ vor allem weiter ausgebaut, beworben und durchgeführt werden.

Ein Fachtag zum Thema „Delta-Milieu-Studie“ Ende Januar 2018 rundet die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen ab und setzt die Fachtagreihe für Kindertageseinrichtungen weiter fort.

Für die Fortbildungsreihe KoBS (Kollegiale Beratung Sprachförderung) soll im Jahr 2018 erneut eine Informationsveranstaltung angeboten werden. Es soll umfassend über das Angebot informiert werden um den weiteren Bedarf abzuschätzen und das Angebot bewerben.

Das Bundesprojekt „Kita-Einstieg“ wird im Jahr 2018 mit einer Auftaktveranstaltung beworben und erste Netzwerke sollen sich bilden. An jedem Standort sollen mehrere erste Angebote entstehen, die vom Jugendamt Ravensburg begleitet werden.

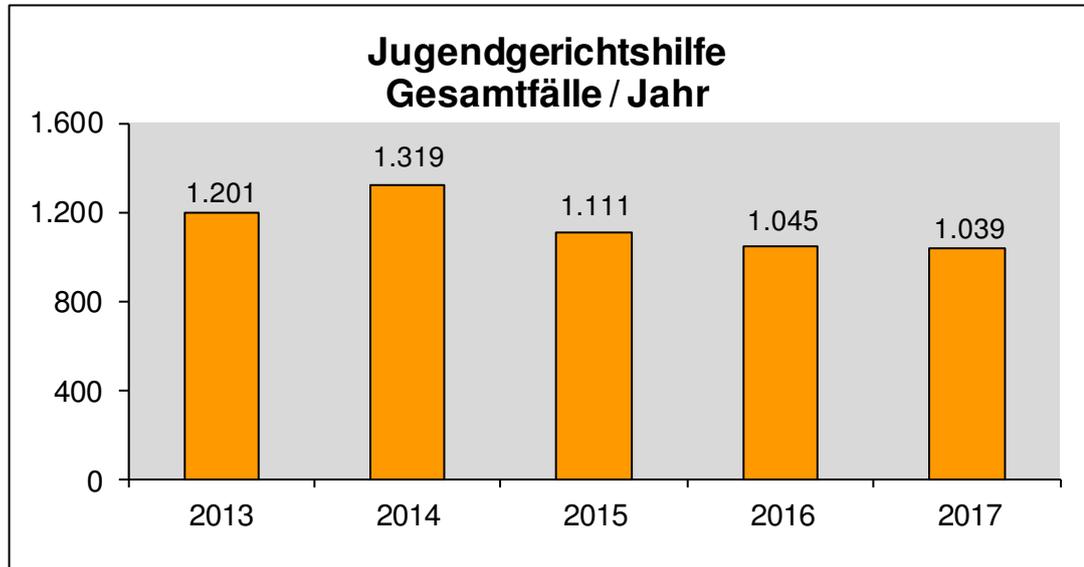
6.4 Jugendgerichtshilfe

Rechtsgrundlage

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendgerichtshilfe wirkt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in allen Verfahren gegen straffällige Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) mit. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe umfasst die Beratung und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen. Die Jugendgerichtshilfe hat im Jugendstrafverfahren eine eigenständige Rolle und bringt pädagogische Aspekte im Verfahren ein. Sie vermittelt pädagogische Hilfen sowie Betreuungen und überwacht Auflagen und Weisungen. Die Jugendgerichtshilfe führt auf eigene Initiative oder Anregung der Staatsanwaltschaft Diversionen oder einfache Täter-Opfer-Ausgleiche durch. Sie initiiert pädagogische Angebote z. B. Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressionskurse oder regt Betreuungen an und führt diese in Einzelfällen auch selbst durch.

Ausblick

Im Jahr 2017 gingen die Fallzahlen um 6 Fälle (-0,57 %) zurück. Themen in der fachlichen Weiterentwicklung waren der Täter-Opfer Ausgleich und Betreuungsweisungen.

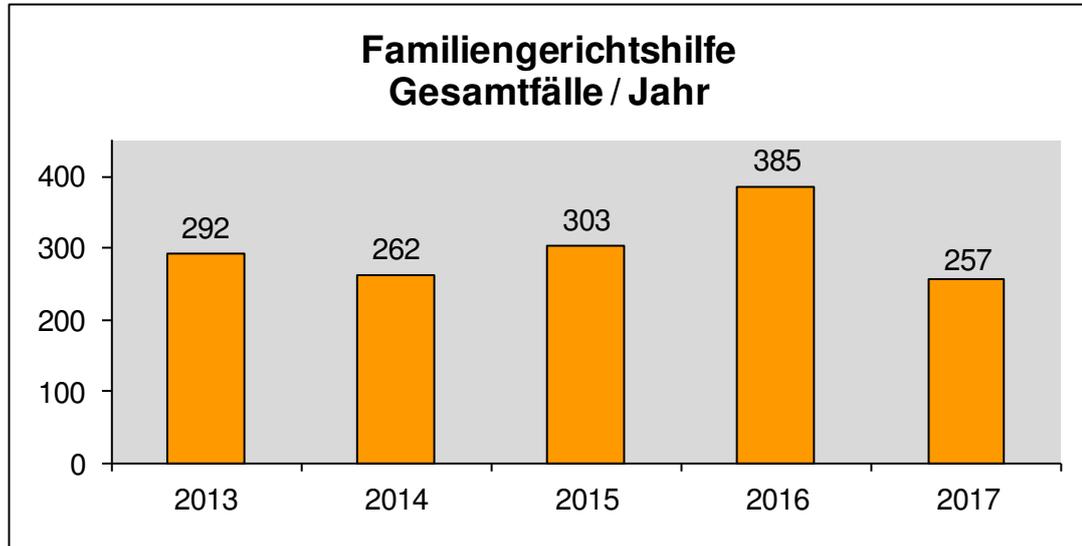
Die Abstimmungen mit der Polizei und Staatsanwaltschaft zu den „Jugendlichen Intensivtätern“ wurden in der bestehender Form von 3 Besprechungen (2 in Ravensburg und 1 in Wangen) fortgeführt.

6.5 Familiengerichtshilfe

Rechtsgrundlage

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Statistik



Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende Mitwirkung vor den Familiengerichten in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht ist im Jahr 2017 um 128 Fälle (33 %) zurückgegangen.

Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.

Schwerpunkte

Das Jugendamt wirkt bei allen Verfahren vor Familiengerichten in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit. Das Jugendamt berät zum einen die Eltern, Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung und unterstützt zum anderen die Gerichte i.d.R. durch die Teilnahme an den Anhörungsterminen und Verhandlungen sowie in Einzelfällen durch einen fachlichen Bericht.

AG Trennung/Scheidung im Landkreis Ravensburg

Das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstellen haben gemeinsam für strittige und hochstrittige Verfahren eine gerichtsnahe Konzeption die „Qualifizierte Übergabe“ entwickelt und in der AG Trennung/Scheidung vorgestellt und beraten.

Im 4. Quartal 2016 wurde das Konzept eingeführt und ist seither fester Bestandteil der Familiengerichtshilfe.

Dank der guten Kooperation in der AG Trennung/Scheidung können kontinuierlich Informationsveranstaltungen und Gruppenangebote für Eltern und Kinder angeboten werden. Jedes Frühjahr findet die mehrteilige Informationsreihe „Eltern bleiben Eltern“ statt. Sie informiert über rechtlich und finanzielle Folgen einer Trennung und Scheidung und gibt Eltern wertvolle Hinweise mit Blick auf ihre Kinder. Ein Gruppenangebot für Trennungs- und Scheidungskinder wird von der Psychologischen Beratungsstelle der Caritas Bodensee-Oberschwaben angeboten.

Im Jahr 2018 startet das Jugendamt gemeinsam mit den psychologische Beratungsstellen von Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werks Ravensburg mit dem Elterntraining „Trennung meistern - Kinder stärken“.

Ausblick

Hochkonfliktvolle Fälle, bei denen sich die extremen Konflikte der Eltern stark auf die Kinder auswirken, bleiben eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Ein Schwerpunkt ist es deshalb die fachliche Qualität bei dieser herausfordernden Tätigkeit zu erhalten und wo nötig auszubauen.

6.6 Unterhaltsvorschusskasse

Rechtsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz, Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sozialgesetzbuch I und X, FamFG, BGB, ZPO, StPO, u.a.

Statistik

Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen der UHV-Kasse ab dem Jahr 2013 und die jeweilige Rückgriffsquote (soweit bekannt).

Jahre	Fallzahlen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2013	690 Fälle	-158 Fälle	-18,63 %
2014	659 Fälle	-31 Fälle	-4,49 %
2015	608 Fälle	-51 Fälle	-7,74 %
2016	582 Fälle	-26 Fälle	-4,28 %
2017	800 Fälle	+218 Fälle	+37,46 %
	Ausgaben	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2013	1.346.771 €	-139.839 €	-9,41 %
2014	1.273.654 €	-73.117 €	-5,43 %
2015	1.262.969 €	-10.685 €	-0,84 %
2016	1.211.982 €	-50.987 €	-4,04 %
2017	1.392.014 €	+180.032 €	+14,85 %
	Einnahmen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2013	721.998 €	+66.686 €	+10,18 %
2014	550.666 €	-171.332 €	-23,73 %
2015	637.511 €	+86.845 €	+15,77 %
2016	611.050 €	-26.461 €	-4,15 %
2017	531.091 €	-79.959 €	-13,09 %
	Rückgriffsquote Landkreis	Rückgriffsquote Regierungsbezirk Tübingen	Rückgriffsquote Land
2013	53,61 %	39,05 %	32,41 %
2014	43,24 %	38,13 %	32,32 %
2015	50,48 %	38,45 %	33,02 %
2016	50,42 %	41,79 %	32,51 %
2017	38,15 %		

Schwerpunkte

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten.

Durch eine Gesetzesänderung können seit Juli 2017 Kinder von Alleinerziehenden von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr sind für die Leistungsgewährung zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurden monatlich maximal 150 € im Jahr 2017 bezahlt. Vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Leistungen monatlich 201 € und zwischen 12 und 18 Jahren erhielten Kinder maximal 268 €. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses wurde im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Eine weitere Erhöhung im Haushaltsjahr 2018 ist bereits veröffentlicht.

Ein großer Teil der Sachbearbeitung besteht in der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriff hängt davon ab, ob ein bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes durchsetzbar ist. Die Rückgriffsquote im Jahr 2017 betrug 38,15 %.

Durch die Rechtsänderung wird eine Fallzahlensteigerung von 90 bis 100 % erwartet. Die Bewältigung von mehreren hundert Fällen innerhalb kurzer Zeit war und ist eine große Herausforderung. Parallel gilt es im Rückgriff aktiv die übergegangenen Ansprüche gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen wieder zu realisieren. Dies ist im abgelaufenen Haushaltsjahr mitunter aufgrund der sehr guten Kooperation mit dem Arbeitsbereich Beistandschaft gelungen.

6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aufgaben

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

Bei einer teil- oder vollstationären Jugendhilfeleistung außerhalb des Elternhauses ist zusätzlich die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung auch sonstige Ersatzleistungen wie z.B. Waisenrenten, Bundesausbildungsbeihilfe sowie BAföG zur teilweisen Deckung der Kosten geltend gemacht und übergeleitet.

Gerade in diesem Bereich macht sich weiterhin die hohe Fallzahlen von UMA bemerkbar. Gerade in den ersten Monaten der Unterbringung im Landkreis Ravensburg kommt es bei UMA zu häufigen Fall- und Hilfeveränderungen, da die Bedarfe zu Beginn nicht genau definiert werden können. Damit diese Kosten vom Land Baden-Württemberg wieder erstattet werden können, ist eine penible Sachbearbeitung notwendig, da vom Land Baden-Württemberg nur diejeigenen Kosten erstattet werden, die rechtlich korrekt abgewickelt wurden.

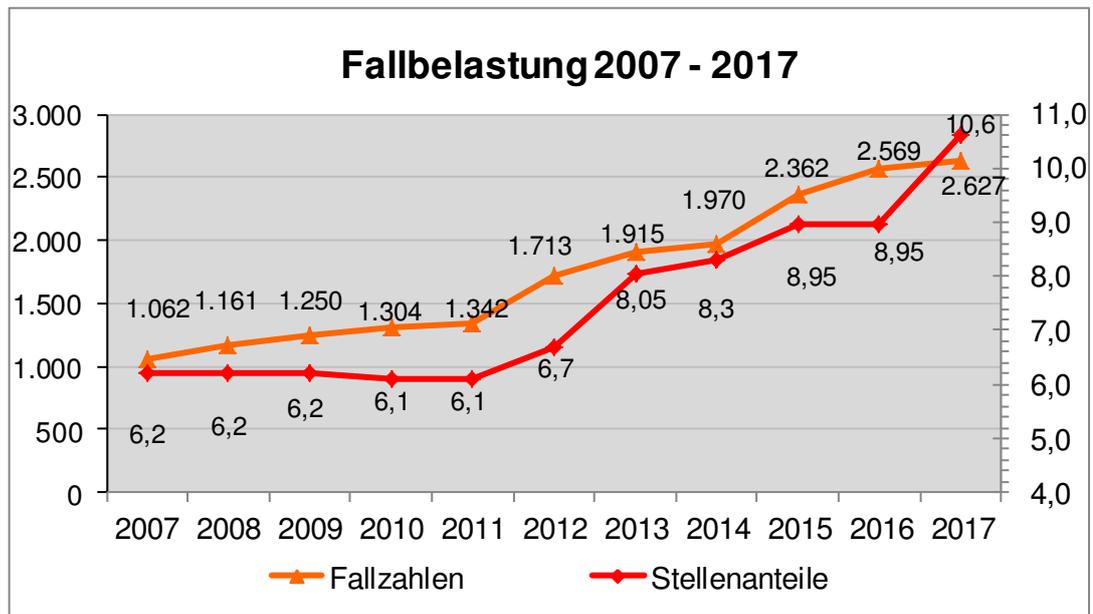
Zu den Jugendhilfeleistungen gehört auch die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Tagespflege, die vom Landkreis Ravensburg als Träger erbracht wird. Weiterhin übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Beitrag zur Kindertagesstätte, wenn dieser Beitrag dem Antragsteller nicht zumutbar ist.

Fallbelastung

Die Fallbelastung pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter steigt seit Jahren. So wurden im Jahr 2007 durchschnittlich 1.062 Fälle von 6,2 Mitarbeitern bearbeitet (durchschnittlich 171 Fälle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter). Im Jahr 2017 mussten durchschnittlich 2.627 Fälle von 10,6 Mitarbeitern bearbeitet werden (durchschnittlich 248 Fälle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter).

Statistik

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fallzahlen	1.062	1.161	1.250	1.304	1.342	1.713	1.915	1.970	2.362	2.569	2.627
Stellenanteile	6,2	6,2	6,2	6,1	6,1	6,7	8,05	8,3	8,95	8,95	10,6



Komplexität der Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt weiterhin hohe Ansprüche an die Mitarbeiter, da die Komplexität der Sachbearbeitung stetig zunimmt. Gerade die Rechtsprechung der obersten Gerichte bringt immer wieder Veränderungen in der Handhabung und Abrechnung mit sich. Aufgrund dieser Rechtsprechung kommt es immer wieder zu Veränderungen und ggfs. Rückabwicklungen über mehrere Jahre. Gerade diese Rückabwicklungen nehmen einen hohen Zeitannteil in der Fallprüfung in Anspruch.

Im Rahmen der Hilfestellung müssen viele Rechtsgebiete abgeprüft werden um Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen oder die sachliche Zuständigkeit zu klären. In vielen Fällen muss dies innerhalb sehr kurzer Frist (Ausschlussfrist) erfolgen.

Weiterhin stellt die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit eine stetig steigende Herausforderung dar. Es muss bei jedem einzelnen Umzug eines Elternteiles (mit oder ohne Sorgerecht) die örtliche Zuständigkeit erneut geprüft werden, was einen enormen zeitlichen Aufwand darstellt.

Kostenheranziehung und Beitreibung

Im Rahmen der Kostenheranziehung bei teil- und vollstationären Unterbringungen hat das Jugendamt jeden Elternteil getrennt voneinander zu prüfen, ob dieser einen Beitrag zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beitragen kann.

Die getrennte Heranziehung bedeutet den doppelten Aufwand, da jeder einzelne Elternteil getrennt voneinander berechnet, festgesetzt und der Zahlungseingang überwacht werden muss.

Eine zeitliche Verzögerung in der Festsetzung hat in vielen Fällen die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zur Folge um die Zahlungsrückstände noch zu vereinnahmen. Aufgrund ebenfalls vorliegender Überlastung bei den Gerichtsvollziehern hat dies in vielen Fällen jahrelange Verfahren zur Folge.

Erbringung von Leistungen der Kindertagesbetreuung

Das Jugendamt prüft auf Antrag, ob einem Elternteil der Beitrag zu einer Kindertagesstätte zuzumuten ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Beitrag zur Kindertagesstätte vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen.

Zum 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung führte in der Folge zu einer erhöhten Inanspruchnahme solcher Plätze. Nachdem der Rechtsanspruch für jedes Kind besteht, ist auch die Anzahl der Neuanträge auf Förderung durch den Jugendhilfeträger in den letzten Jahren gestiegen. Seit dem Jahr 2017 sind jetzt alle möglichen Jahrgänge (1. bis 6. Lebensjahr) in den Fallzahlen enthalten, so dass bis einschließlich 2017 eine Fallzahlensteigerung zu erkennen war. Ab dem Jahr 2018 ist davon auszugehen, dass sich das Niveau der Fallzahlen in diesem Bereich halten wird.

Zur Sicherstellung der Sachbearbeitung wurden im Jahr 2017 weitere 2 Stellen bewilligt, die jedoch einen „KW-Vermerk“ (künftig wegfallend) enthalten. Die Stellen konnten mit 1,65 Stellen besetzt werden, um die Sachbearbeitung sicherzustellen.